



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W155 2120205-1/126E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

Schriftliche Ausfertigung des am 30.11.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. K*** als Vorsitzende und die Richterinnen MMag. Dr. F*** und Mag. D*** als Beisitzerinnen über die Beschwerden des XXX und der XXX gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19.11.2015, Zahl ***, mit dem das Vorhaben „Schigebietszusammenschluss Kappl-St. Anton“ gem. § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) genehmigt wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Den Beschwerden wird stattgegeben und wird die Bewilligung für das Vorhaben „Schigebietszusammenschluss Kappl-St. Anton“ gem. § 17 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 29 TNSchG nicht erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Verfahren bei der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde (in der Folge: belangte Behörde)

Mit Schreiben vom 19.07.2010 stellten die XXX und die XXX (in der Folge Projektwerberinnen - PW) bei der belangten UVP-Behörde einen Antrag auf Genehmigung zur Herstellung einer schichttechnischen Verbindung zwischen den Schigebieten „Rendl“ (St. Anton) und „Dias Alpe“ (Kappl).

Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens, das einiger Präzisierungen, Aktualisierungen und Projektänderungen bedurfte und zwei mündliche Verhandlungen umfasste, erteilte die belangte Behörde den Projektwerberinnen für das Vorhaben „Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton“ am 19.11.2015 die Genehmigung nach § 17 iVm Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Mitwirkung materieller Genehmigungsbestimmungen nach dem Seilbahngesetz 2003 (SeilbahnG), Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), Luftfahrtgesetz (LFG), Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG) iVm der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO), Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG), Tiroler Starkstromwegesetz (TStWG) und Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2003 (TGHKG) unter Vorschreibung näher bestimmter Nebenbestimmungen (Spruchteil IV).

2. Beschwerden

Gegen diesen Bescheid erhoben der XXX (in der Folge: BF1) und der XXX (in der Folge: BF2) Beschwerden. Im Wesentlichen wird in den Beschwerden u.a. moniert, dass die Einschätzung des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes unzutreffend sei, da es zu massiven Eingriffen durch das Vorhaben in die Landschaft komme. Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse seien auf Grund mangelnder Unterlagen nicht nachvollziehbar. Zum konkreten Vorbringen:

Fachbereich Geologie und Geotechnik

- Die fachlichen Ausführungen zum Nichtvorliegen eines „labilen“ Gebietes seien nicht nachvollziehbar (Änderungen der Wasserwegigkeiten, massive Entwässerungen);

- Im Projektgebiet seien Permafrostphänomene und Permafrost fachgutachterlich bestätigt sowie Hanginstabilitäten/Bewegungen (z.B. Rossfallscharte), Massenbewegungen und Bergzerreißen kartiert worden;
- Es bestünden unzureichende Datengrundlagen zur Abschätzung des Permafrostvorkommens im Ist-Zustand und die Zusammenhänge mit Massenbewegungen sowie Fehlen von geophysikalische Untersuchungen;
- Es bestünden unzureichende Datengrundlagen zur Abschätzung der Auswirkung der Permafrosterwärmung innerhalb der Konzessionsdauer;
- Es bestünden keine geowissenschaftlichen bzw. geophysikalischen Untersuchungen oder Daten zum Permafrostvorkommen und dessen Zusammenhang mit Massenbewegungen. Massenbewegungen müssten im Hinblick auf Vorliegen eines „labilen Gebietes“ untersucht werden;
- Es bestünden unzureichende Untersuchungen und Daten über die Zerklüftung des Baugrundes, es sei nicht Stand der Technik, ohne derartige Informationen im Permafrost zu bauen;
- Die korrespondierenden Nebenbestimmungen würden nicht ausreichen;
- Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit und Dauerhaftigkeit der Bergstation in der Rossfallscharte und dem Ablittkopf verblieben in den Projektunterlagen ungeklärte Fragen;
- Es sei davon auszugehen, dass große Teile des Projektgebietes (Rossfallscharte, Malfontal) über labiles Gebiet im Sinne des Bodenschutzprotokolls verlaufen. Der Bau von Schipisten in labilen Gebieten widerspreche Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention und stelle ein Ausschlusskriterium gemäß § 7 Abs. 3 lit. b TSSP dar.

Fachbereich Gewässerökologie

- Die Bilanzierung beanspruchter Gewässer sei nicht nachvollziehbar;
- Das Vorhaben verstoße gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL bzw. WRG;

- Nichtvorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses, das tauglich wäre, eine Verschlechterung des sehr guten ökologischen Zustandes der betreffenden Oberflächengewässer zu rechtfertigen;
- Vorliegen von methodischen Unschärfen bei Berechnung des Kompensationsbedarfes und -wertes (Kriterienkatalog Wasserkraft Tirol);
- Zweifel an der Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit mit „sehr hoch“ und die damit im Zusammenhang stehende Beurteilung der Projektauswirkungen von „untragbar“ auf „vertretbar“;
- Eine unterschiedliche Gewichtung der ökologischen Qualitätskriterien sei nach dem „Weser-Urteil“ nicht mehr haltbar. Es sei notwendig, die Verschlechterung einer jeden einzelnen Qualitätskomponente (hydromorphologisch, biologisch, physikalisch-chemisch) auszuschließen;
- Die Intensität der Verschlechterung bzw. einiger Qualitätskomponenten könne sehr wohl von Belang sein;
- Es sei nicht praktikabel, die Summe der kartierten Kleingerinne als Einheit zu betrachten, eine nach Einzugsgebieten getrennt vorgenommene Prüfung habe auch Auswirkungen auf die Alternativenprüfung;
- Die belangte Behörde habe entgegen dem Weserurteil lediglich den Wasserhaushalt als Unterparameter der hydromorphologischen Qualitätskomponente geprüft, mit der Zerstörung, Verlegung und Überbauung werden nicht bloß der Wasserhaushalt, sondern alle Qualitätskomponenten verschlechtert;
- Die Verschlechterung von mehr als einer Zustandsklasse verstoße auch gegen das Verbesserungsverbot;
- Die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot am Malfonbach, der Rosanna und Trisanna seien nicht im Lichte des Weserurteiles geprüft worden;
- Fehlen von tauglichen Ausgleichsmaßnahmen, die einen lokalen, funktionalen und zeitlichen Bezug aufweisen (weder naturkundlich noch limnologisch);
- Die Praxis, Kompensationsmaßnahmen zwischen den unterschiedlichen Qualitätskomponenten zuzulassen, sei mit dem Weserurteil hinfällig;

- Die Anrechnung von Maßnahmen auf die „Ökobilanz“ der Schigebietserweiterung, die den Erhaltungszielen der WRRL ohnehin geschuldet sind, sei ausgeschlossen;
- Es sei un schlüssig, widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, wie die Maßnahmen an Rosanna und Trisanna, die sich in keinem, bestenfalls losen räumlichen und funktionalen Bezug zum Malfonbach und den vielen kleinen Fließgewässern einerseits im Mafontal, andererseits im Rossfall, (allesamt aber anderen Typs) befinden, im Lichte des Weserurteils eine ursprünglich untragbare Erheblichkeit in eine vertretbare verbessern.

Fachbereich Naturschutz

Teilbereich Tiere und deren Lebensräume

- Die Vorhabensauswirkungen erstrecken sich auf ein weit größeres Flächenausmaß als angegeben;
- Die durch das Projekt ansteigende Anzahl von Variantenfahrern und Pistenfahrzeugen sowie eine Störung der Biotopvernetzung seien nicht berücksichtigt worden;
- Durch Zerschneidung und Verlust von Habitaten erfolgen schwerwiegende Lebensraumbeeinträchtigungen;
- Für die Tierwelt (insbesondere Alpenschneehuhn, Schneehuhn, Murmeltier, Steinhuhn, Gamswild, Amphibien, Raufußhühner, Schalenwild) würden sich Beeinträchtigungen durch schwerwiegende und dauerhafte Lebensraumbeeinträchtigungen durch Gebäude, Zufahrtswege, Lawinverbauungen, Geländemodellierungen für Schipisten und Lawinenablenkdämme, Leitungstrassen, Beschneiungsanlagen, Variantenfahrer und Freerider ergeben, Gefahrenmomente würden sich durch Seile, Kabel, Zäune ergeben;
- Der Mornellregenpfeifer sei gefährdet, die Auswirkungen auf Vorkommen sollten geprüft werden;

Teilbereich Pflanzen und Pflanzengemeinschaften und deren Lebensräume

- Durch das geplante Vorhaben komme es zu Eingriffen bzw. Kompletzerstörungen von geschützten Vegetationsgemeinschaften;

- Im Bereich der Rossfallpiste und der Mittelstation (Malfon I, II) seien massive Eingriffe und unwiederbringliche Verluste in Feuchtlebensräumen zu erwarten, die Vernichtung hochalpiner Lebensräume sei massiv und irreversibel (bspw. Krummsegge);
- Für Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Gämsheide u.a. entstehe ein nicht rekultivierbarer Totalverlust, der dem TSSP widerspricht. Die Wiederherstellung von anthropogen weitgehend unbeeinflusstem, exponierten alpinen Rasen sei nicht möglich, eine Verpflanzung nicht erfolgreich;

Teilbereich Landschaftsbild und Erholungswert

- Durch das Vorhaben würden wertvolle und einmalige Landschaftsräume mit einem hohen Grad an Natürlichkeit ohne technische Erschließung und anthropogener Überprägung unwiederbringlich zerstört werden, vor allem die Landschaftsräume Rossfall und Malfon (Bereich Mittelstation und Tschuder);
- Der Erholungswert der Landschaft sei wegen der Abgeschlossenheit, Natürlichkeit und Unberührtheit und Qualität des Landschaftsbildes als sehr hoch einzustufen;
- Massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes seien durch die zu errichtende, mit Lkw befahrbare Straße u.a. im Bereich des Tschuders gegeben;
- Technische Überprägung des bisher kaum berührten naturbelassenen Landschaftsraumes durch Anlagenteile wie Aufstiegshilfen, Stationen, Beschneiungsanlage mit Pumpstationen, Lawinen- und Steinschlagschutzmaßnahmen und Pisten;
- Massive Beeinträchtigung in der Bauphase, insbesondere im Bereich des Pistenbaus (Rossfalls) und des Mittelstationbaus (Malfon/Hintergebirge), aber auch bei der Errichtung der Bergstationen durch Geländeänderungen, Sprengungen, Staub und Lärm;
- Für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert müsse von „untragbaren Auswirkungen“ auf Grund der massiven nicht ausgleichbaren Eingriffe ausgegangen werden;
- Kein Ausgleich durch Rekultivierungsmaßnahmen für die massiven Geländeänderungen und damit verbundenen Bodeneingriffe in Höhen über der Waldgrenze;

- Fehlen eines räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezuges der geplanten Maßnahmen;
- Die Ausgleichsmaßnahme „Putzenwald und Hirschpleiskopf“ sei ungeeignet.

Öffentliches Interesse

- Es könne von keinem überwiegenden (langfristigen) öffentlichen Interesse zugunsten des beantragten Vorhabens ausgegangen werden, das tauglich wäre, die Schutzinteressen zu überwiegen;
- St. Anton am Arlberg und das Schigebiet der Arlberger Bergbahnen seien bereits jetzt im Spitzenfeld der internationalen Großschigebiete hervorragend positioniert (moderne Infrastruktur, Zusammenschluss Zürs/Lech, hohes Angebot an Pistenkilometern und Variantenabfahrten, internationale Sportveranstaltungen). Zudem genieße der „Arlberg“ als Wiege des Alpinen Schisports bereits Weltruf;
- Die raumordnungsfachliche Amtssachverständige habe die positiven regionalen/lokalen Auswirkungen insbesondere für Kappl attestiert, welches an ein großes Schigebiet andocken könne. Kappl sei aber auch ohne den Zusammenschluss als Wirtschaftsstandort nicht gefährdet. Dasselbe treffe für St. Anton zu;
- Die Feststellungen der belangten Behörde, dass das Vorhaben nicht nur zu einer (erheblichen) Aufwertung der bestehenden touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Kappl, sondern auch langfristig mit zahlreichen positiven Effekten für die ganze Region und deren Bewohner verbunden sei, würden auf keine gutachterlichen Äußerungen oder anderen Beweismittel gestützt;
- Die Verbesserung im Bereich des Variantenschifahrens und der daraus resultierenden noch besseren Positionierung im internationalen Wettbewerb für St. Anton am Arlberg stehe nicht im Einklang mit der Vorschreibung Nr. 4 des jagdfachlichen Amtssachverständigen;
- Die herausragende Bedeutung der Schiverbindung als entscheidender Wirtschaftsfaktor für die ganze Region könne auf Grund mangelnder stichhaltiger Unterlagen, insbesondere Bedarfsprüfungen nicht nachvollzogen werden;
- Das Vorhaben verschärfe den ohnehin schwierigen Konkurrenzkampf für andere kleinere Schigebiete in der Region wie z. B. See und Galtür;

- Nichtvorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses, das tauglich wäre, eine Verschlechterung des sehr guten ökologischen Zustandes der betroffenen Oberflächengewässer zu rechtfertigen.

Alternativen/Varianten/Nullvariante

- Eine Überspannung des Malfontales stelle eine technisch mögliche Variante dar, die Neuerschließung des nahezu unberührten Malfontales mit einhergehender Naturzerstörung könne unterbleiben;
- Bei Nichtumsetzung des Vorhabens (Nullvariante) könnten die massiven und irreversiblen Eingriffe in die Naturschutzgüter im Sinne des TNSchG zur Gänze vermieden werden. Es komme zu keinem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRG und könnten erheblich schädliche oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden werden. Ein hochwertiger Naturraum mit den unberücksichtigt gelassenen Ökosystemleistungen könne für nachfolgende Generationen erhalten bleiben.

Unvereinbarkeit mit dem TNSchG und dem TSSP

- Gegenständliches Vorhaben stelle keine Erweiterung eines Schigebietes, sondern eine Neuerschließung dar, weil es sich im Sinne des TSSP über mehr als eine eigenständige und unberührte Geländekammer erstreckt. Neuerschließungen seien jedoch verboten (§ 3 TSSP). Die für den Zusammenschluss notwendige geographische Nähe sei nicht gegeben;
- Den Vorgaben in §§ 4, 5 und 6 TSSP 2005 würde keinesfalls entsprochen;

Raumordnungsplan „Strategien für eine raumverträgliche Tourismusentwicklung“

- Verweis auf das mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2010 als Leitlinie in Kraft gesetzte Strategiepapier für die touristische Entwicklung des Landes, das sich u. a. mit der Grundlage des Tiroler Tourismus, nämlich einer attraktiven Natur und Landschaft auseinandersetzt.

Nebenbestimmungen

- Der Entfall bzw. die Nichtübernahme von vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfordere eine neue Beurteilung;
- Die Nebenbestimmungen seien widersprüchlich und nicht nachvollziehbar;

- Der Wegfall der Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass auch künftig keine Pisten und keine zusätzlichen Wege im Projektgebiet errichtet und betrieben werden dürfen, widerspricht den fachlichen Anregungen des ASV.

Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G

- Das gegenständliche Vorhaben verursache wesentliche bis untragbare Umweltbelastungen in Bezug auf relevante Schutzgüter, wie z. B. Fauna und Flora, Landschaftsbild und Erholungswert sowie Gewässerökologie. Diese könnten zum größten Teil nicht verhindert bzw. herabgemindert werden, sodass das Vorhaben im Sinne einer Gesamtbewertung des § 17 UVP-G 2000 abzuweisen sei.

3. Beschwerdeverfahren

Es waren im Beschwerdeverfahren ergänzende Ermittlungen durchzuführen und Gutachten einzuholen.

Mit Schreiben vom 21.01.2016, W155 2120205-1/OZ 1, legte die belangte Behörde den Verfahrensakt samt Beschwerden und Eingaben dem BVwG vor (in der Folge wird nur mehr die Ordnungszahl = OZ des Gerichtsaktes W155 2120205 angeführt).

Mit Schreiben vom 12.02.2016, OZ 2 erfolgte eine Beschwerdemitteilung durch das BVwG gemäß § 10 VwGVG.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2016, OZ 4, gaben die PW bekannt, die N*** mit der rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt zu haben und nahmen zum Beschwerdevorbringen Stellung, insbesondere zur Anwendung des TSSP, zur Nichtverwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, den Eingriffen in Natur und Landschaftsbild sowie zur naturschutzrechtlichen Interessenabwägung und Alternativenprüfung nach dem TNSchG. Auch zu den Themen „labiles Gebiet“ im Sinne des Bodenschutzprotokolls zur Alpenkonvention, zum Verschlechterungsverbot des WRG samt Ausnahmeregelung und zur Gesamtbewertung im Rahmen des § 17 Abs. 5 UVP-G wurde ausgeführt.

Mit Email vom 29.11.2016, OZ 5, legte die BF2 eine Stellungnahme der Rechtsservicestelle Alpenkonvention aus 2016 zur Kompatibilität der vom Amt der Tiroler Landesregierung veröffentlichten Checkliste „Labile Gebiete“ mit dem Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention vor.

Mit Email vom 07.12.2016, OZ 7, erfolgte eine Eingabe eines deutschen Schigastes.

Mit Beschluss des BVwG vom 02.03.2017, OZ 11, wurde Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. P*** zur nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Tourismus und Regionalentwicklung“ bestellt.

Am 26.07.2017, OZ 17, langte das Fachgutachten von der bestellten Sachverständigen, datiert mit 04.06.2017, ein.

Mit Schreiben vom 27.07.2017, OZ 18, verständigte das BVwG die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Parteien vom Ergebnis der Beweisaufnahme durch Übermittlung des eingeholten Sachverständigengutachtens und räumte eine Frist von vier Wochen zur allfälligen Stellungnahme ein.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2017, OZ 21, ersuchten die PW um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme bis 29.09.2017.

Mit Email vom 25.08.2017, OZ 22, nahm BF2 zum Tourismusgutachten Stellung und bestätigte die Aussagen zu den mangelnden existenzgefährdenden Nachteilen.

Mit Email vom 30.08.2017, OZ 23, erfolgte eine Stellungnahme des BF1.

Mit Schriftsatz vom 29.09.2017, OZ 27, entgegneten die PW unter Vorlage von Gegengutachten, Expertisen und Stellungnahmen der umliegenden Tourismusgemeinden die Äußerungen der Sachverständigen und wendeten eine Mangelhaftigkeit des Gutachtens ein.

Mit Email vom 29.09.2017, OZ 29, teilte die belangte Behörde mit, dass die Stellungnahme auf administrativer Ebene fertig sei, aber noch der politischen Feinabstimmung bedürfe.

Mit Email vom 03.10.2017, OZ 30 und 33, bezog die belangte Behörde zum Tourismusgutachten Stellung und legte fachgutachterliche Ausführungen aus den Fachbereichen Naturkunde, Raumordnung und Sport vor.

Mit Email vom 11.01.2018, OZ 43, teilte die belangte Behörde mit, dass der UVP-Akt grundsätzlich in Papierform geführt und dem BVwG übermittelt wurde. Digitale

Ausfertigungen der Projektunterlagen liegen zwar vereinzelt vor, ihnen kommt aber keine besondere Bedeutung zu.

Mit Beschluss vom 31.01.2018, OZ 44, wurde Dipl. Ing. W*** zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Gewässerökologie“ bestellt. Die Beweisfragen wurden gesondert übermittelt (OZ 53).

Mit Beschluss vom 13.02.2018, OZ 45, wurde die R*** zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Naturschutz/Fauna und Flora/Ökosysteme/Landschaft“ bestellt. Die Beweisfragen wurden gesondert übermittelt (OZ 53).

Am 05. und 06.03.2018, OZ 50, fanden beim BVwG Besprechungen mit den vom Gericht bestellten Sachverständigen zu den Themen Lokalausweis, Zeitplan Gutachtenserstellung und mündliche Verhandlung sowie Beschwerdevorbringen statt.

Am 16. und 17.07.2019 fand eine Begehung des geplanten Projektgebietes der vorsitzenden Richterin mit den Sachverständigen für Naturschutz statt.

Mit Beschluss vom 27.07.2018, OZ 71, wurden HR Dr. H*** und Mag. N*** zu amtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Geologie“ bestellt und aufgetragen, im Rahmen des zu erstellenden Ergänzungsgutachten auf das Beschwerdevorbringen – insbesondere der BF2 – einzugehen (Beweisthemen OZ 73).

Am 28.08.2018, OZ 75, wurde eine mündliche Verhandlung für den 27.11., 28.11., 29.11. und 30.11.2018 anberaumt.

Mit Beschluss vom 26.09.2018, OZ 77, wurde Dipl. Ing. Dr. H*** zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Geotechnik“ zur Klärung von offenen Fragen in diesem Fachbereich im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Abstimmung und Koordination mit den Sachverständigen für Geologie bestellt.

Am 01.10.2018, OZ 81, fand beim BVwG eine weitere Besprechung mit den bestellten Sachverständigen (entschuldigt ASV Geologie), vor allem zu fachübergreifende Themen wie z. B. Tourismus <> Landschaft und Gewässerökologie <> Naturschutz statt.

Die gutachterlichen Stellungnahmen bzw. Fachgutachten zu den Fachbereichen Geologie (23.10.2018, OZ 83 bzw. 85), Naturschutz (29.10.2018, OZ 86), Gewässerökologie (04.11.2018, OZ 89) wurden umgehend ins Parteiengehör übermittelt (OZ 87, 90, 91, 96).

Mit Schriftsatz vom 21.11.2018, OZ 97, äußerten sich die PW zum Ergebnis der Beweisaufnahme (Fachgutachten Geologie, Naturschutz, Gewässerökologie), die BF1 übermittelte einen vorbereitenden Schriftsatz (OZ 95).

Das BVwG führte vom 27.07. bis 30.11.2018 eine mündliche Verhandlung durch. Es wurde die Sach- und Rechtslage erörtert und legten die vom Gericht bestellten Sachverständigen ihre Gutachten dar. Zudem wurden die von den PW vorgelegten Gutachten erörtert. Allen Verfahrensparteien wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung legten die BF, die PW und die belangte Behörde Schriftsätze und Stellungnahmen vor, die als Beilagen (6, 7, 8a, 8b, 9a, 9b) zur Verhandlungsschrift genommen wurden. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 30.11.2018 wurde nach Durchführung einer nichtöffentlichen Beratung des Senates gemäß § 29 Abs. 2 VwGVG das Erkenntnis samt wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

Mit Schreiben vom 03.12.2018, OZ 102, übermittelte das BVwG die Verhandlungsschrift an die Parteien.

Mit Schriftsatz vom 12.12.2018, OZ 109, stellten die PW einen Antrag auf Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung

Die Feststellungen und Beweiswürdigung werden zur besseren Übersicht in einem Punkt zusammengefasst, aber getrennt ausgeführt.

1.1. Beschwerdelegitimation

Dem vorliegenden Verfahren liegen Beschwerden von Parteien zugrunde, denen im Verfahren unterschiedliche Rechte zukommen.

Beschwerdeführer BF1 ist Landesumweltanwalt im Sinne § 19 Abs. 3 UVP-G.

Beschwerdeführerin BF2 ist eine anerkannte Umweltorganisation im Sinne § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G.

1.2. Zum Vorhaben

1.2.1. Allgemeines

Die Projektwerberinnen (PW), nämlich die XXX (Erstprojektwerberin) und die XXX (Zweitprojektwerberin), beabsichtigen die Schigebiete „Rendl/Riffel“ (St. Anton) und die „Dias Alpe“ (Kappl) schitechnisch zu verbinden, durch

- Errichtung einer Einseil-Umlaufbahn mit 8-sitzigen Kabinen (8 EUB Malfon Sektion I, Sektion II) samt Mittelstation in zwei Sektionen als Verbindungsbahn zwischen dem Schigebiet Kappl (Ablittkopf) und der bisher unerschlossenen Rossfallscharte;
- Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn zur Erschließung des Rossfallgebietes im Schigebiet „Rendl/Riffel“ (Rossfallalpe zur Rossfallscharte);
- Errichtung von drei neuen Pistenanlagen (Piste Rossfall, Zubringerpiste Rendl-Rossfall, Rückbringerpiste Rossfall-Rendl);
- sowie durch diverse Nebenanlagen, wie Beschneiungsanlagen der Piste entlang der 6er- Sesselbahn, zugehörige Tal- und Bergstationen, Errichtung und Umsetzung von Schutzbauten und Sicherungsmaßnahmen, Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlage, Errichtung zweier Zufahrtstraßenanlagen zur Rossfallscharte und zur geplanten Mittelstation Malfon, etc.

1.2.2. Folgende Landschaftsräume sind vom Vorhaben betroffen:

Landschaftsraum Riffel (bestehendes Schigebiet): durch zwei Zubringerschiwege in Form von Kunstbauten, Steinschichtung oder bewehrte Erde, Beschneiungsanlage.

Landschaftsraum Rossfall: durch Zubringerschiwege, Schipiste, Bergstationen, Talstation, Stützen, Zufahrtsweg zur Bergstation mit zahlreichen Kehren, Geländeanpassung, Bahnanlage, Kabelgräben, Beschneiungsanlage, Pumpstation, Lawinenablenkdamm.

Landschaftsraum Hintergebirge: durch Bahnanlage (Malfonbahn I, Stützen, Bergstation, Tal bzw. Mittelstation, Streckenkabel, Lawinenverbauung, Lawinenablenkdamm, Geländeanpassungen, Kabelgraben, Zufahrtsweg von Pettneu.

Landschaftsraum Latte: durch Bahnanlagen (Malfonbahn II, Stützen, Bergstation), Kabelgraben, Lawinenauslöser, Steinschlagschutzzaun, Steinschlag-Ablenkeil, Geländeanpassungen.

Landschaftsraum Malfon: durch Zufahrtsweg ab Fischteich bis Mittelstation, Gerinnequerungen, Ertüchtigung bzw. Ausbau (durch Ausweichstellen, Brückenausbau, Furten, Entschärfen von Steilstufen im Bereich Tschuder etc.).

Der Landschaftsraum Rendl/Riffel wird vom Landschaftsraum Rossfall durch einen markanten und eindeutig erkennbaren Gebirgskamm getrennt.

1.2.3. Pistenanlagen und Schirouten

Zubringerpiste Rendl-Rossfall

Um die Rossfallbahn zu erreichen, wird die Zubringerpiste Rendl-Rossfall errichtet. Diese zweigt orographisch links von der blauen Piste R12 (Riffelkar) ab und wird auf den ersten ca. 390 m als Schiweg mit einem Gefälle von 11,9 % und einer durchgängigen Breite von 6 m ausgeführt. Teilweise sind die Böschungen mittels bewehrter Erde oder Steinschichtungen ausgeführt und werden mit Absturzsicherungen versehen. Anschließend folgt der Kreuzungsbereich mit der Rückbringerabfahrt Rossfall - Rendl und führt danach als Schiweg ca. 200 m weiter und wird dann bis zur Einmündung in die Rossfallpiste als ca. 500 m lange Piste weitergeführt. Diese weist Breiten zwischen 40 und 90 m auf. Das Gefälle beträgt auf den ersten ca. 250 m maximal 42 % und verflacht sich anschließend auf rund 20 %. Die Gesamtlänge der neuen Zubringerpiste beträgt 1.260 m, wovon ca. 500 m als Schiweg ausgebildet sind. Der Schiweganteil der neuen Piste beträgt daher ca. 40 %.

Hauptabfahrt (Piste) Rossfall

Entlang der Rossfallbahn wird eine Wiederholungspiste errichtet. Diese wird geschwungen, der Falllinie folgend orographisch links entlang der Seilbahntrasse geführt und ist 2.478 m lang. Der oberste, ca. 250 m lange Abschnitt weist eine Breite von 20 m bei einem Gefälle von maximal 25 % auf und wird mittels hohen Böschungen mit einer Neigung von über 1:1 ausgeführt. Anschließend folgt ein Rechtsbogen und weitet sich die Piste auf durchgängig zwischen 40 m und 50 m auf. Die Neigungen schwanken zwischen 27 % und 59 % mit einem Flachstück von 6 % auf eine Länge von 70 m. Die Neigung von 40 % wird auf einer Gesamtlänge von ca. 1.300 m überschritten. Die Durchschnittsneigung beträgt ca. 36 %. Die ersten 160 lfm, also knapp unterhalb der Rossfallscharte, müssen Kunstbauten (bewehrte Erde) aufgrund der

starken Neigung des Geländes als Querfahrt vorgesehen werden, ansonsten kann die Piste mittels erdbaulicher Maßnahmen der Falllinie des Geländes folgen.

Rückbringerpiste Rossfall-Rendl

Bei ca. 1.120 m talabwärts der Piste zweigt in nahezu rechtem Winkel orographisch rechts die Rückbringerabfahrt Rendl-Rossfall mit einer ausgeprägten Einfahrtstropfete ab. Bis zur Kreuzung mit der Zubringerabfahrt wird die Piste als Schiweg mit einer durchgängigen Breite von 6 m ausgeführt. Auf den ersten 500 m führt der Schiweg leicht kurvig, größtenteils jedoch gerade mit einer Neigung von 10 %. Anschließend an diesen Teil folgt eine ca. 110°-Rechtskurve und führt der Schiweg ca. 130 m weiter bis zum flachen Kreuzungsbereich. Dieser Teil ist mit 6 m Breite projektiert, jedoch 14,5 % geneigt. Anschließend an die Kreuzung folgt ein 110 m langer Pistenabschnitt mit 30 m Breite und bis zu 46 % Neigung welche in einem moderaten Rechtsbogen in einen weiteren Schiwegabschnitt übergeht. Dieser ist 180 m lang und bei 6 m Breite mit 4 % geneigt. Anschließend folgt ein breiter, 110 m langer Pistenabschnitt welcher anfangs steil (50 %) ist und sich zur Einfahrt in den folgenden Schiwegabschnitt kontinuierlich verflacht. Der letzte Teil der Rückbringerabfahrt wird wieder als 250 m langer Schiweg mit einem Gefälle von 9,8 % geführt und mündet schleifend in die bestehende Piste ein. Die Rückbringerabfahrt besteht zu über 80 % der Länge als Schiweg. Auch bei dieser Abfahrt besteht aufgrund der Neigungen die Notwendigkeit die Böschungen steil und größtenteils mittels Kunstbauten auszuführen.

Bereich Malfon

Im Bereich der geplanten Bahnanlagen Malfon (Sektionen I und II) sind keine Pisten geplant. Allerdings sind zwei Skirouten, welche der Bahn zugeordnet sind und diese Geländekammer schichttechnisch erschließen - ausgehend vom Ablittkopf im Schigebiet Kappl, als auch ausgehend von der Rossfallscharte im Schigebiet Rendl bis zur Mittelstation der Malfonbahn – geplant. Diese Schirouten werden ohne Geländeänderungen ausgesteckt und vor Lawinen gesichert. Eine Einstiegsmöglichkeit in der Mittelstation ist vorgesehen.

1.2.4. Wegeanlagen

Zufahrt Moostal

Die Rossfallbahn ist über den bestehenden Moostalweg erreichbar. Es kann nicht festgestellt werden, ob Wegeertüchtigungen erforderlich sind. Daher ist für diesen Abschnitt nicht feststellbar, ob allfällige Beeinträchtigungen auf Schutzgüter (Natur, Wasser) gegeben sind.

Zufahrt Rossfallscharte

Für die Errichtung der Bergstation der Rossfallbahn ist abzweigend vom Fahrweg zur Riffelbahn eine Weganlage (Zufahrt Rossfallscharte) geplant. Die Zufahrt Rossfallscharte ist mit einer Länge von 3,6 km vorgesehen und folgt im Wesentlichen den geplanten Pistenanlagen. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,5 m. In der Regel wird der Weg mit einem bergseitigen Dreiecksgraben ausgestattet, sodass die gesamte Wegbreite (Planum) insgesamt bei 4,5 m liegt. Die maximale Steigung beträgt 25 %, die Durchschnittsneigung liegt bei 12 %. Die Kehren müssen zumeist mithilfe von Kunstbauten angelegt werden.

Zwei Gerinne werden bei Profil RARR03 bzw. bei Stütze 10 in Form einer Furt über den Schiweg der Rückbringerabfahrt Rossfall-Rendl geführt.

Die Zufahrt zur geplanten Pumpstation Rossfallalpe ist 80 m lang, verläuft ohne Gefälle und nimmt in einer Kehre des Almweges ihren Ausgang. Der Almweg selbst wird im Zuge des Pistenbaues über weitere Strecken neu trassiert und verbessert.

Zufahrt Malfontal

Ein bestehender Weg vom Ortsgebiet Pettneu führt über den vorderen und mittleren Teil des Malfonbaches bis zu den vorhandenen Fischteichen. Von dort beginnend wird eine neue Weganlage durch das Malfontal (Zufahrt Malfon) bis zur Mittelstation der Malfonbahn errichtet. Es wird eine neue Lkw-befahrbare Straße mit einer Länge von 2,5 km gebaut. Die Ausgangshöhe beträgt 1.860 müA, die Zielhöhe 2.110 müA. Der Weg folgt dem Talboden bzw. den talbodennahen Hangbereichen bis zur felsigen Steilstufe „Tschuder“, wo mehrere serpentinartige Kurven angelegt werden müssen, um kurz danach die Mittelstation zu erreichen. Aufgrund der Lage im Tal beträgt die Durchschnittsneigung nur etwa 10%, die größte Steigung wird mit 19% erreicht.

Der Malfonbach wird an drei Stellen gequert. Die Querungen werden in der Bauphase als Verrohrung und in der Betriebsphase als Furten in Form eines Magerbetonbettes mit verlegten Grabsteinen errichtet. Kleine Gerinne werden mittels sohloffener U-Profile gequert. Kunstbauten sind im Wesentlichen nur im Bereich der Steilstufe notwendig, allenfalls sind dort auch Felsböschungen möglich. Die Bauweise entspricht jener der Zufahrt Rossfallscharte, wobei im Talboden auf den Dreiecksgraben verzichtet werden kann.

Beide Zufahrten werden als Lkw-befahrbare Schotterstraßen ausgebildet und erhalten einen bergseitigen Abzugsgraben mit rund 1 m Breite und 0,5 m Tiefe. Etwa alle 50 m wird das

Wasser mittels Rohrdurchlässen DN200 in den Unterhang ausgeleitet, an den Wasseraustrittsstellen sind teilweise Steinsicherungen vorgesehen.

Es kann nicht festgestellt werden, ob Wegeertüchtigungen auf Grund von Enge und teilweise Steilheit für den vorhandenen Weg von Pettneu bis zu den Fischteichen erforderlich sind.

1.2.5. Erweiterungen der Beschneiungsanlagen (Piste Rossfall)

Im Bereich Rossfall ist eine Schneeanlage geplant, die von zwei Pumpstationen mit Schneewasser versorgt werden. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Wasserentnahme aus der Rosanna verbunden.

1.2.6. Sicherungsmaßnahmen und Schutzbauten

Die Mittelstation Malfon wird durch einen Lawinenablenkdamm gegen den Fließanteil von Extremlawinen aus dem Bereich Lattejoch geschützt. Um ein Anbrechen von Lawinen direkt oberhalb der projektierten Station Malfon zu verhindern, ist eine Anbruchverbauung im Ausmaß von rund 660 lfm Länge geplant.

Um für die Abfahrt Rossfall permanente Lawinensicherheit zu gewährleisten, sind verschiedene in den Projektunterlagen genannte Maßnahmen geplant.

Die Bahnstützen und Seilführungen sind auf den Druck von 150jährigen Großlawinen bemessen und werden dementsprechend ausgeführt. Für den Bedarfsfall ist die künstliche Auslösung der Anbruchgebiete, aus denen Lawinen abgehen können, vorgesehen.

Durch den Pistenneubau muss im Bereich Rossfall ein bereits bestehendes künstliches Gerinne, das im aktuellen Bestand zur Abführung von Extremhochwässern unterdimensioniert ist, neu ausgestaltet werden. Im oberen Bereich wird das Gerinne als Steinkastengerinne mit Lärchenholz ausgeführt. Der untere, erosionsgefährdete Bereich, der dem Verlauf eines natürlichen Gerinnes folgt, ist als raues Gerinne mit im Betonbett verlegten Wasserbausteinen geplant.

Weiters sind Schutzmaßnahmen für die geplanten Anlagen durch Steinschlag vorgesehen.

1.2.7. Sonstige Vorhabensteile

- Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sowie der Abwasserentsorgungsanlagen
- Erweiterung des Stromnetzes zur Energieversorgung
- Errichtung von Lagerplätzen

- Ausgleichsmaßnahmen an Kleingewässern und Moorflächen, Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und Trisanna.

Das Vorhaben umfasst 29,31 ha an UVP-relevanten Flächen.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, dem Technischen Bericht und dem Verfahrensakt.

Die Feststellungen zur Wegeanlage Pettneu - Fischteich im Malfontal ergibt sich aus dem durchgeführten Lokalaugenschein und dem naturschutzfachlichen Gutachten im Beschwerdeverfahren samt Fotodarstellung. Die Ertüchtigung bzw. der Ausbau (durch Ausweichstellen, Brückenausbau, Furten Entschärfen von Steilstufen etc.) der bestehenden Wegeanlage von Pettneu bis zu den Fischteichen bzw. des bestehenden Moostalwegs zur Talstation Rossfallbahn ist nicht im Projekt beinhaltet.

1.3. Zu den einzelnen Fachbereichen und Auswirkungen des Vorhabens

1.3.1. Zum Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Ökosysteme/Landschaft

1.3.1.1. Teilbereich Landschaft

a) Zum Ist-Zustand (Sensibilität)

Fast alle Bereiche des Projektgebietes sind ursprünglich, technisch völlig unerschlossen und zumeist auch frei von anderen (anthropogenen) Einflüssen. Ausgenommen sind lediglich der Bereich um die bestehenden Riffel-Lifte, um die Rossfallalpe im Moostal, die beweidet und bewirtschaftet ist sowie der Bereich um die beiden Fischteiche im vorderen Malfontal, wo sich ebenfalls beweidete Flächen befinden und die Wegeanlage aus Pettneu kommend endet. Im gesamten Projektgebiet ist eine (sehr) hohe Natürlichkeit der Landschaftsräume gegeben. Eine gewachsene und noch unbeeinflusste Urlandschaft ist erkennbar.

Weite Bereiche des Projektgebietes werden für Erholungszwecke extensiv genutzt. Vor allem im Winter wird der Landschaftsraum von Tourenger, geführten Schigruppen und Variantenfahrern genutzt. Im Sommer beschränkt sich die Nutzung auf almwirtschaftliche bzw. alpinistisch-touristische Ziele (Rossfallalpe im Moostal und bewirtschaftete Hütten im vorderen Malfontal). Das fehlende Wegenetz im Talschluss schließt eine Begehung des Landschaftsraumes nicht aus und bietet Abgeschiedenheit und eine Alternative zu intensiv genutzten Gebieten. Es gibt einen Winterklettersteig.

Zu den einzelnen Landschaftsräumen (LR)



Abgrenzung der Landschaftsräume (blau) mit dem Projektgebiet (rot). Zur Orientierung einige Ortsangaben.

Landschaftsraum Riffel

Der LS Riffel liegt teilweise in einem bzw. grenzt an ein vorhandenes Schigebiet (Rendl). Die Abgrenzung vom „Rendl“ erfolgt durch eine markante Felsrippe, die die beiden Räume deutlich erkennbar trennt. Trotz formender Eingriffe durch Lifte, Wege (Riffel-Höhenweg), Pisten und den 1. Winterklettersteig gibt es weitgehend unberührte naturnahe Bereiche bedeutend geprägt von alpinen Rasen und Heiden sowie Schutthalden. Hervorzuheben ist der Blockgletscher. Im Winter verursacht der Schibetrieb akustische Störungen. Im Sommer wird das Gebiet von Gleitschirmfliegern genutzt (Flugroute entlang der Berggrate).

Landschaftsraum Rossfall

Der LR Rossfall ist unterschiedlich gestaltet: Weidenutzung im unteren Bereich, gewachsene und unbeeinflusste Urlandschaft im oberen Teil. Das mittlere Drittel zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Mosaik an landschaftsprägenden Elementen und Lebensräumen aus, insbesondere durch Moränenlandschaft, Gerinne, Lacken, Moore und Schutthalden sowie alpine Rasen. Hoher Abwechslungsreichtum steigert die Vielfalt und die Kulissenwirkung. Es gibt keine akustischen oder olfaktorischen Störwirkungen. Die Nutzung des LR erfolgt im Winter als Schitourengebiet (zB zur Rossfallscharte) und im Sommer als Wandergebiet mit einem Ausschankbetrieb, aber auch als Mountainbiketourengebiet.

Landschaftsraum Hintergebirge

Dieser LR ist geprägt durch eine Vielfalt an ursprünglichen und unveränderten Landschaftselementen wie Fels-, Block- und Schuttoberflächen, Karsee, Moore, Gerinne und Flachmoore, Zwergsträucher, Borstgrasrasen, Moränenrücken und Permafrost. Eine

gewachsene und unbeeinflusste Urlandschaft ist erkennbar, repräsentativ und bedeutend für ein intaktes und anthropogen unverändertes Bild einer alpinen Höhenstufe. Es sind keine Störfaktoren vorhanden, die Bergstation Ablittkopf ist vom oberen LR sichtbar. Die Kulisse ergibt sich aus dem umrahmenden Bergkamm, dessen Gipfel und Hangbereiche (Kreuzjochspitze, Riffelspitze, Rote Wand etc.). Von höheren Hangbereichen ergeben sich weitreichende Blickbeziehungen in die umliegenden Gebirgsgruppen. Das Fehlen von jeglichen Lärm- oder Geruchsbelästigungen und das Rauschen des Malfonbaches unterstützt die naturnahe Wahrnehmung. Im Winter erfolgt die Nutzung durch Variantenfahrer, geführte Schigruppen und Tourengerer sowie durch den „1. Arlberger Winterklettersteig“. Es gibt keine verzeichneten Wanderwege, aber Pfade, die einer Begehung zugänglich sind und auch genutzt werden (wie beim Lokalausweis festgestellt).

Landschaftsraum Latte

In diesem LR dominieren Fels und Schutt, Kontraste ergeben sich auf Grund der Steilstufe und flachen Bereichen bzw. der Abwechslung von weitgehend vegetationsfreien und bewachsenen (alpine Rasen und Zwergsträucher) Bereichen - Verbindung zum hinteren Malfon. Die vorhandene gewachsene und unbeeinflusste Urlandschaft ist charakterisiert von typischerweise großräumigen Dimensionen und Proportionen. Es gibt keine Wanderwege, das Gelände ist aber zugänglich (Lokalausweis). Die wenig unterschiedlich wirkenden Landschaftselemente wirken großflächig. Das angrenzende Schigebiet ist wahrnehmbar (im oberen Bereich). Die unberührten Bereiche repräsentieren eine ursprüngliche und weitgehend unberührte alpine Naturlandschaft. Es fehlen jegliche Lärm- und Geruchsbelästigungen. Die Landschaftswahrnehmung ist uneingeschränkt möglich. Dieser LR wird im Winter von Variantenfahrern genutzt.

Landschaftsraum Malfon

Der LR Malfon gliedert sich in 4 Abschnitte, enger Taleinschnitt zu Beginn mit steilen Hanganstiegen, Zentralraum mit Talauftreibung, felsige landschaftsprägende Geländestufe („Tschuder“), Verebnung mit steilen Einhängen im interessanten und landschaftsprägenden Talschluss. Der unverbaute gestreckte bis mäandrierende Malfonbach mit zustoßenden Schuttrinnen und Seitenbächen sowie kleinere und größere Abstürze dominieren weitgehend diesen Landschaftsraum. Es finden sich ursprüngliche und unveränderte Landschaftselemente wieder, z. B. Felsenblöcke und -stufen, div. Wasserläufe, alpine Rasen und Zwergsträucher, vereinzelte Baumgruppen. Besonders viele Gewässer prägen mit ihrer Formgebung und ihren Vegetationsformen das Landschaftsbild. Die vorhandenen unberührten Bereiche des

Landschaftsraums repräsentieren eine ursprüngliche und weitgehend unberührte alpine Naturlandschaft. Es fehlen relevante akustische oder olfaktorische Störfaktoren. Es gibt einen Saumpfad bis zum Talschluss. Im Winter wird der LR von Variantenfahrern, geführten Schirgruppen und Schitourengänger genutzt.

Im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahrensergebnis ergeben sich für einige LR unterschiedlich hohe Bewertungen der Sensibilitäten.

b) Zu den Auswirkungen in der Bauphase und Betriebsphase

Die Auswirkungen in der Bauphase ergeben sich im Wesentlichen durch großflächige Eingriffe und damit verbundene Strukturverluste wertvoller Landschaftselemente, aber auch durch Lärm und Staub sowie einer geringen Maßnahmenwirkung betreffend Rekultivierung.

Die Auswirkungen in der Betriebsphase ergeben sich im Wesentlichen durch Lawinenverbauung und Lawinenablenkdamm, großflächige Einsichtsbereiche zum Vorhaben in allen Sichträumen bzw. innerhalb der LR, Eingriffe und Strukturverluste wertvoller Landschaftselemente, Veränderung des alpinen Landschaftscharakters infolge Geländeänderungen, Wegeanlagen und Kunstbauten und Erkennbarkeit der technischen und ortsfremden Bauwerke in der Kulturlandschaft bzw. der anthropogenfreien Naturlandschaft als Störfaktor und der geringen Maßnahmenwirkung.

Aus Tabelle 20 des GA-BVwG Naturschutz (S. 285) ergibt sich eine übersichtliche Darstellung der festgestellten verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft in der Bau- und Betriebsphase.

Landschaftsraum	Landschaftsbild		Erholungswert	
	Bau	Betrieb	Bau	Betrieb
Riffel	gering	mittel	gering	mittel
Rosshall	hoch	hoch	hoch	hoch
Hintergebirge	hoch	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Latte	hoch	hoch	hoch	hoch
Malton	hoch	hoch	hoch	hoch
		sehr hoch		sehr hoch

Insgesamt ergeben sich für den Teilbereich Landschaft durch das geplante Vorhaben schwerwiegende untragbare bzw. erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Feststellungen zur Sensibilität und den Auswirkungen in der Bauphase und Betriebsphase leiten sich aus den Gutachten zum Fachbereich Naturschutz, Teilbereich Landschaft (UVGA/TG02 und GA-BVwG S. 252-259, 260-283), den Projektunterlagen, insbesondere der UVE, dem behördlichen Verfahrensakt sowie der mündlichen Beschwerdeverhandlung ab.

Schon in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), Fachbereich Landschaftsbild, wurde die hohe Wertigkeit der Landschaftsräume auf Grund des hohen Grades an Natürlichkeit, insbesondere in den LR „Rossfall“ (mit Einschränkungen), „Hintergebirge“ und „Malfon“ besonders hervorgehoben, während „Riffel“ und „Latte“ als durchschnittlich eingestuft wurden. Als besonders intensiv bzw. hoch wurden der Eingriff im Bereich der Rossfallalpe sowie punktuelle Eingriffe im Bereich der Mittelstation im Malfontal bewertet. Der Erholungswert der untersuchten Landschaft wurde auf Grund mangelnder Infrastruktur (keine Wanderwege) als gering eingestuft. Festgehalten wurde in der UVE jedenfalls, dass die Nutzung der LR und deren Attraktivität als Schitourengebiet, nicht nur durch die Naturkulisse, sondern auch durch die Nähe der bestehenden Bahnanlagen (Infrastruktur) begründet sei. Die Einsehbarkeit aus Siedlungsräumen und aus (Nah-)Erholungsgebieten sei insgesamt gering, die Einsichtsmöglichkeit aus benachbarten Gebirgsstöcken und aus dem Stanzertal gegeben. Über weite Strecken bzw. in den anderen Landschaftsräumen würden vergleichsweise geringflächige, lineare Eingriffe in Form von Wegen, Schiwegen und Bahnen überwiegen, sodass insgesamt von einem umweltverträglichen Vorhaben ausgegangen wurde.

Auch der behördliche Amtssachverständige Dipl. Ing. C*** (in der Folge: ASV Naturkunde) unterstrich im Teilgutachten 02 zum Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA/TG02) die weitgehend naturbelassene Landschaft ohne technischen Einrichtungen, in der die vorgesehenen teilweise massiven Eingriffe, insbesondere durch die flächige Umgestaltung im Bereich der sog. „Hotspots Rossfall, Mittelstation mit Tschuder“ dauerhafte gravierende negative Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert ergeben. Auch auf Grund der teilweise eingeschränkten wechselseitigen Sichtbeziehungen auf weite Distanzen stellte er vor allem aus der näheren und direkten Umgebung Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert fest. Abminderungsmöglichkeiten dieser Beeinträchtigungen (Wahl der Farben, geeignete Vorgangsweise bei der Rekultivierung, naturgemäße Gestaltung, standortgerechte Einsaat usw.) schrieb er nur eine beschränkte Wirkung zu. Die Auswirkungen auf andere betroffene überwiegend unbeeinflusste

Naturräume im LR Hintergebirge, Latte und Riffel bewertete der ASV Naturkunde als nicht gravierende nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes Landschaftsbild (*„in einigen Abschnitten keine besonderen Momente in der Landschaft, keine überdurchschnittliche Ausstattung, Vielfalt und besondere Eigenart“*). Er kam zum Ergebnis: *„Insgesamt ergeben sich somit für das Schutzgut Landschaft und Erholung wesentliche aber gerade noch nicht untragbaren im Sinne der RVS Auswirkungen.“*

Die belangte Behörde würdigte diese Gutachten, indem sie Folgendes ausführte: *„Was die verwendete Methodik in der UVE betrifft, wird angemerkt, dass der Prüfgutachter für Naturkunde dieser ebenfalls nicht vollinhaltlich folgen konnte. Obwohl im Projekt nur von einem geringen Erholungswert des Landschaftsbildes die Rede ist, geht der Prüfgutachter für Naturkunde davon aus, dass die betreffende Gegend ein hohes Erholungspotenzial in sich birgt. Auf dieser Grundlage wurde die Beurteilung in weiterer Folge getroffen, die vorliegenden Informationen waren für eine Neubewertung ausreichend. Das Ergebnis dieser Beurteilung, wonach mit wesentlichen Auswirkungen für diese Schutzgüter zu rechnen ist, erscheint im Hinblick auf die Ausführungen des Prüfgutachters für Naturkunde als nachvollziehbar und plausibel. Dass die Landschaft und damit auch der Erholungswert durch ein Vorhaben, wie das gegenständliche, massiv in Mitleidenschaft gezogen werden, liegt auf der Hand. Nichts desto trotz resultieren daraus nicht unweigerlich auch untragbare Auswirkungen.“*

Der vom Gericht bestellte nichtamtliche Sachverständige der R*** für den Fachbereich Landschaft, Dipl. Ing. L***(in der Folge SV Landschaft), beurteilt im Gutachten vom 29.10.2018 (in der Folge: GA-BVwG) die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar.

Im Zuge der Verschneidung von Sensibilität und Eingriffsintensität des Vorhabens zeigt der SV Landschaft Unschärfen bzw die Unausgewogenheit der in der UVE gewählten Methode der Punktebewertung verständlich und nachvollziehbar auf (GA-BVwG, S. 216). Die vom SV Landschaft angewandte Bewertungsmethode nach der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017) ist zwar nicht rechtsverbindlich, stellt aber eine in Österreich anerkannte Methode in UVP-Verfahren dar, die auch Beurteilungsgrundlage des ASV Naturkunde im UVGA/TG02 im erstinstanzlichen Verfahrens war.

Der SV Landschaft legt im GA-BVwG (S. 226-252) ausführlich, übersichtlich und für den Leser nachvollziehbar den Ist-Zustand des Landschaftsbildes für jeden Landschaftsraum nach den

Kriterien Vielfalt des Landschaftsraumes, Orientierung im Raum, Eigenart des Landschaftsraumes mit Unterkriterien dar, ergänzt um das Kriterium „Visueller Störfaktor als Negativkriterium“. Daraus ergeben sich im Vergleich mit UVE/FB Landschaftsbild und UVGA/TG02 unterschiedliche Bewertungen im Landschaftsraum Hintergebirge und Latte (statt wertvoll - sehr hoch, statt durchschnittlich - hoch). Beim Erholungswert fehlen konkrete Bewertungen in der UVE/FB Landschaftsbild und teilweise auch im UVGA/TG02, sodass kein Vergleich möglich ist. Daher ist der SV Landschaft auf Basis der Projektunterlagen, des Lokalausgangs, der eigenen Bewertung nach der von ihm angewendeten Methode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen und der nicht ausreichenden positiven Wirkung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Gesamtbeurteilung der UVE/FB Landschaftsbild mit „mittlere Auswirkungen“ und der Gesamtbeurteilung des UVGA/TG02 „wesentliche aber gerade noch nicht untragbaren Auswirkungen“ nicht gefolgt. Das erkennende Gericht schließt sich den Ausführungen des SV Landschaft auf Grund der Detailliertheit, logischen Nachvollziehbarkeit, Ausgewogenheit insbesondere im Verhältnis der einzelnen LR zueinander und der Schlüssigkeit an.

Beispielsweise führt der SV Landschaft zum LR Hintergebirge aus:

„Die Vielfalt an Landschaftselementen, Lesbarkeit der Landschaft als auch die Ursprünglichkeit sind in der UVE, FB Landschaft mit 9 Wertpunkten (höchstmöglicher Wert) beurteilt. Dieser Beurteilung kann aus fachlicher Sicht weitgehend gefolgt werden. Dieser höchstmöglichen Wertigkeit ist nach eigener Auffassung in einer gutachterlichen Zusammenschau einer besonderen Bedeutung beizumessen. Aufgrund der sehr hohen Vielfalt an wertvollen und das Landschaftsbild prägenden Landschaftselementen, dem Fehlen von visuellen Störfaktoren oder störenden anthropogenen Eingriffen innerhalb des Landschaftsraumes, ist das Bild einer großräumig unberührten und ursprünglich anmutenden alpinen Naturlandschaft gegeben. Es kann als gut geeignetes Referenzbild für einen derartigen Landschaftsausschnitt gesehen werden, dessen anthropogene Unberührtheit in der alpinen Höhenstufe nicht mehr üblich und daher äußerst bedeutend ist. Von den höher gelegenen Bereichen, Graten und Gipfel ergeben sich zudem weitreichende Ausblicke in die umliegenden Gebirgsgruppen. Es ergibt sich dadurch eine sehr hohe Eigenart. Die Sensibilität des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen wird daher mit „sehr hoch“ bewertet.“

Zum Landschaftsraum Latte:

„Die Vielfalt wird nach eigener Einschätzung mit „mäßig“ bewertet, die Orientierung im Raum sowie die Eigenart des Landschaftsraumes aufgrund der Überschaubarkeit und Lesbarkeit

sowie der weitgehend vorhandenen Ursprünglichkeit mit „hoch“. Der in der UVE, FB Landschaftsbild, und in der UVP-TGA 02 getroffenen Einstufung „durchschnittlicher Wert“ – entspräche äquivalent der Stufe „mäßig“ lt. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017) – kann insofern nicht gefolgt werden, als dass der Landschaftsraum dann die gleiche Sensibilität aufweisen würde wie der Landschaftsraum Riffel. Dieser ist allerdings durch die bestehenden schichttechnischen Erschließungen stärker überformt und daher nicht von gleicher landschaftlicher Wertigkeit. Auch im Sinne des Vorsorgeprinzips wird der „hohen“ Orientierung und Eigenart (v.a. der weitgehend vorhandenen Ursprünglichkeit) mehr Gewicht beigemessen als der „mäßigen“ Vielfalt. Deshalb wird in Summe die Sensibilität des Landschaftsbildes innerhalb des Landschaftsraums mit „hoch“ eingestuft“.

Bei der Beurteilung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft werden vom SV Landschaft die Kriterien Erholungseinrichtung, Erholungspotenzial, Landschaftsbild/ästhetische Erlebnisqualität sowie zusätzlich die Aspekte Ruhe, Geruchs- und Staubbelastung berücksichtigt und ergeben Bewertungen von „mäßig“ (Riffel), „hoch“ (Rossfall, Latte) und „sehr hoch“ (Hintergebirge, Malfon). Während der Erholungswert in der UVE/FB Landschaftsbild und teilweise im UVGA/TG02 in Verbindung mit der Erholungsinfrastruktur gesetzt wurde (ob die Nutzungsintensität durch Besucher oder die Dichte vorhandener Erholungsinfrastruktur gemeint ist, bleibt nach Meinung des SV Landschaft unklar) geht der SV Landschaft davon aus, dass der Erholungswert die Erholungs- und Naturerlebnisfunktion sowie die prinzipielle Erholungseignung der Landschaft aufgrund von landschaftsbildlichen Qualitäten, Erreichbarkeit und fehlenden akustischen oder olfaktorischen Störfaktoren (mit)umfasst.

Diese Argumentation ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und schlüssig und steht in Übereinstimmung mit Literatur (Insbesondere NOHL), Lehre und Judikatur (siehe rechtliche Ausführungen). Weiters werden im GA-BVwG (S. 260-286) die Auswirkungen des Vorhabens auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft getrennt in Bauphase als auch Betriebsphase unter Berücksichtigung der Einsehbarkeit und Minderungsmaßnahmen beurteilt. In einer zusammenfassenden Gesamtbewertung kommt der SV Landschaft auf Grundlage der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017) zum Ergebnis, dass: *„im Falle einer Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, sowohl beim Schutzgut Landschaftsbild als auch beim Schutzgut Erholungswert der Landschaft in der Bau- und in der Betriebsphase großflächig bzw. großräumig verbleibenden hohen negativen Auswirkungen auszugehen. Dazu kommen weitere flächig verbleibende mittlere sowie großflächig bzw. großräumig verbleibende sehr hohe negative Auswirkungen. Das heißt die beiden Schutzgüter werden in der Bau- und Betriebsphase in ihrem Bestand derart gravierend nachteilig beeinflusst, dass*

ihre derzeitig hohe und sehr hohe Qualität massiv beeinträchtigt werden würde und diese der Form auch nicht mehr wahrnehmbar wäre. Sie verlieren damit großräumig ihren derzeit hohen und sehr hohen Wert oder dieser wird massiv eingeschränkt. In der Betriebsphase ist dies von nachhaltiger Dauer. Daher wird die Belastung des Schutzguts Landschaftsbild und die Belastung des Schutzguts Erholungswert der Landschaft, unter Beachtung sämtlicher bescheidgemäß vorgeschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, als schwerwiegend bzw. erheblich nachteilig iSd. UVP-G 2000 oder mit untragbaren Auswirkungen iSd. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017) beurteilt.“

Der SV wiederholt bzw. präzisiert in der mündlichen Verhandlung seine Beurteilungen und seine Sichtweise zum Erholungswert. Außerdem legt er plausibel dar, dass die von den PW bemängelten Sichtdistanzen berücksichtigt wurden. Auch wurden die Bewertungsstufen nachvollziehbar erläutert. Selbst in der UVE wird festgestellt, dass das „Landschaftsbild generell einen hohen Wert“ aufweist. Die differenten Auffassungen zu den hohen Eingriffsintensitäten in den verschiedenen Landschaftsräumen werden vom erkennenden Senat zur Kenntnis genommen. Klar und völlig nachvollziehbar ist für das Gericht, dass grundsätzlich durch das gegenständliche Vorhaben lange, intensive, weitflächig wirkende Eingriffe in die bisher menschlich weitestgehend unbeeinflusste, hoch wertvollen Naturräume Riffel, Rossfall, Hintergebirge, Latte und Malfon stattfinden. Der SV führt in seinem Gutachten zum Landschaftsbild bspw. an:

„Aufgrund der sehr hohen Vielfalt an wertvollen und das Landschaftsbild prägenden Landschaftselementen, dem Fehlen von visuellen Störfaktoren oder störenden anthropogenen Eingriffen innerhalb des Landschaftsraumes, ist das Bild einer großräumig unberührten und ursprünglich anmutenden alpinen Naturlandschaft gegeben. Es kann als gut geeignetes Referenzbild für einen derartigen Landschaftsausschnitt gesehen werden, dessen anthropogene Unberührtheit in der alpinen Höhenstufe nicht mehr üblich und daher äußerst bedeutend ist.“

Die Aussage des SV, nämlich, dass der Gesamtbeurteilung des entsprechenden Teilgutachtens betreffend Landschaft der Behörde, wonach aus dem Vorhaben „wesentliche aber gerade noch nicht untragbare Auswirkungen“ resultieren, nicht gefolgt werden kann, wird daher als schlüssig erachtet. Nachvollziehbar legt der SV dar, dass die Belastung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft unter Beachtung sämtlicher bescheidgemäß vorgeschriebener Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als schwerwiegend bzw. erheblich nachteilig iSd UVP-G 2000 bzw. mit

untragbaren Auswirkungen aus fachlicher Sicht zu beurteilen ist. Damit liegt zweifellos eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und des Erholungswertes iSd TNSchG vor.

Der Vorwurf der PW, dass eine Überbewertung des Erholungswertes in den einzelnen Landschaftsräumen durch den gerichtlichen SV stattgefunden habe, ist nicht nachvollziehbar. Zu berücksichtigen waren nämlich Faktoren wie Ruhe, Staubfreiheit, Nutzung als Wander-/Tourengebiet, akustische oder olfaktorische Störungsfreiheit und das Naturerlebnis mit allen Sinnen.

c) Zu einzelnen Kritikpunkten

- Minderungsmaßnahmen (landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) seien als Projektbestandteil in der Eingriffsintensität enthalten (PW, OZ 97, Beilage 1).

Wie aus dem GA-BVwG ersichtlich wird die Eingriffsintensität anhand bestimmter Kriterien ermittelt (z.B. Ausmaß der Einsichtsbereiche, Veränderung des Landschaftscharakters, Integrierbarkeit des Eingriffs usw.) und mit „Verschneidung“ des Ist-Zustandes die Beurteilung der Auswirkungen abgeleitet (Eingriffserheblichkeit). Die so ermittelte Bewertung und die Berücksichtigung der Wirksamkeit der projektimmanenten sowie aufgetragenen Maßnahmen ergeben die Resterheblichkeit - also die verbleibenden Auswirkungen - nach der Methode RVS. Diese Vorgangsweise entspricht der gängigen Praxis und ist für das Gericht nachvollziehbar und schlüssig. Der SV Landschaft bemängelt eine genaue Beschreibung der vorhabensbedingten Auswirkungen und der Einstufung der projektierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in der UVE und in welchem Ausmaß diese Maßnahmen Auswirkungen des Projektes vermindern können. Inwieweit die Maßnahmenwirkungen bereits in der im UVE FB Landschaftsbild angeführten Relevanzmatrix enthalten sind oder nicht, konnte der SV nicht erkennen (vgl. GA-BVwG, S 218). Dass die Kritik des SV Landschaft „kein entscheidungswesentliches Maß“ habe – wie die PW anführen, - wird durch die schlüssigen Ausführungen des SV Landschaft eben nicht bestätigt und durch die PW aber auch nicht näher erläutert.

- Die Auswirkungen der Bauphase seien auf Grund der zeitlichen Begrenztheit nicht entscheidungsrelevant (PW, OZ 97, Beilage 1).

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft während der Bauphase werden vom SV Landschaft getrennt für jeden Landschaftsraum ermittelt und teilweise mit geringem bis hohem Grad bewertet. Das Ermittlungsergebnis hinsichtlich der

Auswirkungen in der Bauphase ist selbstverständlich in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen und insofern auch entscheidungsrelevant.

- Die Gazex-Anlagen seien nicht aus der Nähe zu sehen und verursachen keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen (PW, OZ 97, Beilage 1).

Der SV Landschaft führt dazu aus, dass nach eigenen Erfahrungswerten die geplanten Gaszündrohre und Versorgungseinheiten aufgrund ihrer Größe und Gestalt gerade in der alpinen Stufe nicht zu vernachlässigende optische Auffälligkeiten haben, die im Landschaftsbild zu berücksichtigen sind. Diesem Kalkül wird beigepflichtet.

- Der Erholungswert sei viel zu hoch bewertet; der Erholungswert als Schutzgut und die tatsächliche Erholungspraxis stellen keine deckungsgleichen Größen dar (PW, OZ 97, Beilage 1).

Der SV Landschaft legt im GA-BVwG die Bewertung des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft für jeden Landschaftsraum (Riffel, Rossfall, Hintergebirge, Latte, Malfon) übersichtlich, detailliert und schlüssig anhand bestimmter auch in der UVE genannter Kriterien dar und begründet nachvollziehbar Abweichungen und seine eigenen Ergänzungen (S 221 ff). Wie oben bereits ausgeführt finden Erholungsinfrastruktur und Potential, das Landschaftsbild samt ästhetischer Erlebnisqualität („schön“, „unberührt“) sowie die Wahrnehmungen betreffend Ruhe (kein Lärm), Geruch, Staub („klare Bergluft“) Berücksichtigung. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität für den Erholungswert werden diese Parameter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung geprüft und bewertet. Die ermittelte Eingriffserheblichkeit ergibt unter Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahmen und aufgetragener Auflagen die verbleibende Resterheblichkeit auf den Erholungswert in der Bau- und Betriebsphase (vgl. zB Ausführungen zum LR Hintergebirge im GA-BVwG S. 240 (Ist-Zustand), 256f (Auswirkungen Bauphase) und S 270-277 (Auswirkungen Betriebsphase)).

Während UVE und UVGA/TG02 bei der Beurteilung des Erholungswertes auf die Intensität der Erholungsinfrastruktur und Nutzung abstellen - wobei nicht eindeutig klar ist, ob die Nutzungsintensität durch Besucher oder die Dichte vorhandener Erholungsstruktur gemeint ist - ergänzt der SV Landschaft den Betrachtungswinkel um die in der Literatur und Rechtsprechung aufgezeigten Parameter Ruhe, Geruchsarmut, Bioklima und rekreative Ausstattung. Der SV Landschaft wiederholt in der mündlichen Verhandlung mit Verweis auf das GA-BVwG S. 221, dass die subjektive Wahrnehmung der Landschaft auch in den Kriterien zur Beurteilung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes und des Erholungswertes enthalten sind und nennt als Faktoren z. B. Erlebbarkeit, Lesbarkeit, visuelle Beeinträchtigung infolge

von Störfaktoren sowie Ruhe oder Geruch. Diese Kriterien wirken auf die betrachtende Person ein und erzeugen das Landschaftsbild im Kopf (vgl. VH-Schrift S. 42). Landschaftsmerkmale bestimmen in ihrem Zusammenspiel den Erholungswert. Der SV Landschaft führt dazu aus (S. 217), dass *„der Erholungswert im Sinne von Erholungs- und Naturerlebnisfunktion sowie der prinzipiellen Erholungseignung der Landschaft aufgrund von landschaftsbildlichen Qualitäten, Erreichbarkeit, fehlenden akustischen oder olfaktorischen Störfaktoren in Verbindung zu verstehen [ist].“* Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das zu einem überwiegenden Teil visuell und zum Rest mit anderen Sinnen wie Hören, Riechen, Spüren wahrgenommen wird, in die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erholungswertes einfließt bzw. diese beeinflusst und sich folglich auf die Bewertung auswirkt. Eine Landschaft in ihrer tatsächlichen Erscheinungsform kann dem Erholungssuchenden Raum für die Befriedigung unterschiedlichster Bedürfnisse bieten und stellt eine Ressource für die Erholung dar. Der SV Landschaft geht davon aus, dass bei der Beurteilung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes Besucherfrequenzen nicht ausschlaggebend sind, sich jedoch im Falle einer Übernutzung des Erholungsraumes durch Besucher auch eine Störwirkung ergeben kann, die für den Erholungswert abträglich ist. Der Erholungswert besteht darin, was die Natur dem Menschen als Erholung bieten kann, um seine Bedürfnisse nach bspw. Bewegung, Gesundheit, aber auch nach landschaftsästhetischen Erlebnissen zu befriedigen. In der gutachterlichen Stellungnahme (OZ 97) beschränken die PW den Mensch-Natur Bezug auf das Vorliegen entsprechender Infrastruktur (z.B. Wege) als Voraussetzung, sich in der Natur zu bewegen. Weiters behaupten sie, der Erholungswert setze zumindest das potentielle Vorhandensein von Menschen voraus und würde sich nicht allein an die Natürlichkeit einer Landschaft binden, wie das z. B. im hinteren Malton bzw. Hintergebirge der Fall wäre. Grundsätzlich kann das erkennende Gericht ungeachtet der rechtlichen Beurteilung (dazu später) in der Diskussion in der mündlichen Beschwerdeverhandlung zum Mensch-Natur Bezug (vgl. VH-Schrift, S. 40ff) keine wesentlichen Auffassungsunterschiede erkennen. Sie gewichten bloß die Bedeutung von Infrastruktureinrichtungen wesentlich stärker als anderen Kriterien - wie oben beschrieben - für den Erholungswert in einer Landschaft. Dazu konnten sie jedoch keine überzeugende detaillierte Begründung anführen, die die Ausführungen des SV Landschaft entgegnen hätten, sondern argumentieren bloß mit dem *„Vorliegen zweier unterschiedliche Ansichten“*. Der Senat kann den Ausführungen des SV Landschaft folgen. Er hat die Erholungsinfrastruktur in jedem Landschaftsraum dargelegt. Der Erholungswert einer Landschaft – insbesondere der hier vorliegenden anthropogenfreien Landschaft – kann nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Infrastruktureinrichtung beurteilt werden. Das Vorliegen von Infrastruktur ist ein Aspekt unter vielen, wie oben ausgeführt. Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes sind auch Freiheit von Störungen,

Ausstattung der Natur, Ressourcen und Reserven als bedeutend zu kalkulieren, insbesondere, weil unberührte, ursprüngliche Landschaftsräume immer weniger werden.

- Zur Sichttraumanalyse: Das Kartenmaterial sei fehlinterpretiert worden – auch aufgrund offensichtlich fehlender Geländekenntnisse. Der SV Landschaft habe verabsäumt, eine Differenzierung von Vorder-Mittel-Hintergrund in seiner Bewertung vorzunehmen und zwischen besiedelten bzw. häufig und wenig frequentierten Bereichen zu unterscheiden (PW, OZ 97, Beilage 1).

Der SV Landschaft konnte sich im Rahmen einer Begehung im Sommer von dem Projektgebiet und der Geländestrukturen detailliert Eindrücke verschaffen. Die Thematik hinsichtlich des verwendeten Kartenmaterials konnte in der mündlichen Verhandlung geklärt werden.

Der SV Landschaft beschreibt im GA-BVwG zum einen die Bewertungsmethode (S. 221ff), und nennt zum anderen die Kriterien zur Einstufung der Eingriffsintensität beim Landschaftsbild, darunter auch das Kriterium der Sichtdistanz - untergliedert in Vordergrund, Mittelgrund, Hintergrund, welches er berücksichtigt und bei Bedarf auch ergänzt hat (vgl. GA-BVwG S. 272, 281ff, 267). Auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt er die Berücksichtigung der Distanzen bei der Auswirkungsbetrachtung (VH-Schrift S. 44). Dem Vorwurf einer mangelnden Differenzierung kann daher nicht gefolgt werden. Er kritisiert aber: *„Warum die Qualität der Einsichtsbereiche alleine die „Frequenz und Menge betrachtender Personen und in Hinblick auf die Betroffenheit von Erholungseinrichtungen und Siedlungen“ berücksichtigt und nicht auch die vorhandenen Landschaftsqualitäten außerhalb von Siedlungen und neben bestehenden Erholungseinrichtungen ist fachlich nicht verständlich bzw. unvollständig. Dies ist damit zu begründen, dass das Landschaftsbild einen wesentlichen Inhalt der Beurteilung darstellt, auch bei der Beurteilung des Erholungswertes und diese unabhängig von der Besucherfrequenz gegeben sind.“* Entgegen anderslautender Meinung ist nach schlüssiger und nachvollziehbarer Ansicht des SV Landschaft, auch die Sichtbarkeit des Vorhabens in Landschaftsbereichen ohne landschaftsgebundener Infrastruktur oder Siedlungsbereich in der Bewertung zu berücksichtigen. Auch ist es nicht entscheidend, ob die Einsehbereiche weniger oder stärker frequentiert werden. Die Sensibilität der Schutzgüter ist unabhängig von der Besucherfrequenz gegeben. Anhand der in der UVE enthaltenen Sichtbarkeitsanalyse sind großflächige, mehrere hundert Hektar große, Einsichtsbereiche zum geplanten Vorhaben in der Landschaft anzunehmen. Daher ist nach Ansicht des SV Landschaft, die Einsehbarkeit deutlich höher einzustufen als „gering“.

- Die Bewertung der Sensibilität (Ist-Zustand) im Landschaftsraum Latte und Hintergebirge als hoch bzw. sehr hoch sei nicht gerechtfertigt.

In der mündlichen Beschwerdeverhandlung wird die Einstufung der Sensibilität (Ist-Zustand) einiger Landschaftsräume bezweifelt. Die Einstufung „sehr hoch“ würde nach der RVS 04.01.11 eine nationale/internationale Bedeutung, knappe Ressourcen, großen Bedarf kennzeichnen. Der LR Latte verfüge nicht über eine über das übliche Maß hinausreichende Landschaftselementik, der LR Hintergebirge könne trotz Naturnähe nicht als national bedeutend eingestuft werden. Im GA-BVwG wird überaus detailliert, nachvollziehbar und schlüssig die Bewertung des Ist-Zustandes für jeden Landschaftsraum dargelegt (GA-BVwG S. 226-252). In der mündlichen Verhandlung hält der SV Landschaft zudem fest, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes nur eine rechtliche Entscheidung darstellt und auch Schutzgebiete landschaftliche Störungen aufweisen bzw. hochwertige Landschaften ohne Schutzstatus vorliegen können (vgl. VH-Schrift S. 44). Die Bewertung wird von BF1 und BF2 geteilt.

- Die Eingriffsintensität im Landschaftsraum Hintergebirge und Latte seien zu hoch angesetzt worden, die Eingriffe im Rossfall wären wesentlich intensiver und flächiger und könnten daher nicht auf gleicher Stufe mit den genannten LR stehen. Die verbleibenden Auswirkungen im Hintergebirge und Malfon dürften im Vergleich zum Eingriff im Rossfall nicht über ein hohes Maß hinausgehen (PW, OZ 97, Beilage 1).

Diese Bedenken werden auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Wie schon oben ausgeführt, beschreibt der SV Landschaft übersichtlich, strukturiert die Methode und die Ergebnisse seiner Begutachtung. Im Falle einer zur UVE/FB Landschaftsbild und UVGA/TG02 anderslautenden Sichtweise begründet er warum er zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, so auch in der mündlichen Verhandlung (vgl. VH-Schrift S. 45). Diese Ausführungen sind für das Gericht verständlich, nachvollziehbar und schlüssig.

- Zu den Verminderungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Landschaft.

a) Zu den Rekultivierungsmaßnahmen

Der SV Landschaft führt im GA-BVwG an, dass grundsätzlich die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. Einsaaten, Verpflanzung von Rasensoden, etc.) die während der Bauphase erfolgten Eingriffe und damit verbundenen Auswirkungen mindern bzw. ursprüngliche Zustände teilweise wiederherstellen können und auch erforderlich sind, um

Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert zu reduzieren. Bezüglich der einzelnen Maßnahmenwirkungen wird auf das vorliegende Gutachten verwiesen.

b) Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Aus Sicht des SV Landschaft sind die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wie Weidefreistellungen (Auszäunungen), bewahrende und gestaltende forstliche Maßnahmen, Jagdverschonung, Beibehaltung des derzeitigen naturnahen und störungsarmen Zustandes im Bereich Putzenwald/ Hirschpleiskopf und gewässerökologische Maßnahmen an Rosanna und Trisanna nicht geeignet und ausreichend, um die schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft maßgeblich zu verhindern, zu verringern oder günstige Auswirkungen des Vorhabens zu vergrößern. Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es zu keinem adäquaten Ausgleich der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen im Bereich Putzenwald/ Hirschpleiskopf sowie an der Rosanna und Trisanna stehen aufgrund der Entfernung und fehlenden Sichtbeziehungen sowie der fehlenden projektbedingten (technischen) Verbindung – aus Sicht des TB Landschaft – in keinem funktionalen oder räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben.

Die vorgesehenen Weidefreistellungen im Moostal bringen eine ökologische Aufwertung der derzeit beeinträchtigten Moorflächen mit sich, die eine geringe verbessernde, nur wenig wahrnehmbare bzw. geringe Wirkung erzeugen, wie der SV Landschaft im GA-BVwG nachvollziehbar ausführt. Im Übrigen können nach Ansicht des SV Landschaft diese Maßnahmen im Malfontal entfallen, weil kein abträglicher Weideeinfluss auf die zur Auszäunung vorgesehenen Quellfluren und saure Niedermoore festgestellt wurde und die Zäune dem naturnahen Landschaftsbild entgegenwirken, was überzeugt.

Die Maßnahmen im Bereich Putzenwald/ Hirschpleiskopf haben einen tierökologischen Fokus und eine vernachlässigbare Wirkung aus landschaftlicher Sicht. Auf Grund der Entfernung und mangelnder Sichtbeziehung zum Eingriff ist keine ausgleichende Wirkung gegeben, wie der SV Landschaft begründet. Weiters bedingen vorgeschlagenen forstlichen Maßnahmen sowie jagdlichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen innerhalb einer bereits hochwertigen Landschaft wenig wahrnehmbare Verbesserungen für das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft. Auch diese Argumentation ist nachvollziehbar und schlüssig.

Die gewässerökologischen Maßnahmen an Rosanna und Trisanna bringen laut Ausführungen im GA-BVwG auch landschaftlich relevante Wirkungen mit sich (potenzielle Aufweitungen an

Trisanna und Rosanna, Anlegen eines Seitengerinnes an Trisanna und Rosanna, Renaturierungen von Uferböschungen, etc.). Laut ASV Naturkunde wird es zu einer „mittel- bis langfristigen Verbesserung und Wertsteigerung durch die Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt sowie des Abwechslungsreichtums und während der Bauphase zu geringen und punktuell mittelstarken Beeinträchtigungen kommen.“ Das ist auch für den SV Landschaft nachvollziehbar. Er verneint aber eine adäquate ausgleichende Wirkung aufgrund der entfernten Lage zum Vorhaben (rund 4 km und mehr in Tallage) und der fehlenden Sichtbeziehungen. Die übrigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen wurden, wie aus dem GA-BVwG erkennbar, in der Auswirkungsbetrachtung bereits berücksichtigt und werden – so der SV Landschaft - nicht noch einmal für eine Reduktion der festgestellten Auswirkungen geltend gemacht (vgl. GA-BVwG, S. 286). berücksichtigt. Die Schlüssigkeit dieser dargestellten Sichtweise ist für das erkennende Gericht gegeben und wird nichts entgegnet.

- Zufahrt Moostal/Malfontal

Der SV Landschaft erwähnt im GA-BVwG, dass aus den vorliegenden und zu beurteilenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob in der Bauphase Wegeertüchtigungen der Bestandswege ins Moostal (Abschnitt zwischen der Rossfallalpe und der B 197 Arlbergstraße in St. Anton am Arlberg) und Malfontal (zwischen den Fischteichen und Pettneu am Arlberg) erforderlich sind oder in der Betriebsphase bestehen bleiben und ggf. auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft verursachen. Auf den jeweils bestehenden Wegen verlaufen Wanderwege und Mountainbikerouten. Im Malfontal führt die Zufahrt zudem auch direkt an der Jausenstation der vorderen Malfon Alm vorbei. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft infolge von Bautätigkeiten bzw. Baustellenverkehr, Staub und Lärm sind nicht dargestellt und können demnach nicht beurteilt werden. In diesen Punkten sind die UVE, FB Landschaftsbild, als auch das UVGA/TGA02 unvollständig. Dieser Umstand ist jedoch im Hinblick auf die abweisende Entscheidung nicht mehr relevant.

1.3.1.2. Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume

a) Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen, Pflanzengesellschaften und deren Lebensräume allgemein.

Das Projektgebiet ist weitgehend naturnah, störungsarm, beherbergt naturkundefachlich hochwertige Lebensräume, die geschützt und/oder überregional bedeutend sind. Vor allem die im Projektgebiet flächig ausgebildeten alpinen Biotoptypen wie Silikatrasen, Schutt- und

Felsfluren sowie Schneetälchen werden als hoch sensibel eingestuft. Auch weisen die Bachläufe, Quellfluren und Moore eine hohe Sensibilität auf, wobei der Biotoptyp basenreiches, nährstoffarmes Kleinseggenried sogar als „sehr hoch“ sensibel einzustufen ist. Das Flächenausmaß hoher bis sehr hoher verbleibender Auswirkungen beträgt unter Abzug der mit Ausgleich kompensierten indirekten Flächenbeanspruchung von Feuchtlebensräumen rd. 22,9 ha. Berücksichtigt man zusätzlich die mäßigen verbleibenden Auswirkungen, die nach den schlüssigen Ausführungen des gerichtlichen SV als gemäß RVS 04.03.15 gleichsam als „erheblich“ anzusehen sind, so ergeben sich rd. 29 ha als „erheblich“ einzustufender Fläche, im Verhältnis zur Gesamteingriffsfläche von ca. 36 ha. Sowohl die absolute Fläche wie auch der relative Anteil mit hohen verbleibenden Auswirkungen sind nachvollziehbar als „großflächig“ einzustufen, sodass insgesamt von sehr hohen verbleibenden Auswirkungen auszugehen ist, die für das Schutzgut innerhalb des Projektgebietes wiederum eine untragbare Belastung darstellen.

Diese Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus den entsprechenden Fachgutachten und dem Ergebnis des Beweisverfahrens.

Für das Gericht ist somit nachvollziehbar erwiesen, dass in diesem Fachbereich erhebliche Beeinträchtigungen iSd § 1 Abs. 1 lit. c TNSchG durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Was die Wirkung der Rekultivierungsmaßnahmen betrifft, ist den Ausführungen der PW in der Verhandlung entgegen zu halten, dass sie selber angibt, dass diese in Hochlagen eine Herausforderung darstellt. Die von ihnen dargestellten Beispiele sind nachvollziehbar nicht auf alle Vorhaben – wie auch das gegenständliche – übertragbar. Hier überzeugte die schlüssige Ausführung des gerichtlichen SV, wonach eine standortgerechte Begrünung nur bis max. 2.400 müA als Stand der Technik anzusehen ist (GA-BVwG, S. 125).

Der gerichtliche SV beurteilt betreffend die vorgesehenen Maßnahmen (Trisanna und Rosanna) plausibel aus Naturschutzsicht, dass diese Maßnahmen in der derzeitigen Form keine markanten positiven Effekte hervorrufen werden. Eine Kompensation durch diese Maßnahmen ist daher nachvollziehbar nicht zu erwarten. Selbst in der UVE sind diese Maßnahmen nicht als Kompensationsmaßnahmen im Bereich Naturschutz berücksichtigt (vgl. VH-Schrift S.52).

b) Zu einzelnen Beschwerde- und Kritikpunkten

- Zu den unterschiedlichen Ergebnissen in der Auswirkungsbetrachtung.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ ergab in der UVE unter Berücksichtigung vermeidender und vermindernder Begleitmaßnahmen keine negative Erheblichkeit. Als wertvollste Bereiche wurden die großen, großteils basenarmen von Quellfluren und Quellbächen durchzogenen Moorflächen aufgezeigt. Moore mit dem Vorkommen der österreichweit stark gefährdeten basenreichen Kleinseggenrieder sowie der gefährdeten auch im Untersuchungsgebiet seltenen Arten *Carex paupercula* und *Allium schoenoprasum* würden eine besonders hohe Wertigkeit aufweisen. Zudem wurden kleinere, eng vernetzten Moore, Quellfluren, größere Bäche (inkl. Wasserfall) und bachbegleitende Feuchtvegetationskomplexe, zahlreichen Tümpel, der Hintergebirgssee, die den Felsen überrieselnden Bachrinnsale, die Kiesbettfluren des Malfonbaches, der Blockgletscher sowie Vegetationsbestände mit seltenen Pflanzenarten, Krummseggenrasen mit *Antennaria carpatica* und vieles mehr als ökologisch wertvoll genannt. Der Großteil des restlichen Untersuchungsgebietes wurde in der UVE als typisch, in der Verwallgruppe vorherrschenden sub- bis hochalpine Vegetationsgefüge der vor allem im unteren Bereich almwirtschaftlich genutzten, ansonsten jedoch anthropogen wenig beeinflussten silikatischen Zentralalpen bezeichnet (vgl. GA-BVwG, S. 16). Als „wichtigste nicht vermeidbare und nur begrenzt verminderbar negative“ Auswirkung des Projektes auf die Vegetation wurden von den UVE-Fachbeitragerstellern (in der Folge: SV/UVE) der unmittelbare Flächenverbrauch durch Geländeeingriffe gewertet.

Hingegen kam der ASV Naturkunde im UVGA/TG02 zusammenfassend zum Ergebnis, dass für die großflächig geschützten Bereiche nach dem TNSchG und der TNSchVO unter Berücksichtigung diverser Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Bauweise und Rekultivierung einige grobe Auswirkungen verhindert bzw. hintangehalten werden können. In diversen Abschnitten würden jedoch Teile von Lebensräumen zerstört werden, sodass sich gerade noch wesentliche Auswirkungen für Bau- und Betriebsphase im Sinne RVS 04.01.11 ergeben (S. 15). Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut könnten in einigen Teilbereichen nicht oder nur abschnittsweise verhindert oder abgemildert werden, sodass „insgesamt gerade noch vertretbare Auswirkungen“ verblieben. Als besonders abträglich beurteilte er die großflächige Bearbeitung und Beanspruchung des Vegetationsbestandes im Bereich Rossfall durch massive Eingriffe in den Oberboden, dessen Rekultivierung er keinen Erfolg zusprach bzw. als schwierig bis unmöglich vor allem in höheren Lagen wertete (vgl. S. 11f und S. 71 UVGA/TG02). Auch in den Bereichen Mittelstation Malfon und Zufahrten über den Tschuder würden nach Ansicht des ASV Naturkunde in der Bau- als auch Betriebsphase schwerwiegende Beeinträchtigungen und Zerstörungen stattfinden und *„auf Grund der geänderten Lebensraumbedingungen diese in den direkt betroffenen Bereichen nicht mehr*

oder nur sehr schwierig reproduzierbar sein“. Er gab aber auch an, dass im Verhältnis zu den Beständen in der unmittelbaren Umgebung „relativ kleine“ Flächen verloren gingen.

Dass wertvolle Lebensräume für geschützte Pflanzenarten nachhaltig beeinträchtigt werden, war auch für die belangte Behörde unbestritten. Sie führte im angefochtenen Bescheid (S. 188) aus, dass auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen noch wesentliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter verbleiben werden, der günstige Erhaltungszustand jedoch erhalten bleibe.

Der dem Beschwerdeverfahren beigezogene nichtamtliche Sachverständige der R*** für den Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume Mag. Dr. O*** (in der Folge: SV Fauna/Flora) bearbeitet die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen zu den Beschwerdevorbringen im Gutachten vom 29.10.2018 (in der Folge GA-BVwG) vollständig, schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Er legt dar, dass die Beschwerden insgesamt plausibel und nachvollziehbar sind und sich „relevante“ Änderungen in der naturschutzfachlichen Beurteilung ergeben, *„zumal vorhabensbedingte Eingriffe nicht oder nur unzureichend durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Unter anderem kann die Ausgleichsmaßnahme Hirschpleiskopf/Putzenwald aufgrund des fehlenden räumlichen-funktionellen Bezuges und anderer im Gutachten dargelegter Gründe hier nicht anerkannt werden. Insgesamt ist von sehr hohen verbleibenden Auswirkungen im Sinne der RVS 04.01.11 auszugehen, die für das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ innerhalb des Projektgebietes wiederum eine untragbare Belastung im Sinne dieser RVS darstellen.“*

Ist-Zustand:

In Tabelle 1 (GA-BVwG, S. 104-111) legt der SV Fauna/Flora übersichtlich und nachvollziehbar die Bewertung der Sensibilität (Ist-Zustand) der vom projektierten Eingriff betroffenen Biotoptypen gemäß RVS 04.03.15 sowie die Parameter „Verantwortlichkeit“ bzw. „Gefährdung“ gemäß „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ dar, die die Hochwertigkeit des Projektgebietes widerspiegelt. Von den 26 Biotoptypen stuft der SV Fauna/Flora 2 als „gering“, 10 als „mäßig“, 13 als „hoch“ und einen als „sehr hoch“ ein. Die *„durchaus flächig“* ausgebildeten alpinen Biotoptypen wie Silikatrasen, Schutt- und Felsfluren sowie Schneetälchen stuft er als hochsensibel, die Bachläufe, Quellfluren und Moore als hochsensibel, die Kleinseggenrieder sogar als „sehr hoch“ sensibel und den Blockgletscher im Bereich Riffel sowie die Grünerlengebüsche „hochsensibel“, die Zwergstrauchheiden und die stärker beweideten Weiderasen als „mäßig“ ein. Er begründet seine Bewertung wie folgt:

„Aufgrund der beschriebenen weitgehenden Störungsarmut im Projektgebiet (Fehlen von Störungszeigern), der weitgehend ursprünglichen / besonders alten Bestände der im Gebiet vorkommenden Hochlagenbiotop und des zum Teil hohen strukturellen bzw. biodiversitären Vollständigkeitsgrades wird unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des Lokalausgangs vom Juli 2018 in Anlehnung an die RVS 04.03.15 bei vielen Biotoptypen eine gutachterliche Aufwertung um eine Wertstufe durchgeführt.“

Die Bewertungsparameter „Verantwortlichkeit“ und „Gefährdung“, waren – so der SV Fauna/Flora - bereits gemäß den zum Erhebungs- bzw. zum Abfassungszeitpunkt des UVE-Fachbeitrages vorliegenden Bänden der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ zu berücksichtigen. Auch der UVE-Leitfaden (Fassung 2012) empfiehlt, die Biotoptypen der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ (ESSL & EGGGER, 2010) in UVP-Verfahren heranzuziehen (GA-BVwG, S.88f, S. 98).

Eingriffsintensität:

Die Intensität der Eingriffe auf direkt und indirekt betroffene Biotopflächen beurteilt der SV Fauna/Flora als hoch bzw. sogar sehr hoch und bestätigt im Wesentlichen die erstinstanzliche Einstufung (massive Eingriffe, grobe, hohe bis sehr hohe Beeinträchtigungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen udgl.). Während der ASV Naturkunde angab, die Beurteilung der Auswirkungen entsprechend der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen vorgenommen zu haben, beurteilt der SV Fauna/Flora in Anwendung der aktuellen und genaueren RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen und stellt die Auswirkungen in einer Tabelle (GA-BVwG, S. 129-135) übersichtlich dar, aus der sich zusammenfassend ergibt, *„dass von insgesamt 26 betroffenen Biotoptypen bei zehn Biotoptypen hohe und bei einem Biotoptyp sehr hohe verbleibende Auswirkungen bestehen. Für zwei zusätzliche Biotoptypen verbleiben aufgrund der Auszäunungsmaßnahmen im Moostal gering verbleibende Auswirkungen betreffend die indirekte Flächenbeanspruchung dieser Biotoptypen, sonst jedoch hoch verbleibende Auswirkungen. Damit verbleiben für die Hälfte der betroffenen Biotoptypen hohe bis sehr hohe, nicht durch Maßnahmen ausreichend verringerte verbleibende Auswirkungen. Die von hohen bis sehr hohen verbleibenden Auswirkungen betroffenen Biotoptypen stellen hoch bis sehr hoch sensible, subalpin-alpine Lebensräume dar und umfassen Schutthalden (inkl. Blockgletscher), Schneeböden, Krummseggen- und Borstgrasrasen, Grünerlengebüsche, Quellfluren, Niedermoore und Hochgebirgsbäche. Das Flächenausmaß des gesamten Eingriffes in diese Lebensräume beträgt rd. 24,1 ha, wobei unter Abzug von 1,2 ha der mit Ausgleich kompensierten indirekten Flächenbeanspruchung von Feuchtlebensräumen rd. 22,9 ha verbleiben. Gemessen an dem in UVE angeführten Gesamteingriff von rd. 36,1 ha (direkte und*

indirekte Flächenbeanspruchungen sowie GAZEX-Standorte) beträgt der Anteil an Flächen mit hohen bis sehr hohen verbleibenden Auswirkungen rd. 64 %. Sowohl die absolute Fläche wie auch der relative Anteil mit hohen verbleibenden Auswirkungen sind aus gutachterlicher Sicht als „großflächig“ einzustufen. Berücksichtigt man zusätzlich die Biotopflächen mit mäßigen verbleibenden Auswirkungen, welche gemäß RVS 04.03.15 gleichsam als „erheblich“ anzusehen sind, so ergeben sich rd. 29 ha als „erheblich“ einzustufender Fläche. Die Ursache für den hohen Anteil an Flächen und Biotoptypen mit zumindest hohen verbleibenden Auswirkungen gemäß RVS liegt in der weitgehend hohen Sensibilität dieser Flächen, in der hohen Eingriffsintensität sowie insbesondere auch im Fehlen geeigneter Umweltmaßnahmen begründet. Dabei ist zu erwähnen, dass lt. RVS 04.03.15 Maßnahmen bereits ab einer mäßigen Eingriffserheblichkeit verpflichtend vorzusehen sind. Hinzukommt, dass neben den großflächig hohen verbleibenden Auswirkungen auch Einzelbiotope hochsensibler Biotoptypen wie z.B. einzelne Niedermoorflächen oder alpine Rasen erheblich bis hin zum gänzlichen dauerhaften Verlust dieser Biotope beansprucht werden. Selbst seltene, auch geomorphologisch bedeutsame Biotoptypen wie der Blockgletscher in der Riffel werden vom Vorhaben tangiert.“ (vgl. GA-BVwG S. 136, 137).

Daraus folgt zusammengefasst, dass viele hoch bis sehr hoch sensible Biotoptypen durch die vorhabensbedingten Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden und keine geeigneten und ausreichenden Maßnahmen vorliegen, die diese Schäden abmildern oder ausgleichen.

Der SV Fauna/Flora stimmt daher der Erteilung einer Bewilligung des Vorhabens in der vorliegenden Form nicht zu, weil eine Umweltverträglichkeit „aus sektoraler Sicht“ nicht gegeben ist. Sollte aber das Vorhaben im Zuge einer Interessenabwägung einer Bewilligung zugänglich gemacht werden, so müssten seiner Ansicht nach zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes angemessene, naturkundefachlich sinnvolle und wirksame Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Das fachgutachterliche Vorbringen der PW war nicht geeignet, die nachvollziehbaren Ausführungen und Bewertung des SV Fauna/Flora zu entkräften. Das erkennende Gericht beurteilt das GA-BVwG als vollständig, schlüssig, und widerspruchsfrei. In den Gegengutachten sowie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden keine Sachverhalte vorgetragen, die die Bewertung der Auswirkungen für den Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume in Zweifel ziehen und ein anderslautendes Ergebnis hervorrufen.

Zum Vorwurf der PW (OZ 97, Beilage 1), der SV Fauna/Flora habe bei der Auswirkungsbetrachtung neben 22,9 ha Flächen mit hohen und sehr hohen Einwirkungen

auch die nach RVS 04.03.15 „mäßig“ beeinträchtigten Flächen in der Gesamtbewertung als erheblich einbezogen und damit eine Gesamtfläche von 29 ha beeinträchtigten Lebensraumes angegeben, die schließlich 80 % des Gesamteingriffes ergeben, wird vom SV Fauna/Flora plausibel entgegnet, dass die Einstufung mäßiger Auswirkungen als „erheblich“ im Sinne der angewendeten RVS 04.03.15 bewertet wird, und zitiert S. 47 dieser RVS, die explizit anführt: *„Ein Erreichen der Stufen mäßig, hoch oder sehr hoch ist fachspezifisch als erheblich zu werten.“* Dass unbestritten Eingriffe direkt und indirekt auf das Schutzgut gegeben sind und keine Erheblichkeit - wie in der UVE angenommen – vorliegt, wurde von den ASV Naturkunde und SV Fauna/Flora begründet und übereinstimmend widerlegt.

- Anwendung der Bewertungsmethode nach RVS 04.03.15. Artenschutz an Verkehrswegen.

Die PW monieren, dass die RVS zum Zeitpunkt der Projekterstellung noch nicht vorgelegen wäre und daher deren Nichtanwendung kritisiert werden könne. Sie gelte zudem für Infrastrukturprojekte und nicht für Seilbahnen und habe keine normative Wirkung. Die in der UVE verwendete Methodik entspreche dem UVP-Leitfaden für Schigebiete und der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs und fuße auf einer überdurchschnittlichen detailgenauen Erhebung der Biotoptypen und Lebensraumtypen. Es seien 86 repräsentative Vegetationsartenerfassungen durchgeführt worden.

Der SV Fauna/Flora stellt dazu im GA-BVwG fest, dass die in der UVE verwendete Methode weitgehend plausibel und weitgehend dem Stand der Technik entspricht, bemängelt aber das Fehlen einer Kartierung wertgebender (gefährdeter oder geschützter) Pflanzenarten in allen Eingriffsflächen, *„wodurch sich Einschränkungen in der Einstufung der Sensibilitäten und in der Beurteilung artenschutzrechtlicher Aspekte ergeben. Einige Projektbestandteile im Freiland wurden gar nicht (z.B. einige GAZEX-Standorte) oder jahreszeitlich zu einem sehr späten Zeitpunkt kartiert (z.B. gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna). Die Ausgleichsmaßnahme Putzenwald/Hirschpleiskopf wurde hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen und deren Lebensräume“ nicht befundet. Die Nachvollziehbarkeit der Ist-Zustandsbewertung ist nicht gegeben. Die Auswirkungsanalyse beschränkt sich – ohne Trennung in Bau- und Betriebsphase – auf Landschaftsraum-Niveau, wodurch einzelne Konflikte, die sich auf einem kleineren räumlichen Niveau abspielen und bei denen sich hohe Auswirkungen ergeben können, verschleiert werden. Unklar ist auch, wie die Bewertungen der einzelnen Landschaftsräume zu einer Gesamtbewertung für den gesamten Planungsraum aggregiert wurden“*. Er weist aber auch darauf hin, dass die Beurteilbarkeit der vorhandenen UVE-Kartierungsdaten jedenfalls gegeben war (vgl. VH-Schrift S. 49).

Diese Argumente wurden von den PW nicht entkräftet, lediglich erklärt, dass die in der UVE verwendete Praxis seit Jahren gängig ist und von erfahrenen Kartierern durchgeführt wurde, was auch vom SV Fauna/Flora nicht bezweifelt wird. Wenn der SV Fauna/Flora im GA-BVwG ausführt, dass eine Ergänzung zum UVE-Fachbeitrag auf Basis einer (nachträglichen) geschätzten Verortung von Streufunden eine Abschätzung für zusätzlich vom Projekt betroffene geschützte/gefährdete Arten vorgenommen wurde und diese nicht an ein UVP-Projekt in einer weitgehend naturnahen Hochlagenlandschaft gerecht wird bzw. nicht wie im UVGA/TG02 angegeben von einer kompletten Artenerhebung gesprochen werden kann, so ist das nachvollziehbar. In der mündlichen Verhandlung (vgl. VH-Schrift, S. 50) betont der SV Fauna/Flora, dass auch die 86 Artenaufnahmen nicht geeignet sind, die Flora, insbesondere die wertgebenden Pflanzenarten in den Eingriffsflächen vollständig zu beschreiben, da keine vollflächige Inventarisierung der Eingriffsflächen durchgeführt wurde. Die Tatsache, dass im Rahmen eines zweitätigen Lokalausweises im Projektgebiet von den SV Naturschutz mehrere Pflanzensippen (darunter auch wertgebende Arten, wie die Wenigblütige Segge), zusätzlich zu den Daten der UVE gefunden wurde, belegt, dass keine Vollständigkeit der UVE-Kartierung der Pflanzen vorgenommen wurde. Unabhängig davon stellt der SV Fauna/Flora aber auch fest, dass die erfolgten erhobenen Artenlisten fundiert sind und keine Fehlbestimmungen umfassen.

- Zur Anwendung der RVS als Stand der Technik.

Zum mehrfachen Einwand die RVS-Methodik sei zum Zeitpunkt der Projekterstellung noch nicht anwendbar gewesen und zudem nicht rechtsverbindlich, ist festzuhalten: Die RVS ist eine von Fachleuten und Projektwerbern gemeinsam erarbeitete Beurteilungsrichtlinie, die Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung ist und unter Darlegung der ihr zugrundeliegenden fachlichen Prämissen herangezogen werden kann, da sie den jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik beschreibt. Als eine "Fachkonvention" wird sie bereits in Österreich auch bei zahlreichen UVP-Vorhaben verwendet, u.a. um die Umweltauswirkungen von Eingriffen darzustellen. Die Palette der Anwendung reicht von Infrastrukturvorhaben, Stromleitungen, Windparke, Deponien, Kraftwerken bis hin zu Schigebieten. Die Kriterien der RVS als einschlägiges Regelwerk wurden von den naturschutzfachlichen Sachverständigen nachvollziehbar dargestellt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen überzeugend begründet. Der SV Fauna/Flora begründet die Anwendung der RVS damit, dass sie *„neben der guten Nachvollziehbarkeit und der Vergleichbarkeit mit anderen Gutachten, weitere Stärken wie z.B. Standardisierung von Kartierungen und Beurteilung von Auswirkungen und eine logisch nachvollziehbare*

ökologische Risikoanalyse etc.“ hat und zu Objektivität und Transparenz der Auswirkungsbeurteilung beiträgt.

Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen hat nach ständiger Judikatur immer nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen und ist diese Vorgangsweise nicht vorzuwerfen.

- Zum Vorwurf der Ausklammerung der Seltenheit bzw. Verbreitung des Gefährdungsgrades und der Flächengröße mit Verweis auf BVwG W113 2182383.

Nach Ansicht der PW sei die Verbreitung eines Lebensraumes in der Umgebung des geplanten Eingriffes jedenfalls zu berücksichtigen, selbst wenn es sich um Sonderstandorte nach dem TNSchG und FFH-Lebensräume und schwer regenerierbare Eingriffe handle.

Dazu führt der SV Fauna/Flora wie folgt aus:

*„Das Gutachten von R*** zum FB Pflanzen wurde in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse der RVS 04.03.15 erstellt. Es wurden ausnahmslos Parameter in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt, die auch in dieser RVS hinterlegt sind. Der Parameter „Gefährdungsgrad“ wurde dabei als Kriterium für die Bewertung des Ist-Zustandes herangezogen (siehe Tabelle 6, S. 28 RVS 04.03.15). Die Kriterien „Seltenheit“, „Verbreitung“ und auch „Fläche“ sind bereits als Indikatoren im Parameter „Gefährdungsgrad“ enthalten (vgl. Konzept zur Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs; Essl et al. 2002: S. 22 ff). Eine doppelte Berücksichtigung des Faktors „Verbreitung“ ist methodisch unzulässig und fachlich nicht zu rechtfertigen.“* Diesen Argumenten, die eine methodische Vorgangsweise erläutern und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, überzeugen das erkennende Gericht (vgl. GA-BVwG, Tabelle 1, S. 104ff). In der mündlichen Verhandlung werden keine neuen Argumente vorgebracht, die eine andere Würdigung ergeben. Die Ergebnisse und Beurteilungen im UVP-Feststellungsverfahren „8 MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“ können nicht auf die hier zu beurteilende Verbreitung hochwertiger Lebensräume in einem weitgehend naturnahen und technisch unerschlossenen, anthropogenfreien Gebiet übertragen werden, zumal im vorliegenden Fall keine ausreichenden bzw. geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sind.

- Zu den Rekultivierungsmaßnahmen.

Die im Projekt vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Rekultivierung mit Rasensoden Oberboden, Ansaat sowie Spitzbegrünung) stellen keine angemessenen Ausgleichsmaßnahmen dar, lediglich die Rasensodenverpflanzung wird als eingriffsmindernd

bestätigt. Diese Methode soll im Bereich von Pistenflächen, Böschungen, Kabelgräben, Leitungstrassen und Stützenstandpunkten zum Einsatz kommen (lt. UVE).

Der SV Fauna/Flora hält zur Methode der Rasensodenverpflanzung im GA-BVwG (S. 123ff) unter Bezugnahme ua. auf Erfahrungen aus anderen zentralalpinen Hochlagen-Baustellen (Goldried/Matrei, Obertauern, Hochsonnberg/Pinzgau), Literatur und Studien (bspw. Wittmann & Rücker, Krautzer et al 2000, 2012), Stellungnahme des BMNT vom 06.03.2014, der Richtlinie für standortgerechte Begrünungen – ein Regelwerk im Interesse der Natur (Krautzer et al, 2000) im Wesentlichen fest, dass dieser aus Sicht des Fachbereiches „Pflanzen und deren Lebensräume“ gemäß RVS 04.03.15 höchstens eine „geringe“ (Zwergstrauchbestände, Moore, alpine Rasen) bis maximal „mäßige“ (Magerrasen, Fettweiden, Lägerfluren) Maßnahmenwirksamkeit zugesprochen werden kann. Er begründet seine Ansicht damit, dass die bestandsbildenden Zwergsträucher wie Rostrote Alpenrose, Heidelbeere, Preiselbeere, Nebelbeere, Heidekraut oder Gämsheide in enger Symbiose mit Mykorrhizapilzen leben und diese Pilze im Zuge des Sodenverfahrens sterben, sodass damit auch die Zwergsträucher in einem erheblichen Ausmaß zu Grunde gehen, was zu einer deutlichen strukturellen Veränderung der Bestände und letztlich zum Wandel des Biotoptyps führt. Die Zwergsträucher kehren erst nach Konsolidierung des Bodens und dem Wiederaufbau des Mykorrhizasystems sukzessive in einem Zeitraum von ca. 10-30 Jahren zurück. Pflanzengesellschaften von Extremstandorten (Höhenlagen über ca. 2400 m Seehöhe) sind nicht durch Rekultivierung herstellbar, weil kein Saatgut zur Verfügung steht bzw. überhaupt nicht produzierbar ist und die Vegetationsentwicklung an derartigen Standorten bzw. bei derartigen Pflanzenformationen langsamer abläuft und durch Düngung nicht oder nur sehr bedingt gefördert werden kann. Er verweist zudem auf Fachwerke und Autoren, die die Wiederherstellung bzw. Renaturierung anthropogen weitgehend unbeeinflusster, exponierter alpiner Rasen, Windkantengesellschaften, Polsterpflanzen und Schneetälchengemeinschaften für nicht möglich halten (Krautzer et al, 2012). Demnach können diese Pflanzen zum überwiegenden Teil nicht verpflanzt werden, sie sterben im Regelfall kurz nach der Transplantation ab. Außerdem ist – wie er SV Fauna/Flora weiter festhält - für einige Biotopflächen davon auszugehen, dass aufgrund des teils geringmächtigen Bodenaufbaues einzelne Soden bei der Manipulation zerfallen bzw. letztlich nicht verwendet werden können, sodass ein gewisser Flächenverlust in der Bauphase einzukalkulieren ist. In der Richtlinie für standortgerechte Begrünungen – ein Regelwerk im Interesse der Natur (Krautzer et al, 2000) wird angeführt, dass die standortgerechte Begrünung nur bis maximal 2.300 bis 2.400 m Seehöhe als Stand der Technik anzusehen ist.

Gerade die Einhaltung dieser „Richtlinie für standortgerechte Begrünungen – ein Regelwerk im Interesse der Natur“ hat die belangte Behörde in der Nebenbestimmung 10, FB Naturschutz festgehalten und geht davon aus, dass bei projektgemäßer Ausführung ein pflegefreier, erosions sicherer Bestand und geschützte Arten wiederhergestellt werden können. Sie hält aber auch im angefochtenen Bescheid (S. 103) fest, dass sich die Rekultivierung aller Voraussicht nach als schwierig und als eine besondere Herausforderung darstelle, aber nicht unmöglich sein werde. Diese Aussage steht aber im Widerspruch zu den Ausführungen der Richtlinie, in der angeführt ist, dass das Saat-Soden-Kombinationsverfahren bei einer Reihe anthropogen unbeeinflusster alpiner Rasen und diversen alpinen Zwergsträuchern nicht anwendbar ist bzw. dass generell eine Rekultivierung dieser Lebensräume nicht möglich ist.

Auch der BF1 geht davon aus, dass eine Rekultivierung mit autochthonen Pflanzen für Eingriffe oberhalb der Sensibilitätsgrenze in menschlichen Zeiträumen nicht mehr möglich ist und erwähnt auch seine praxisbedingten Erfahrungen und verweist auf die Studie „Sensibilität der Ökosysteme im Hochgebirge. Aus botanischer Sicht“, *Margreiter Vera, Juni 2014*. Anderer Ansicht ist der Fachgutachter der PW (PW OZ 97 Beilage 1), der auf eine Feldleitungstrasse im Rossfall aus dem Jahre 2008 und die gelungene Rekultivierung hinweist und mit Fotos belegt. Grundsätzlich geht er davon aus, dass bis zu 2.250 m Seehöhe sehr wohl Rekultivierungen wirksam sind. In der mündlichen Verhandlung gesteht er aber ein, dass Rekultivierungen in Hochlagen eine Herausforderung darstellen, aber möglich sind, wie er mit einer Fotodokumentation von Maßnahmen in 2.270 m, 2.500 m Höhe darstellt. Der SV Fauna/Flora weist abermals darauf hin, dass sich das Projektgebiet bis 2700 m und höher erstreckt und einer Rasensodenverpflanzung in Abhängigkeit des Biotoptyps maximal eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit zugesprochen werden kann. Das ist für das erkennende Gericht plausibel und nachvollziehbar. Die Rekultivierung von Flächen als solche wird im GA-BVwG grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen, ebenso die Wirksamkeit im Einzelfall. Drei der vier im Projekt vorgesehenen Rekultivierungsmethoden (d.h. Spritzbegrünungen, Rekultivierung mit Ansaat, Rekultivierung mit Oberboden) sind jedoch – wie im GA-BVwG begründet dargelegt – aus Sicht des FB Pflanzen und deren Lebensräume nicht geeignet, gleichartige, naturkundefachlich wertvolle Hochlagen-Biotoptypen in planbaren Zeiträumen wiederherzustellen. Auch die SV Tourismus hinterfragt in ihrem GA-BVwG die hohe Bewertung der Rekultivierbarkeit durch die PW mit dem Bemerkenswerten, dass seit langem bekannt ist, dass in diesen Höhenlagen selbst bei kleinen Eingriffen in die Vegetation von Regenerationszeiträumen von 30 bis 50 Jahren auszugehen ist. Dass die belangte Behörde in ihrer abschließenden Stellungnahme auf den Erfahrungsschatz des ASV Naturschutz und dessen Expertentum hinsichtlich Seilbahn- und Pistenprojekte und auf gelungene

Rekultivierungen in großer Höhe verweist, mag den Erfahrungsschatz und das Expertentum des SV Fauna/Flora nicht schmälern und werden im GA-BVwG nicht nur Ergebnisse und Erfahrungen der 90er Jahre, sondern auch der Gegenwart berücksichtigt. Die in Nebenbestimmung 10 vorgesehene Anwendung der genannten Richtlinie blieb dem SV Fauna/Flora nicht verborgen. In zusammenfassender Beweiswürdigung folgt das Gericht den Ausführungen des SV Fauna/Flora, der der Wirksamkeit der Rekultivierung von Flächen grundsätzlich nicht in Zweifel zieht, sondern ihr keine volle, sondern nur eine eingriffsmindernde Wirksamkeit zuordnet.

- Zu den Ausgleichsmaßnahmen aus der Sicht des TB Pflanzen und deren Lebensräume.

1. Auszäunungsmaßnahmen

Für den vorhabensbedingten (direkten) Verlust von Feuchtflächen, für indirekt betroffene Lebensräume und die Flächenbeanspruchung an den GAZEX-Standorten sind Ausgleichsflächen festgelegt. Diese Ausgleichsflächen umfassen Auszäunungen von beweideten, besonders hochwertigen Mooren, die lt. UVE Trittschäden, Weidezeiger und atrophierte Stellen aufweisen. Insgesamt wurden 7 räumlich getrennte Ausgleichsflächen im Bereich Rossfall (3 Flächen) und im hinteren Malfontal (4 Flächen) mit einem Gesamtausmaß von rd. 6 ha projektiert. Weiterführende Vorgaben zu diesen Auszäunungen sind im Genehmigungsbescheid nicht enthalten.

Der SV Fauna/Flora prüft die fachlichen Anforderungen der vorgeschlagenen Auszäunungsmaßnahmen nach der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen, dem Fachentwurf einer Eingriffsregelung Tirol (R***, 2010), dem Leitfaden UVP für Skigebiete (Fassung 2011) sowie dem UVE-Leitfaden (Umweltbundesamt, 2012), wonach ein enger räumlicher, zeitlicher als auch funktioneller Bezug der Ausgleichsmaßnahme zum Eingriff gegeben sein muss, und bestätigt einen räumlichen und zeitlichen Bezug zum Eingriff, einen funktionellen Bezug nur zum Teil. Er kommt zum Ergebnis, dass lediglich die Auszäunung im Bereich Rossfall als sinnvoller Ausgleich für indirekte Feuchtlebensräume, nicht jedoch für Eingriffe im Bereich GAZEX-Standorten anzuerkennen ist. Er kritisiert die fachliche Notwendigkeit/Sinnhaftigkeit der geplanten Auszäunungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsaugenscheines, vor allem im Malfontal mit einer nachvollziehbaren und schlüssigen Begründung (vgl. GA-BVwG S. 114 fff). Im Wesentlichen führt er aus, dass die dortigen Flächen im Ist-Zustand Quellfluren und saure Niedermoore umfassen, in denen im Zuge des Lokalaugenscheines weder nennenswerte Schäden an der Vegetation (Tritt/Verbiss) noch sonstige Indikatoren (z. B. Störungs- und Nährstoffzeiger, Viehgangeln) für einen abträglichen

Weideeinfluss auf diese Lebensräume festgestellt werden konnten. Für eine Beweidung herrschen unattraktive Bedingungen. Die Umsetzung der Auszäunung wird in naher und mittlerer Zukunft keine nennenswerten (augenscheinlichen) Veränderungen an der moortypischen Vegetation und an den prägenden Standortfaktoren aufgrund des Beweidungsausschlusses in diesen Lebensräumen ergeben, sodass sich aus Sicht des SV Fauna/Flora aufgrund der Auszäunung keine bis höchstens eine marginale, jedenfalls zu vernachlässigende Maßnahmenwirkung ergibt. Nennenswerte Torfmoosbulten bzw. Torfmoosvorkommen oder ein Vorkommen von sonstigen Übergangs- und Hochmoorarten, welche auf eine mögliche künftige Entwicklung in Richtung anderer Moortypen hindeuten, sodass wiederum eine Auszäunung zu rechtfertigen wäre, sind hier nicht vorhanden.

Abgesehen davon findet nach Aussagen in der mündlichen Verhandlung keine extensive bis gar keine Beweidung statt.

2. Maßnahmen im Putzenwald/Hirschpleiskopf

Als Ausgleich für die direkte Beeinträchtigung von Lebensräumen (ausgenommen Gewässer und GAZEX-Standorte) sind Maßnahmen im Bereich des Putzenwaldes bzw. des Hirschpleiskopfes im Ausmaß von rd. 220 ha projektiert, die im Wesentlichen Forst- und Jagdmaßnahmen sowie einen Erschließungsverzicht umfassen (z. B. strukturierende Maßnahmen und Auslichtungen in 14 Teilflächen mit insgesamt 6,7 ha, Unterlassung der Jagd auf Auerhuhn und Haselhuhn, keine Bejagung von Hühnervögeln in der oberen Zone der Waldgrenze und der Alpinstufe). In Nebenbestimmung Nr 21 zum FB Naturschutz ist die Ausarbeitung eines konkreten Maßnahmen- und Managementplans vorgeschrieben. Vegetationskundliche Erhebungen liegen nicht vor, die Maßnahmenflächen sind zoologisch erhoben.

Wie schon im Behördenverfahren festgestellt und nunmehr aus dem GA-BVwG hervorgeht, handelt es sich beim Gebiet „Putzenwald-Hirschpleiskopf“ um ein in weiten Teilen unberührtes und störungsarmes Gebiet mit einer durchwegs hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit, welches sich zu einem großen Teil innerhalb eines Schutzwaldes außer Ertrag befindet und der Wald als überwiegend naturnah gilt. Technische Infrastruktur sowie direkte anthropogene Einflüsse sind kaum vorhanden. Der SV Fauna/Flora begründet im GA-BVwG ausführlich und nachvollziehbar, dass diese Maßnahme für den FB Pflanzen und deren Lebensräume nicht geeignet ist, die durch den Eingriff verursachten nachteiligen Auswirkungen auf Biotoptypen und Lebensräume, gleichwertig und gleichartig zu kompensieren. Er überprüft die fachlichen Anforderungen an einen Ausgleich nach dem

Fachentwurf der Eingriffsregelung Tirol (R*** 2010), dem Leitfaden UVP für Skigebiete (Fassung 2011) sowie dem UVE-Leitfaden (Fassung 2012), wobei in letzterem klargestellt wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar dem betroffenen Schutzgut zugutekommen müssen. Er führt ins Treffen, dass sich die Ausgleichsflächen in einem völlig anderen Naturraum befinden, geologisch unterschiedlich sind und unterschiedlich positioniert zur Eingriffsfläche liegen. Diese unterschiedlichen Standortfaktoren bedingen – für den Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ – unterschiedliche Arteninventare sowie unterschiedliche Vegetationsausprägungen. Auch hebt er die primäre Konzeption für das Auerhuhn hervor, die aber keinen Ausgleich für die direkte Flächenbeeinträchtigung wertgebender, d.h. gesetzlich geschützter Lebensräume, direkter vorhabensbedingter Biotopflächenbeeinträchtigung durch eine 220 ha große Ausgleichsfläche für das Auerhuhn bietet und daher unzulässig ist. Er führt detailliert und genau (vgl. S. 117-122) zum Fehlen eines räumlich-funktionalen Zusammenhanges, Fehlen einer Biotoptypenkartierung mit Habitatanalyse als geeignete Mindestgrundlage, zur bestehenden naturschutzfachlichen Hochwertigkeit (Tier- und Pflanzenlebensräumen) der Ausgleichsfläche im Ist-Zustand und zur fraglichen bzw. kontraproduktiven Maßnahmensetzung aus naturfachlicher als auch waldökologischer Sicht aus. Aus den beiden zuletzt genannten Gründen sind die geplanten Maßnahmen im Putzenwald aus seiner fachgutachterlicher Sicht auch nicht als Ersatzmaßnahme - entgegen der Ansicht der PW - anrechenbar.

In der Stellungnahme der PW (OZ 97, Beilage 1) entgegnet der Fachgutachter Dipl. Ing. G***, (in der Folge: SV1/PW), dass die Maßnahme auch vegetationskundliche Effekte erzielt und stellt dem Kompensationsbedarf von 15,2 ha der Ausgleichsfläche von 220 ha gegenüber. Auch Univ. Doz. Mag. Dr. L*** (in der Folge SV2/PW; OZ 97, Beilage 2) bezweifelt die Möglichkeit, den Ausgleich eines Eingriffs auf Biozönosen und geht grundsätzlich von einem mehr oder weniger ausgewogenen Ersatz aus. Im vorliegenden Fall sei es nicht möglich, einen räumlich-funktionellen Ausgleich zu schaffen, dazu wäre ein ähnlich großes Hochgebirgsfeld notwendig, dass es nicht gibt. Entgegen der Aussage des SV Fauna/Flora ist SV2/PW der Meinung, dass das ausgewiesenen Areal eine Fülle hochwertiger subalpiner und alpiner Biotope beherbergt, die nachhaltige Sicherung dieser Lebensräume könne als Ausgleich gelten. Auch für die belangte Behörde ist kein Grund erkennbar, warum bei hochwertigen Flächen, wie dem „Putzenwald“, die (präventive) Sicherung dieser Hochwertigkeit einhergehend mit der Verbesserung durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine Maßnahmenwirksamkeit entfalten soll. Wie oben dargelegt, begründet der SV Fauna/Flora die mangelnde Eignung als Ersatzmaßnahme plausibel und nachvollziehbar.

Demnach wurden im Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ die „Rekultivierung mit Rasensoden“, die im Bescheid angeführten Tümpelanlagen sowie die teilweise anrechenbaren Auszäunungsmaßnahmen in der Auswirkungsbetrachtung (GA-BVwG, S 126ff) miteinbezogen und den in der UVE dargestellten Flächenbeanspruchungen gegenübergestellt. Die „Ausgleichsmaßnahme“ im Bereich Hirschpleiskopf/Putzenwald wurde vom SV Fauna/Flora vor allem aufgrund des Fehlens eines räumlich-funktionalen Zusammenhanges nicht angerechnet und aufgrund ihrer Konzeption allenfalls als „Ersatzmaßnahme“ betrachtet. Deren Anrechenbarkeit ist aber aus Sicht des SV Fauna/Flora nicht gegeben, da unter anderem der Putzenwald schon jetzt eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt und eine fragliche bis z.T. kontraproduktive Maßnahmenplanung vorliegt. Dieser Ansicht wird auch vom erkennenden Gericht gefolgt und von den PW kein überzeugendes Gegenargument vorgebracht.

c) Zu den im Projektgebiet wertgebenden (= geschützten oder gefährdeten) Pflanzenarten/Pflanzenartenschutz

Im GA-BVwG (S. 112, 113 bzw. S. 143) listet der SV Fauna/Flora in Ergänzung und Aktualisierung zur UVE die (tlw.) geschützten im Projektgebiet vorkommenden Pflanzenarten auf. Demnach sind im Projektgebiet zwei gefährdete Pflanzenarten lt. Rote Liste Österreichs und 32 gesetzlich geschützte Pflanzenarten, wobei 9 Arten nach TNSchVO teilweise und 23 Arten gänzlich geschützt sind. Er hält fest, dass er das Ausmaß einer Beeinträchtigung dieser Pflanzen durch das Vorhaben aufgrund der nicht flächenhaft durchgeführten Pflanzen-Erfassung in der UVE nicht beurteilen kann. Er geht auf Grund der festgestellten Eingriffsintensität und der teils individuenreichen Artvorkommen im Eingriffsbereich davon aus, dass auch individuenreiche Bestände dieser Arten abträglich beeinflusst werden und im Falle der Verwirklichung des Vorhabens von ihrem Standort entfernt bzw. beschädigt oder vernichtet werden (vgl. GA-BVwG, S. 144). Gleichzeitig hält er aber fest, dass alle nachgewiesenen geschützten Arten unter Bezugnahme auf die Rote Liste Österreichs derzeit als ungefährdet zu betrachten sind und in Tirol wie auch im Umfeld des Projektgebietes großteils weit verbreitet und meist häufig sind. Von einer „*Gefährdung oder gar einem Erlöschen einer lokalen Population dieser Arten [ist] aufgrund des Vorhabens nicht auszugehen.*“. Dazu gibt es keine substantiierten Gegenargumente.

d) Zum Lebensraumschutz nach TNSchG und TNSchVO und TSSP

Wie der SV Fauna/Flora im GA-BVwG ausführt, sind die im Projektgebiet vorkommenden Biotoptypen basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried, basenreiche, kalkarme Quellfluren

der Hochlagen und basenreiches, nährstoffarmes Kleinseggenried Feuchtgebiete im Sinne § 9 TNSchG und der Biotoptyp Gestreckter Hochgebirgsbach ein Gewässer im Sinne des § 7 TNSchG. Unter Berücksichtigung von teilweise anrechenbaren Maßnahmen, wie zB die Auszäunung von Feuchtgebieten, verbleiben 0,7 ha an geschützten Gewässer und Feuchtlebensräume, die einen hohen bzw. sehr hohen Naturwert gemäß RVS aufweisen. Effektive Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation der direkten Eingriffe auf diese 0,7 ha sind nicht vorhanden.

Das Ausmaß der vom Vorhaben beanspruchten, als Flächenverbrauch zu wertenden Fläche nach der TNSchVO geschützten Lebensräume beträgt für das Projektgebiet rd. 12,9 ha bzw. rd. 36 % der Gesamteingriffsfläche. Eine tabellarische Aufstellung des Flächenverbrauchs für die einzelnen geschützten Lebensräume findet sich im GA-BVwG, S 138. Ausreichende Kompensationsmaßnahmen für diesen Flächenverbrauch an geschützten Lebensräumen sind nicht projektiert bzw. vorgeschrieben.

Nach Angaben des SV Fauna/Flora beträgt das Ausmaß der vom Vorhaben beanspruchten, als Flächenverbrauch zu wertenden Fläche der Biotoptypen basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried, basenreiches, nährstoffarmes Kleinseggenried, basenreiche, kalkarme Quellfluren der Hochlagen und Naturnaher Tümpel rd. 1,3 ha. Unter Berücksichtigung der teilweise – wie oben ausgeführt - anrechenbaren vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Feuchtgebiets-Auszäunungen und der Tümpelanlagen verbleiben rd. 0,3 ha mit direkten Eingriffen auf diese Lebensräume, welche nicht kompensiert/ausgeglichen werden. Der Naturwert dieser Flächen wird vom SV Fauna/Flora gemäß RVS als hoch bis zum Teil sehr hoch eingestuft. Auch wenn die obigen Flächenwerte vergleichsweise gering erscheinen - so der SV Fauna/Flora – , werden vorhabensbedingt in einzelnen Flächen dieser Feuchtgebiete anteilig erhebliche und langfristige (dauerhafte) Flächenverluste eintreten (z.B. Talstation Malfonbahn, Zufahrt oberhalb und unterhalb Tschuder) und selbst auch in einzelnen großen Moorflächen des Projektgebietes Eingriffe stattfinden (z.B. im Moor im Bereich der Stütze 6 Malfonbahn). Die Moorflächen im Projektgebiet befinden sich - so der SV weiter - in einem weitgehend unbeeinträchtigten Zustand.

Zu den Ausschlusskriterien des TSSP hält der SV Fauna/Flora fest, dass die vorab aufgezählten Lebensräume/Biotoptypen, die weitgehend zugleich FFH-Lebensraumtypen darstellen, auch im Projektgebiet verbreitet vorkommen und in einem Ausmaß von rd. 22,6 ha vom Vorhaben (rd. 63 % der Gesamteingriffsfläche) beansprucht werden. Ihr Naturwert wird gemäß RVS als überwiegend hoch eingeschätzt, nur Gämsheden (mäßig) und Einzelfelsblöcke (gering) werden vom SV geringwertiger eingestuft. Als besonders nennenswert stellt sich aus seiner

gutachterlicher Sicht der großflächige Eingriff im hochsensiblen Krummseggen-/Borstgras-Silikatrasen (inkl. Übergangsstadien) in einem Ausmaß von rd. 13,8 ha dar; als eingriffsmindernd bewertet er nur die Rasensodenverpflanzungen in dem tiefergelegenen Bereich des Projektgebietes, es verbleiben aber dennoch Auswirkungen nach RVS. Auch der nicht kompensierte Eingriff in rd. 2,2 ha Schneetälchengesellschaften ist – auch gemessen an der meist nur kleinflächigen Ausprägung dieses Lebensraumes – als nennenswert hervorzuheben. Auch für diese hochsensiblen Standorte verbleiben hohe Auswirkungen nach RVS wie auch für die Silikatblock- und -schutthalden, Blockgletscher und Einzelblöcke, die zusammen in einem Ausmaß von rd. 5,8 ha beansprucht werden.

Auch dazu erfolgten keine substantiierten fachlichen Gegenäußerungen.

1.3.1.3. Zum Teilbereich Tiere und deren Lebensräume (Ornithologie, Wildökologie, sonstige Tiere).

1. Allgemeines

Die Auswirkungsbetrachtung umfasst die in der UVE getroffene Auswahl und Kartierung von fünf Indikatorarten – zwei Arten der Amphibien (Grasfrosch, Bergmolch) und drei Arten der Avifauna (Alpenschneehuhn, Birkhuhn, Steinhuhn) sowie zusätzlich ausgewählte geschützte Arten.

Unter Berücksichtigung von bereits geplanten/vorgeschriebenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen bei diversen Arten und Tiergruppen sind keine projektbedingt erheblichen Auswirkungen im Bereich des Artenschutzes zu erwarten. Bei einigen geschützten Arten bzw. Gruppen, die im Rahmen der UVE nicht systematisch kartiert wurden, ist jedoch mangels Daten eine fundierte Beurteilbarkeit artenschutzrechtlicher Auswirkungen nicht gegeben – das Spektrum reicht dabei von seltenen Arten (z.B. Alpenbeißschrecke) bis hin zu unionsrechtlich relevanten Arten (z.B. Alpensalamander, Skabiosen-Schreckenfalter, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling).

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Tier und dessen Lebensraum im Bereich der Zuwegung ins Projektgebiet von Pettneu bis Fischteiche im Malfontal und St. Anton bis Rossfallalm im Moostal können mangels fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden.

Insgesamt ergeben sich vertretbare Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der UVE, dem Verfahrensakt, den Fachgutachten UVGA/TG02, dem GA-BVwG, den fachgutachterlichen Stellungnahmen der PW und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Die SV Fauna/Flora/Ornithologie behandeln und beurteilen im GA-BVwG die Tiergruppe der Vögel, Teilbereiche der Amphibien sowie ausgewählte geschützte Arten. Andere Arten der Herpetofauna, darunter unionsrechtlich geschützte Arten wie der im Gebiet vorkommende Alpensalamander, sowie wirbellose Tiergruppen wurden in der UVE nicht systematisch untersucht. Diese Vorgehensweise entspricht - wie die SV nachvollziehbar ausführen - weder den aktuell gültigen RVS noch den UVE-Leitfäden, welche bei UVP-Verfahren als „Methoden-Standard“ anzusehen sind.

2. Ornithologie

Die Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf das Schutzgut Vögel - soweit beurteilbar - ist im Sinne der RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen vertretbar.

Das hintere Malfontal bzw. Hintergebirge ist ein weitläufiges, ursprüngliches, unberührtes, von anthropogenen Störungen unbeeinflusstes Hochtal, jedenfalls im Sommer. Im Winter sind Tourengerher, Variantenfahrer/Freerider und geführte Schigruppen unterwegs. Das gesamte hintere Malfontal und Hintergebirge stellt für die Gilde der alpinen Vogelarten und Wildtiere einen völlig ursprünglichen Lebensraum und Rückzugsraum mit hoher Qualität dar und zählt innerhalb der Verwallgruppe zu den bedeutendsten und unberührtesten Bereichen, dessen naturschutzfachlicher Wert als sehr hoch eingestuft wird.

Eine vollständige Kartierung der im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten (sowie eine nachvollziehbare Definition der Eingriffsintensitäten und Auswirkungen entsprechend einer ökologischen Risikoanalyse) liegt nicht vor.

Methodenbedingt fehlen in der UVE Informationen zur Verbreitung von insgesamt 24 Vogelarten, darunter das Auerhuhn, der Bartgeier, Dreizehenspecht und Bluthänfling (als wertbestimmende Vogelarten).

Unbestritten ist das Alpenschneehuhn am stärksten von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase betroffen. Der Flächenverlust wird in den Wintermonaten - größtenteils des Kernlebensraumes - in der Betriebsphase 223 ha betragen. Zudem besteht ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko durch 6,3 km Seiltrasse.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne der TNSchVO für die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für andere Vogelarten sind geringe Resterheblichkeiten zu erwarten, zumal es sich dabei meist um weit verbreitete und häufige Vogelarten alpiner Lebensräume handelt.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Behördenakt, dem vom Gericht eingeholten Gutachten zum Fachgebiet Naturschutz vom 29.10.2018 (GA-BVwG) und den fachlichen Äußerungen in der mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Der vom Gericht bestellte nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz, Teilbereich Ornithologie und Wildökologie Mag. M*** (in der Folge: SV Ornithologie) kritisiert zwar die Erhebungsmethoden der UVE als teilweise unvollständig, kommt aber nachvollziehbar zum Schluss, dass eine Beurteilbarkeit dadurch nicht in Frage gestellt ist und insgesamt vertretbare Auswirkungen verbleiben, womit eine Beeinträchtigung iSd TNSchG nicht angenommen werden kann.

Der SV Ornithologie beschreibt die angewendete Untersuchungs- und Bewertungsmethode der UVE. Die Auswirkungsbetrachtung basiert, getrennt nach Landschaftsräumen, auf einer verbal-argumentativen Beschreibung, die sich an dem Werk von ELLMAUER (2004) orientiert. Sensibilitäten, Eingriffsintensitäten und Resterheblichkeiten werden nicht dargelegt, sondern teilweise verbal argumentativ beschrieben, detailliert für die Indikatorarten Alpenschneehuhn und Birkhuhn dargestellt. Weiters wurden auch Auswirkungen auf den Steinadler beschrieben. Mögliche Auswirkungen auf alle anderen im Gebiet vorkommenden Vogelarten fehlen größtenteils bzw. werden kurz pauschal abgehandelt. Der SV begründet seine Kritik. Ein weiteres Eingehen auf seine Argumente in Auseinandersetzung mit den Gegenargumenten der belangten Behörde (Beilage 8a zur VH-Schrift) und dem SV2/PW in Beilage 2 zu OZ 97, erübrigt sich auf Grund des Ergebnisses der Auswirkungsbetrachtung.

Der SV Ornithologie wendet im GA-BVwG die nach dem aktuellen Stand der Technik vorliegenden Methode entsprechend der RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen (2007) an, zudem verwertet er die UVE-Erhebungen, die im Rahmen eines Lokalaugenscheins getätigten Beobachtungen (betrifft im Wesentlichen Gänsegeier, Bartgeier, Steinadler) und die Datenbank des Amtes der Tiroler Landesregierung hinsichtlich des Vorkommens von Vogelarten im Projektgebiet und listet alle aus dem Gebiet vorliegenden Vogelarten aus dem Zeitraum 2005-2018 in Tabelle 4 (GA-BVwG, S. 152ff) auf. Das Auerhuhn und der Dreizehenspecht wird als Brutvogel der Umgebung, der Bartgeier als Nahrungsgast und

Durchzügler und der Bluthänfling als möglicher Brutvogel eingestuft. Diese Vögel sind nach RVS wertbestimmend. Im Übrigen wird in Tabelle 5 des GA-BVwG der Ist-Zustand (Sensibilität) aller in der UVE, dem Lokalausweis und der Datenbank nachgewiesenen Vogelarten im Projektgebiet dargestellt. Warum der im Rahmen der Begehung beobachtete Bartgeier nicht in die Bewertung einbezogen werden darf, wie der SV/PW (OZ 97, Beilage 2) kritisiert, kann vom erkennenden Gericht nicht nachvollzogen werden, da Kartierungen auch auf Beobachtungen beruhen.

Für die Bauphase beurteilt der SV Ornithologie die Auswirkungen als gering bis mäßig unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, der Behördengutachter geht punktuell bzw. abschnittsweise von hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungen aus. Die Auswirkungen in der Bauphase erstrecken sich auf direkte Flächen- bzw. Lebensraumverluste durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Geländemodellierungen und indirekte Flächen- bzw. Lebensraumverluste aufgrund akustischer und optischer Störreize durch die Anwesenheit von Menschen sowie dem Einsatz von Maschinen, Hubschraubern, Sprengungen etc. sowie Änderungen von Wasserwegigkeiten vor allem im Bereich Riffel/Rosshall, Rosshall, Hinteres Malfontal, Malfontal Bereich Tschuder.

Die Auswirkungen in der Betriebsphase betreffen in Übereinstimmung des SV Ornithologie mit dem ASV Naturschutz und BF1 vor allem das Alpenschneehuhn durch Lebensraumverlust (auch durch Zerschneidung des Lebensraumes) sowie Habitatverschlechterungen. Insbesondere durch akustische und visuelle Störungen sind – wie der SV weiters ausführt - aufgrund der zu erwartenden Zunahme an Störungen im Winter im Hinteren Malfontal und Hintergebirge zu erwarten sowie aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos durch Liftkabel. Gerade dem Variantenfahren ist sehr großes (negatives) Einflusspotential zu attestieren, da es das freie Gelände betrifft und aufgrund des Transportes mit einem Lift pro Tag auch mehrere Fahrten möglich sind. Insbesondere im Bereich des Hinteren Malfontales ist damit eine deutliche Zunahme an Lärm und Störung zu erwarten, die nicht nur die unmittelbaren Bereiche beiderseits der Liftrasse betrifft, sondern den gesamten Talraum umfasst. Der SV Ornithologie stellt im GA-BVwG schlüssig und in einer Tabelle (S. 169 GA-BVwG) übersichtlich und nachvollziehbar dar, dass von Flächenverlusten für das Alpenschneehuhn um mehr als das 3-fache im Vergleich zur UVE, die den Einfluss der Variantenfahrer sowie der geplanten Lawinensprengung zu gering annimmt, auszugehen ist. Sowohl ASV Naturschutz als auch SV Ornithologie gehen von erheblich negativen Auswirkungen auf das Alpenschneehuhn aus, dem widerspricht selbst der Ersteller der UVE nicht. Hinsichtlich anderer Vogelarten (Birkhuhn, Bartgeier, Steinadler, Dreizehenspecht, Steinrötel, Bluthänfling) haben die

Bewertungen des SV Ornithologie keine bzw. keine erheblichen Resterheblichkeiten ergeben, insgesamt liegt eine vertretbare Beeinträchtigung vor.

Zu einzelnen Beschwerde- und Kritikpunkten

- Untragbare Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, insbesondere des Alpenschneehuhns mangels Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (BF1).

Der SV Ornithologie stimmt der Ansicht des BF1 zu, dass das Alpenschneehuhn am stärksten durch die Verwirklichung des Projektes betroffen ist und die Maßnahmen im Bereich Putzenwald-Hirschpleiskopf aus fachlicher Sicht nicht anrechenbar sind. Die Ergänzungen einzelner Maßnahmen und Erweiterung bzw. Abänderung von Nebenbestimmungen hält er jedenfalls für erforderlich. Eine Gefährdung der lokalen Population des Alpenschneehuhns durch den Verlust einzelner Brutpaare schließt er aufgrund der weiten Verbreitung und der verbleibenden Lebensräume innerhalb der Verwallgruppe aber aus. Trotz hoher negativer Auswirkungen auf das Alpenschneehuhn, das nicht als bestandsgefährdend für die lokale Population gilt, verbleiben unter Berücksichtigung der noch zu treffenden Maßnahmen und Auflagen vertretbare Auswirkungen, auf die entsprechenden Tabellen S. 163ff und 172 im GA-BVwG wird verwiesen. Unabhängig davon fügt er aber auch hinzu, dass die in der UVE getroffene Auswahl bzw. Kartierung von nur 5 Indikatoren (2 Arten der Herpetofauna, 3 Arten der Avifauna) nicht geeignet ist, das Schutzgut „Tiere“ im gegenständlichen, hinsichtlich der Tierlebensräume sehr vielfältig ausgestatteten und weitgehend ungestörten (naturnahen bis natürlichen) Gebiet ausreichend zu charakterisieren, und daher eine ausreichende Beurteilbarkeit dieses Schutzgutes aus Sicht des SV Ornithologie nicht gegeben ist.

- Die Verlustflächen seien aufgrund der steigenden Anzahl an Variantenfahrern höher anzusetzen als die seitens der PW angegebenen 60 ha (BF2).

Der SV Ornithologie führt dazu aus, dass sich jegliche Art von akustischen und optischen Störungen direkt und indirekt auswirkt und neben Verlusten aufgrund der Errichtung von Gebäuden, Schipisten etc., auch indirekte Flächenverluste (Meidung des Lebensraumes) zu berücksichtigen sind. Meidungsdistanzen sind nicht nur von der Art selbst, sondern auch von den topografischen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Der reale Flächenverlust wird daher unter Berücksichtigung von Literatur für das Alpenschneehuhn mit rund 223 ha geschätzt (vgl. GA-BVwG, S. 169). Dem BF2 ist daher zuzustimmen, dass der reale Flächenverlust aufgrund der Variantenfahrer sowie großflächiger Verlärmungen beiderseits der Piste bzw. Schivariante größer als der im UVE-FB Tiere angegebene Lebensraumverlust von 60 ha ist. Eine mit rund

990 ha deutlich größere Fläche wurde bspw. vom ASV Jagd im UVGA/TG3 angegeben, wobei es sich hier um den durch das Projekt beeinflussten Lebensraum und nicht um „Verlustflächen“ per se handelt. Zur Wirkraumdistanz siehe auch Ausführungen im BA-BVwG auf S. 309.

- Zu den kleinflächigen und punktuellen Eingriffen (PW).

Anders als die Meinung der PW finden Störungen bereits in der dreijährigen Bauphase, und damit innerhalb der Vegetationsperiode statt. Der SV Ornithologie führt aus, dass es auch im hinteren Malfontal-Hintergebirge zu flächigen Eingriffen kommt, insbesondere im Bereich der Mittelstation und der Zuwegung. Im Winter, wo der Großteil der Störungen zu erwarten ist, wirken diese deutlich über die direkten Eingriffsbereiche hinaus. Neben den Störungen aufgrund der Freerider sind auch durch den Betrieb der Gazex-Anlagen großflächige negative Auswirkungen, v.a. auch im Bereich Malfontal-Hintergebirge, zu erwarten. Von punktuellen Eingriffen kann keine Rede sein, wenn man die Dimension der Bauausführungen im Gebiet betrachtet.

- Zum möglichen Vorkommen eines Mornellregenpfeifers (BF2).

Der SV Ornithologie führt dazu im GA-BVwG unwidersprochen aus: *„Bezüglich eines möglichen Vorkommens des Mornellregenpfeifers finden sich weder im UVE-FB Tiere noch im UVP-TGA Naturkunde sachdienliche Hinweise. Im Bescheid findet sich ein Verweis auf eine „Fachornithologische Stellungnahme“ von Hr. L***, aus der zusammenfassend hervorgeht „dass nicht mit relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf allfällig auftretende oder brütende Mornellregenpfeifer im Bereich der Edmund-Graf-Hütte zu rechnen ist.“* Selbst für den äußerst unwahrscheinlichen Fall eines regelmäßigen Vorkommens des Mornellregenpfeifers im Bereich der rund 1,5 Kilometer von der Zuwegung entfernt liegenden E.-Graf-Hütte sind erhebliche negative Auswirkungen für diese Art durch Umsetzung des Projektes nicht zu erwarten.

Diese Ausführungen sind unwidersprochen geblieben.

- Zum möglichen Vorkommen des Steinhuhns.

Der SV Ornithologie stellt dazu fest, dass trotz mehrfacher aufwändiger Suche keine Hinweise auf ein Vorkommen des Steinhuhns vorliegen. Auch eine im Rahmen der Gutachtenerstellung durchgeführte Datenbankabfrage des Landes Tirol (Stand März 2018) ergab keinen Hinweis auf ein Steinhuhn-Vorkommen im Gebiet selbst bzw. im Umfeld von rund vier Kilometern um die geplanten Eingriffsflächen. Auch eine Abfrage von ornitho.at (online Datenbank Birdlife

Österreich, Abfrage im August 2018) ergab keine Nachweise für das vorliegende Gebiet. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass es derzeit im Projektgebiet trotz potentiell geeigneter Habitats keine Vorkommen des Steinhuhns gibt.

- Zur Kritik an der Anwendung der RVS-Methodik und neuer Streudaten (PW).

Wie auch schon oben ausgeführt stellt die Anwendung der RVS im Rahmen von UVP-Verfahren eine gängige und anerkannte Methode dar, die auch Mindestanforderungen an Kartierungen festlegt. Überzogene, unverhältnismäßig aufwändige Kartierungen werden auch vom SV Ornithologie nicht gefordert.

- Zur Kritik an Verwendung von Daten aus Fremdquellen bzw. eigener Erhebung (PW).

Dazu äußert sich der SV Ornithologie wie folgt: *„Die Berücksichtigung aktueller Fremddaten ist in der Biologie üblich und entspricht dem Stand der Technik. Die Erhebungen in der UVE wurden bereits vor 11 Jahren (2007) durchgeführt und beschränkten sich auf 3 Vogelarten. Die Berücksichtigung der Fremddaten dient ebenso der Plausibilisierung der in den Einreichunterlagen dargelegten Untersuchungsergebnisse wie der eigene Lokalausweis.“*

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass viele der Kartierungen auch auf sog. Zufallsbeobachtungen beruhen. Nicht nachvollziehbar ist daher, warum die im Zuge des Lokalausweises erfolgte Beobachtung von Bartgeiern nicht in die Beurteilung aufgenommen werden soll. Ähnlich argumentiert BF2 in ihrer abschließenden Stellungnahme.

- Zu den Maßnahmen im Bereich Putzenwald/ Hirschpleiskopf aus der Sicht der Ornithologie (PW).

Die im Ausgleichsmaßnahmenbericht dargestellten Maßnahmen (L***, 2013) befinden sich mindestens sechs Kilometer nördlich der geplanten Eingriffe auf der orografisch linken Seite der Rosanna. Mit dem Stanzertal liegt zudem ein anthropogen stark genutzter Talraum zwischen Eingriffsflächen und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor.

Der SV Ornithologie führt im GA-BVwG an, dass die geplanten Maßnahmen keine Ausgleichs- sondern allenfalls Ersatzmaßnahmen (Schmelz & Schwarzer, 2011, Umweltbundesamt, 2012, BMVIT, 2015a) darstellen. Er bemängelt den räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben selbst für mobile Vogelarten im Allgemeinen bzw. Raufußhühner im Speziellen. Wenngleich ein zumindest sporadischer Wechsel von Einzelindividuen aus der Verwallgruppe in die nördlich gelegenen Lechtaler Alpen anzunehmen ist, sind die dort lebenden Individuen einer eigenen Teilpopulation zuzuordnen und handelt es sich um einen anderen Naturraum.

Weiters handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, von denen das Auerhuhn sowie andere Waldvogelarten profitieren, wie der SV Ornithologie ausführt. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Malfon- und Moostal werden Auerhuhn-Lebensräume allerdings nur randlich berührt. Ein Ausgleichsbedarf ist für diese Art sowie auch für Waldvogelarten im Allgemeinen daraus nicht ableitbar. Diese Maßnahmen kommen daher nicht dem unmittelbar betroffenen Schutzgut zugute. Überdies sind diese Maßnahmen generell nicht geeignet, die geplanten Eingriffe im Moos- und Malfontal zu kompensieren (siehe Ausführungen Pkt. 1-3 im GA-BVwG, S. 160f).

Die in der fachgutachterlichen Stellungnahme der PW (OZ 97, Beilage 2, SV2/PW) als auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vorgebrachten Argumente zur Eignung der geplanten Maßnahmen überzeugen das erkennende Gericht nicht, da von den Maßnahmen im Wesentlichen Vogelarten wie Auerhuhn und andere Waldvogelarten profitieren. Diesbezüglich besteht kein Ausgleichsbedarf. Nach Angaben des SV Ornithologie ist das Gebiet derzeit störungsarm und in weiten Teilen sehr naturnah und hochwertig und wird schon allein auf Grund der durchwegs hohen Steilheit kaum genutzt. Von einem Verbesserungspotenzial geht auch der ASV Jagd/Wildökologie nicht aus und weist darauf hin, dass *„von einer Verinselung des Auerwildlebensraumes im Bereich Putzenwald nicht auszugehen ist“* (vgl. Genehmigungsbescheid S. 193 unten). Die angedachte Jagdverschonung und Ruhezone sowie ein „Erschließungsstopp“ trägt auf Grund des kaum bejagten Gebietes und der bisher geringen Nutzung zu keiner Verbesserung der Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht bei. Das Gericht stimmt der Ansicht zu, dass der Erhaltung eines Status quo keine Maßnahmenwirksamkeit zukommt. Als Ersatzmaßnahme fehlt der Bezug zum Vorhaben.

Was die Maßnahmen „Putzenwald und Hirschpleiskopf“ betrifft, wurden von allen SV Naturschutz übereinstimmend dargelegt, dass diese nicht geeignet sind, die Eingriffe in den Fachgebieten zu kompensieren (GA S. 117ff, S. 160f), da das betroffene Gebiet schon derzeit insbesondere im Waldareal nicht intensiv bejagt wird. Eine Jagdverschonung ist daher schon denklogisch nicht geeignet, positive Wirkungen zu entfalten.

3. Wildökologie

Neben dem Alpenschneehuhn (siehe TB Ornithologie) ist unbestritten das Gamswild am stärksten von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase betroffen. Es ist mit einem Flächenverlust von ca. 223 ha zu rechnen und umfasst auch Bereiche, in denen regelmäßig Lawinen, auch durch Variantenschifahrer, ausgelöst werden.

Die Auflistung der im Projektgebiet vorkommenden jagdbaren Wildtiere (exkl. Vögel) wird in Tabelle 6 (GA-BVwG, S. 158), die Darstellung der Eingriffserheblichkeiten in Tabelle 10 (GA-BVwG, S. 166) vom SV Ornithologie übersichtlich dargestellt.

In der Bauphase bedingt das geplante Vorhaben hohe Auswirkungen (Resterheblichkeiten) für das Gamswild und das Alpenmurmeltier, für andere Tierarten (Rotwild, Rehwild, Steinwild, Schneehase, Fuchs, Steinmarder) geringe Resterheblichkeiten.

In der Betriebsphase verbleiben hohe Resterheblichkeiten für das Gamswild und für die übrigen Arten eine geringe Resterheblichkeit. Für das Gamswild besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko in den Bereichen, wo Lawinensprengungen vorgesehen sind. Eine Gefährdung auf Populationsniveau wird auf Grund der Verbreitung und Häufigkeit des Vorkommens von Gamswild ausgeschlossen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf das Schutzgut Tier „jagdbares Wild“ vertretbar im Sinne der RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen.

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Behördenakt, dem vom Gericht eingeholten Gutachten zum Fachgebiet Naturschutz vom 29.10.2018 (GA-BVwG) und den fachlichen Äußerungen vor und in der mündlichen Beschwerdeverhandlung.

4. Sonstige Tiere

Die Bewertung des Ist-Zustandes und die Auswirkungsbetrachtung erfolgte für die Indikatorarten Grasfrosch und Bergmolch.

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen und zusätzlich geforderter Auflagen ergeben sich für das Schutzgut Tier „Grasfrosch und Bergmolch“ geringfügig verbleibende Auswirkungen. Bei einem Teil der - soweit kartiert - tirolweit geschützten Arten bzw. Tiergruppen sind keine projektbedingt erheblichen Auswirkungen im Bereich des Artenschutzes zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne der TNSchVO werden für den Grasfrosch und den Bergmolch ohne ausreichend effiziente Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die als Vorschlag vorliegen, erfüllt.

Der SV Fauna/Flora kritisiert die Erhebungsmethoden der UVE als unvollständig. Es konnte nur für die erhobenen Tiere (Grasfrosch und Bergmolch) beurteilt werden, dass – allerdings nur

unter Vorschreibung zusätzlich vorgeschlagener Auflagen – geringfügige Auswirkungen verbleiben. Hinsichtlich der nicht erhobenen sonstigen Tiere ist keine ausreichende Beurteilbarkeit gegeben.

Das Vorbringen von den PW, dass viele der angeblich nicht erhobenen Tiere im Projektgebiet gar nicht vorkommen, und es überzogen sei, eine weitergehende Kartierung zu fordern, überzeugt nicht, weil die SV nachvollziehbar unter Verweis auf einen Lokalaugenschein und die dort nachgewiesenen geschützten/gefährdeten Arten (GA S. 185 Hochmoorbläuling etc.) darlegen, dass solche Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können.

Zu einzelnen Beschwerde- und Kritikpunkten

- Zur Methodenkritik/Arterhebung.

Im GA-BVwG (S. 176-179) legt der SV Fauna/Flora ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig dar, warum die in der UVE gewählte Methode und Beschränkung auf nur 2, wenn auch bekanntermaßen weit und in Hochlagen häufig verbreitete, Amphibienarten keinen repräsentativen Überblick über das Schutzgut Tier und dessen Lebensraum sicherstellen. Das weitgehend ungestörte, naturnahe, vielfältig mit Lebensraum ausgestattete Gebiet erfordert seiner Ansicht nach eine größere Auswahl an Indikatorenarten (etwa andere Arten der Herpetofauna wie der Alpensalamander) unter Berücksichtigung der dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Richtlinie RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen 2015, den UVE-Leitfaden (Fassung 2012) und den Leitfaden „UVP für Schigebiete“ und den Ergebnissen des Ortsaugenscheins. Die Beschränkung auf 3 Vogelarten und 2 Amphibienarten ist daher aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar.

Der SV begründet schlüssig und nachvollziehbar seine Kritikpunkte an UVE und UVGA/TG02 (z. B. pauschale Aussagen ohne artspezifische Abhandlung, Beschreibung und Abgrenzung der lokalen Populationen, deren Bestandsgröße, das Ausmaß der Projekteinwirkungen auf diese Arten/Populationen und ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen, artspezifisch). Zudem hält er die räumlichen Kartierungsgrenzen (max. 40 m Puffer um die Eingriffsbereiche, statt 1000 m) beim mobilen Grasfrosch und Bergmolch für methodisch nicht korrekt. Er führt im GA-BVwG weitere Kritikpunkte an (S. 176, 177f). Zusammenfassend hält er fest: *„Die Angabe im UVP-TGA 02, wonach der Untersuchungsrahmen hinsichtlich Tiere nachvollziehbar, plausibel und ausreichend ist, kann aus heutiger Sicht jedenfalls nicht geteilt werden, und es ergeben sich dadurch in diesem Gutachten deutliche Einschränkungen in der Beurteilbarkeit vorhabensbedingter Auswirkungen – nicht nur für das Schutzgut „Tiere und deren*

Lebensräume“ generell, sondern auch hinsichtlich Grasfrosch und Bergmolch und speziell auch im Hinblick auf die Frage der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände“.

In der fachgutachterlichen Stellungnahme der PW (OZ 97) und der abschließenden Stellungnahme der belangten Behörde werden diese Kritikpunkte des SV Fauns/Flora mit folgenden Argumenten entgegnet: zum Zeitpunkt der UVE sei die Anwendung der RVS noch nicht Voraussetzung für die Erstellung einer Fachexpertise gewesen und die Kartierung sei durch erfahrene Fachexperten durchgeführt worden (wurde nie bestritten). Bestände bspw. landgebundener Wirbelloser in flächigen Projekträumen und punktuellen Eingriffen wären schwer quantifizierbar und mit vertretbarem Aufwand nur in stichprobenartig erfassbar und zudem von mäßiger Relevanz. Eingriffe direkt in Tümpel oder Feuchtgebiete seien vom Projekt berücksichtigt worden. Aus populationsökologischer Sicht sei mit schwerwiegenden oder nachhaltigen Auswirkungen auf Kleintiere nicht zu rechnen. Eine weitergehende Untersuchung sei daher schwer begründbar.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bewertung von Eingriffsauswirkungen nach den aktuellen Methoden und den aktuellen Ermittlungen erfolgt. Daher wurden nicht nur die in der UVE angegebenen Arten - hier Grasfrosch und Bergmolch als Vertreter der Amphibien - begutachtet, sondern unterzieht der SV Fauna/Flora jene Arten bzw. Tiergruppen, die im Projektgebiet nachgewiesen wurden oder von denen ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist und zusätzlich eine Beeinflussung des Lebensraumes nicht ausgeschlossen werden kann, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Es handelt sich dabei um weitere Arten der Herpetofauna wie bspw. Alpensalamander, Bergeidechse, Kreuzotter aber auch Säugetiere, Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge, sonstige Insekten und Weichtiere (vgl. Tabelle 17, GA-BVwG S. 194 und Ausführungen S. 202-207).

- Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichsmaßnahmen.

Den projektimmanenten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen spricht der SV Fauna/Flora in der Auswirkungsbetrachtung mangels Eignung keine Maßnahmenwirkung zu. Die Maßnahme „Hirschpleiskopf-Putzenwald“ gewährleistet aufgrund der Art/Konzeption der Maßnahme und des Fehlens eines räumlich-funktionellen Zusammenhangs keinen Ausgleich für die vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Grasfrosch und Bergmolch im Projektgebiet. Der SV2/PW kritisiert zwar die Gegenrechnung bei Ausgleichstümpel, stimmt aber geforderten Auflagen als sinnvoll zu. Unbestritten gelangt die belangte Behörde zum Schluss, dass wertvolle Lebensräume für geschützte Tierarten nachhaltig beeinträchtigt werden und auch unter Berücksichtigung der projektierten

Maßnahmen noch wesentliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter verbleiben (S. 188 Bescheid), deren günstiger Erhaltungszustand aber erhalten bleibt. Es bleiben nach wie vor funktionierende intakte Lebensräume bestehen, sodass kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtpopulation zu erwarten ist. Zu den Wirbellosen und Insekten hält sie fest, dass entsprechende Darstellungen in den Projektunterlagen enthalten seien und ergänzende Ausführungen von L*** und W*** mit dem Ergebnis erfolgten, dass keine weiteren Kartierungen und Untersuchungen erforderlich und keine Beeinträchtigungen für Schmetterlinge, Libellen und Heuschrecken gegeben seien. Im Ergebnis übereinstimmend mit UVE und UVGA kommt der SV Fauna/Flora zusammenfassend zum Ergebnis: *„dass unter Berücksichtigung von bereits geplanten/vorgeschriebenen sowie zusätzlich hier formulierten Maßnahmen bei diversen Arten und Tiergruppen keine projektbedingt erheblichen Auswirkungen im Bereich des Artenschutzes zu erwarten sind. Bei einigen geschützten Arten bzw. Gruppen, die im Rahmen der UVE nicht systematisch kartiert wurden, ist jedoch mangels Daten ein seriöse Beurteilbarkeit artenschutzrechtlicher Auswirkungen bislang nicht gegeben – das Spektrum reicht dabei von seltenen Arten (z.B. Alpenbeißschrecke) bis hin zu unionsrechtlich relevanten Arten (z.B. Alpensalamander, Skabiosen-Schneckenfalter, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling).“*

Die Auswirkungsanalyse für Bergmolch und Grasfrosch ergibt eine „geringfügige“ Beeinträchtigung.

- Zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Grasfrosch und Bergmolch sind Arten, die in der Anlage 6 der TNSchVO (§ 5) als in Tirol gänzlich geschützt ausgewiesen sind.

Die Arten Grasfrosch und Bergmolch sind nicht in den Anhängen II und IV der FFH-RL gelistet, damit sind sie keine unionsrechtlich relevanten Arten.

Der Alpensalamander (*Salamandra atra*) als im Gebiet vorkommende Amphibienart ist nach FFH-RL Anhangs IV unionsrechtlich relevant.

Der SV Fauna/Flora hält fest, dass ohne ausreichend effiziente Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass im Zuge der Baumaßnahmen Tiere dieser Arten in hohem Maße beunruhigt und getötet werden, Entwicklungsformen (Larven) beschädigt und vernichtet werden und der Lebensraum dieser Arten so behandelt wird, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird. Solche Maßnahmen wurden bislang weder ausreichend projektiert noch fanden diese in Form von Nebenbestimmungen

Eingang in den Bewilligungsbescheid. Um die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Bergmolch und Grasfrosch soweit als möglich zu minimieren und nennenswerte Auswirkungen auf deren lokalen Populationen hintanzuhalten, sind daher aus seiner Sicht zusätzliche effiziente Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Verbotstatbestand der Störung:

Beunruhigungen und Störungen im Winterhalbjahr sind in Bezug auf Grasfrosch und Bergmolch auszuschließen, zumal sich diese Arten in dieser Jahreszeit in der inaktiven Phase befinden und Überwinterungshabitate in Verstecken aufsuchen. Auch im Sommerhalbjahr sind diesbezügliche Störungen für diese Arten weitgehend auszuschließen.

Der SV Fauna/Flora führt im GA-BVwG aus, dass ohne effektive Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die weder geplant noch vorgeschrieben sind, in der Bauphase im Hinblick auf Bergmolch und Grasfrosch Störungen auf Populationsniveau nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund wurden dem Stand der Technik entsprechende Kompensationsmaßnahmen zum weitgehenden Schutz der Herpetofauna in Form von Auflagenvorschlägen formuliert. In der Betriebsphase ist für Bergmolch und Grasfrosch keine Erfüllung des Störungstatbestandes zu erwarten.

Verbotstatbestand der Tötung:

Ohne effektive Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die weder geplant noch vorgeschrieben sind, ist im Hinblick auf Bergmolch und Grasfrosch aufgrund der großteils hohen Eingriffsintensität in der Bauphase von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Um dieses erhöhte Tötungsrisiko wirksam zu minimieren, wurden effektive Kompensationsmaßnahmen zum weitgehenden Schutz der Herpetofauna in Form von zusätzlichen Auflagenvorschlägen formuliert. In der Betriebsphase ist für Bergmolch und Grasfrosch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festzustellen.

Verbotstatbestand der Beschädigung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Hinblick auf Bergmolch und Grasfrosch ist in der Bauphase von einer Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, da flächenhafte Eingriffe in Kernlebensräume dieser Arten geplant sind und es – wenn auch kleinflächig – zu Eingriffen in Laichgewässer kommt. Den vorhabensbedingten Eingriffen in Laichgewässer stehen adäquate Kompensationsmaßnahmen in Form von Laichgewässer-Neuanlagen, welche vor Beginn der Bauphase funktionstüchtig herzustellen sind, gegenüber. Den Verlustflächen an

Kernlebensräumen von mind. 2,7 ha beim Grasfrosch bzw. mind. 1,6 ha beim Bergmolch stehen im Projektgebiet unter Berücksichtigung zusätzlicher neu formulierter Auflagenvorschläge bislang rd. 440 m² vorgeschriebener, neu zu schaffender Tümpelfläche sowie rd. 2 ha an Auszäunungsfläche, sohin gesamt rd. 2,4 ha an Kompensationsmaßnahmen gegenüber, welche vor Baubeginn herzustellen sind.

Zusammenfassend kommt der SV Fauna/Flora zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände in Bezug auf Grasfrosch und Bergmolch, Amphibien und Reptilien (mit Ausnahme des Alpensalamanders), Säugetiere, Libellen, Heuschrecken (mit Ausnahme der Art Anonconotus alpinus), Hochmoor-Gelbling und Hochmoor-Bläuling sowie sonstige Insekten ausgeschlossen werden können, weil zum einen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintreten wird und zum anderen relevante Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Die zusätzlich geforderten Maßnahmen sind für die PW nachvollziehbar

Zum Ausschlusskriterium nach § 5 des TSSP, dass bei Vorliegen u.a. einer erheblichen langfristigen Beeinträchtigung von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eine Erweiterung bestehender Schigebiete nicht zulässig ist, stellt der SV Fauna/Flora im GA-BVwG fest, dass im Rahmen des Vorhabens zwar in Laichgewässer eingegriffen wird, dieser Eingriff nur sehr kleinflächig (23 m² bzw. 13 m²) ist. Diesen Eingriffen steht eine im Bewilligungsbescheid vorgeschriebene Fläche von rd. 240 m² an Amphibientümpel sowie zusätzlich nunmehr geforderten 200 m² an Tümpelflächen gegenüber. Eine vorhabensbedingte „erhebliche langfristige Beeinträchtigung von stehenden Gewässern“ im Sinne TSSP kann damit ausreichend kompensiert werden, so der SV Fauna/Flora.

- Zum Einwand, dass die vom naturkundlichen Prüfgutachter festgestellte Gesamtbewertung des Schutzgutes „Tiere und deren Lebensräume“ mit „wesentlich aber gerade noch nicht untragbar“ aufgrund des Fehlens wirklicher Verminderungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sowie des Fehlens einzelner maßgeblicher Nebenbestimmungen auf „untragbar“ erhöht werden müsste (BF1).

Dazu äußert sich der SV Fauna/Flora dahingehend, dass Verminderungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bei den Tieren bislang noch unzureichend geplant bzw. vorgeschrieben sind. Wichtige, va artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen werden als Auflagenvorschläge gefordert. Grundsätzlich - wie oben schon ausgeführt - geht er davon aus, dass eine ausreichende Beurteilbarkeit dieses Schutzgutes nicht gegeben ist, auch wenn für

Bergmolch und Grasfrosch in einer für das Projektgebiet vorgenommenen Auswirkungsanalyse „geringfügige“ und für Vögel „vertretbare“ Auswirkungen gemäß RVS resultieren.

1.3.1.4. Zum Naturhaushalt

Zusätzlich sind im Bereich des Malfontals und Hintergebirges bei Umsetzung des Vorhabens nach den schlüssigen Ausführungen der SV Naturschutz wesentliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt iSd § 1 Abs. 1 lit. d TNSchG zu erwarten, da dieser Bereich ein derzeit nahezu unberührtes und damit äußerst naturnahes Hochtal darstellt. Dies betrifft auch den Bereich des Rossfalls. Zum Thema Naturhaushalt wurde von Seiten der PW kein Vorbringen erstattet.

1.3.2. Fachbereich Gewässerökologie

1.3.2.1. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Gewässer (Oberflächengewässer)

a) Allgemeines:

Das Projektgebiet im Bereich Rossfall und Malfon ist neben den Hauptgewässern Moosbach, Rossfallbach, Weißenbach, Seeausrinn Hintergebirgssee, Malfonbach gekennzeichnet durch ein dichtes Netz an kleineren periodisch oder ständig wasserführenden Fließgewässern, Vernässungsbereichen und Quellen.

Alle Gewässer im Projektgebiet liegen in der Bioregion 2 - Unvergletscherte Zentralalpen. Der Hauptanteil der Gewässer ist dem Gewässertyp 2-5-1 zugeordnet, das entspricht einer Seehöhenklasse von 5 (über 1.600 m Seehöhe) und einem Einzugsgebiet kleiner 10 km², eine Aufteilung in periodisch und ständig fließende Gewässer ist nicht möglich.

Die Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte des Malfonbaches zeichnen sich durch eine hohe Natürlichkeit aus.

Das Netz der kartierten Kleingewässer im Projektgebiet hat insgesamt eine Länge von 103,5 km, davon 38,9 km im Moostal, 55,6 km im Malfontal. 94,5 km bilden die zahlreichen Kleingerinne ohne Hauptgewässer.

Die Bilanzierung der Kleingewässer wurde an Hand des in den geologischen Karten erfassten und abgebildeten Gewässernetzes durchgeführt und sachverständig ergänzt und ergeben 4009 m Kleingewässer, 48106 m² Vernässungsflächen und 297 m² Tümpel.

Konkrete Angaben zur Wasserführung (Menge, allfälliges Trockenfallen) des Kleingewässernetzes sind nicht vorhanden.

b) Auswirkungen in der Bauphase:

Im Moostal werden Kleingerinne, der Weißenbach, der Rossfallbach und Moosbach durch unterschiedliche Baumaßnahmen direkt oder indirekt berührt.

Die Errichtung der Pisten und Liftanlagen (Stützen, Stationen) stellen den bedeutendsten Eingriff dar, durch Geländemodellierungen werden Kleingerinne überbaut und Lebensräume zerstört.

Im Malfontal sind der Malfontbach und Kleingewässer durch die Zufahrtsstraße und Querungen, Kleingewässer durch den Kabelgraben und kurzzeitigen Abflussveränderungen der Gewässerläufe unterhalb der Querungen der Kabelgräben betroffen.

Auswirkungen eines erhöhten Abwasseranfalles durch die erhöhte Gästezahl und der Entnahme von Beschneigungswasser aus der Rosanna kommen hingegen nicht zum Tragen.

c) Auswirkungen in der Betriebsphase

Im Moostal wirken sich Beschneigungs- und Pistenpräparationsmaßnahmen, die Pistenentwässerung, Verbauung des Weißenbaches, Gerinnequerungen der beiden Schiwege und die Benützung des Zufahrtsweges, im Malfontal 3 Furten sowie Kabelgräben aus.

Durch notwendige Baumaßnahmen werden Oberflächengewässer in unterschiedlicher Weise und unterschiedlicher Intensität maßgeblich und nachhaltig berührt bzw. verändert.

d) Zustandsverschlechterung von Oberflächengewässer

Durch das geplante Vorhaben werden viele Kleingerinne auf einer Lauflänge von ca. 4 km in ihrem überwiegend (ausgenommen Stellen am Weißenbach und Rossfallbach) sehr guten ökologischen Zustand verschlechtert. Die Verschlechterung betrifft biologische (Makrozoobentos, Phytobentos, Makrophyten) und hydromorphologische (Morphologie, Wasserhaushalt) Qualitätskomponenten innerhalb einer prognostizierten Zustandsklasse.

Der ökologische Zustand der Rosanna und Trisanna wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Die Trisanna befindet sich zufolge der stofflichen Belastungen in einem mäßigen ökologischen Zustand (Fkm 2,04-20,76). Die hydromorphologische

Qualitätskomponente ist mit „gut“, flussabwärts (OWK 304990029) mit „schlecht“ bewertet. Die Rosanna befindet sich in einem guten ökologischen Zustand.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren, dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus dem Fachbereich Gewässerökologie, sowie den in der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Beweisen.

e) Zu Beschwerde- und Kritikpunkten

- Zur Bilanzierung beanspruchter Gewässer (BF1).

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der im Projektgebiet liegenden Gewässer ist zunächst die Erfassung aller vorkommenden Bäche, Kleingewässer, stehenden Gewässer und Feuchtgebiete erforderlich.

Als gewässerökologisch relevant wurden folgende Gewässertypen erfasst:

- Berg-, Grund-, Hang- und Quellwasser
- Stehende Gewässer – Seen und Tümpel
- Fließende Gewässer – Bäche und Gerinne
- Vernässungen
- Quellen

Als Basis für die UVE und das Fachgutachten im behördlichen Verfahren (UVGA) diene das in geologischen Karten erfasste und dargestellte Gewässernetz. Der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige Dipl. Ing. Reinhard W*** (in der Folge: SV Gewässerökologie) bezieht seine Bilanzierung „konservativ“ auf jene betroffenen Teilabschnitte, die innerhalb der Abgrenzung der ausgewiesenen, geplanten Maßnahmenbereiche liegen, obwohl auch in den ober- und unterhalb liegenden Gerinneverläufen eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes möglich wäre. Er hat weitere Ermittlungen angestellt, vorhandene geologische Karten digital erfasst und Vermessungen von den vom Vorhaben betroffenen Kleingerinnen (bspw. durch Schipisten, Kabelgraben, Lifttrassen, Stützen, Zufahrtswege, Bachverlegungen, Lawinenschutzdamm) durchgeführt. Wie der SV Gewässerökologie ausführt, wird ein von Maßnahmen (z.B. Piste) betroffenes Kleingerinne inklusive Gewässerverästelungen als ein Gewässer verstanden, dessen Anteil zur Gänze innerhalb einer Maßnahme verläuft und ist von

berührten Kleingerinnen zu unterscheiden. Zusätzlich hat er betroffene Flächen von ökologisch relevanten Vernässungsflächen und kleinen stehenden Gewässer ermittelt und quantifiziert sowie direkt betroffene Anteile von Vernässungsflächen (hydrophile Vegetation, schwache Vernässung) erfasst. Er begründet die Einbeziehung der Vernässungsflächen damit, dass diese in alpinen Bereichen ökologisch wertvolle und sensible semiaquatische Lebensräume darstellen, die in eine Eingriffsbeurteilung einzubeziehen sind.

Durch die Neuberechnung liegen daher im Moostal 464 m (+16 %) und im Malfontal um 223 m (+21 %) mehr Gerinnelängen vor, in Summe ein Plus von ca. 17 % bezogen auf die ursprüngliche Gewässerbilanz (vgl. Tabelle 5, GA-BVwG, S. 25). Außerdem kommen Vernässungsflächen von 48106 m² und Tümpel im Ausmaß von 297 m² dazu.

Die Ausführungen des SV Gewässerökologie sind nachvollziehbar und in sich schlüssig und wird diesen in keiner Weise fachlich begründet und überzeugend entgegnet (PW, OZ 97, Beilage 4).

Die Bilanzierung ist nicht nur für die Eingriffsauswirkung von Belang, sondern vor allem für die Beurteilung des Kompensationsbedarfes.

- Zur Verschlechterung bzw. Verbesserung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässer bzw. von Qualitätskomponenten im Sinne des Weser-Urteiles.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer betrifft die Betriebsphase, temporäre und reversible Beeinträchtigungen während der Bauphase bzw. Rekultivierungsphase werden nicht berücksichtigt.

Im GA-BVwG wird auf S. 29 in einer Tabelle der ökologische Zustand der einzelnen Qualitätskomponenten von direkt und indirekt betroffenen Gewässer und Gewässerabschnitten im Ist-Zustand und in der Prognose übersichtlich und anschaulich dargestellt. Darunter befinden sich Gewässer wie der Malfonbach, Moosbach, der Rossfallbach, Weißenbach, die Rosanna, Trisanna und die Kleingewässer über die Einzugsgebiete.

Zusammenfassend kommt es zu Verschlechterungen der hydromorphologischen und biologischen Qualitätselemente (insbesondere der Komponenten Wasserhaushalt, Morphologie, Makrozoobenthos und Makrophyten) und damit zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes direkt und indirekt betroffener Gewässer und Gewässerabschnitte im Malfontal und Moostal (vgl. GA-BVwG, S. 32, 43f). In der Rosanna (Stanzertal) ergeben sich keine vorhabensbedingten Änderungen des ökologischen Zustandes oder seiner

Teilkomponenten, im Paznauntal führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Trisanna. In Teilaspekten (Morphologie, Durchgängigkeit, Fische) kann die verbesserte Anbindung eines Zubringers (Maßnahme M 10) zu einer graduellen Verbesserung im Oberflächenwasserkörper 304990035 beitragen.

Die belangte Behörde ist bereits (vgl. Bescheid S. 207) von einer Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers (Kleingerinne im Malfontal und im Bereich des Rossfalls) iSd § 104a WRG ausgegangen. Diese Einschätzung wird vom Gericht geteilt und wird durch das vom Gericht eingeholte gewässerökologische Gutachten auch bestätigt. Die Argumentation der PW, wonach es sich dabei nicht um eine Verschlechterung iSd § 104a WRG handle, ist nicht nachvollziehbar, da nach den schlüssigen Ausführungen des gerichtlichen SV zweifellos ein Oberflächenwasserkörper vorliegt, der einer Verschlechterung unterliegt (siehe auch rechtliche Ausführungen).

Übereinstimmend stellen die Fachgutachter (UVGA/TG10 und GA-BVwG) fest, dass das Vorhaben eine Zustandsverschlechterung von Kleingerinnen bedingt, die dem Verschlechterungsverbot des WRG bzw. der WRRL widersprechen. Differenzierte Ansichten gibt es allerdings über die Einstufung des Gewässerzustandes bzw. der Veränderung einzelner Qualitätskomponenten. Der BF1 geht im Sinne des Weser Urteils von weiteren betroffenen Kleingewässern aus, insbesondere z. B. der Gewässerstrecken unterhalb der Kabelgräben, die der SV Gewässerökologie im GA-BVwG in seine Überprüfung einbezieht und eine Verschlechterung zufolge Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht ausschließt. Unabhängig vom Grad (Schwere) führt die vorliegende Verschlechterung zum Versagen der wasserrechtlichen Bewilligung, es sei denn die Voraussetzungen einer Ausnahme liegen vor (§ 104a WRG). Zur Prüfung der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot siehe rechtliche Beurteilung.

- Zur Kompensationsberechnung und zum Kompensationsbedarf.

Die vom SV vorgenommene Bilanzierung ist nicht nur für die Ermittlung der Beeinträchtigung vom Projekt betroffenen Gewässer entscheidend, sondern auch für die Berechnung des Kompensationsbedarfes (Quantifizierung), vgl. VH-Schrift S. 20/21.

Der SV Gewässerschutz ermittelt einen notwendigen Kompensationsbedarf (worst-case Prinzip) von 5109 m, einen Kompensationswert von 3060 m und ein Defizit von 2km. Demgegenüber wurde vom Behördengutachter ein Bedarf von 6174 m, ein Wert von 5810 m und ein Defizit von 363m festgestellt (vgl. Tabelle 62 und 78 im GA-BVwG). Beide Berechnungen erfolgen nach dem Kriterienkatalog „Wasserkraft Tirol“, der die Vorgaben der

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Hinblick auf den ökologischen Zustand der betrachteten Fließgewässer berücksichtigt. Nachvollziehbar und schlüssig legt der SV Gewässerökologie seine Bewertungen dar (vgl. auch GA-BVwG, S. 78,79). Im Wesentlichen ergibt sich gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren ein geringerer Kompensationsbedarf, aber auch eine geringere Maßnahmenwirkung. Dieser Beurteilung konnten die PW keine schlüssigen, begründeten Argumente entgegenbringen. Vor allem ist die abschließende Frage, ob die Beurteilungsansätze im Moostal und Malfontal mit jenen der geplanten Kompensationsmaßnahmen vergleichbar sind, nicht nachvollziehbar. Auch die in der abschließenden Stellungnahme der belangten Behörde vorgebrachten Argumente konnten das Gericht nicht überzeugen. Danach führe der vom SV Gewässerökologie festgestellte geringere Kompensationsbedarf auch zu einer geringeren Beeinträchtigung des „Schutzgutes Wasser“ – wenn man auf Grund des Kompensationsbedarfes auf die „Schwere“ einer Beeinträchtigung schließt. Im Übrigen habe das Ermittlungsverfahren weder neue noch andere entscheidungsrelevante Tatsachen hervorgebracht. Dem ist zu entgegnen, dass die Bilanz um sensible, wertvolle semiaquatische Lebensräume ergänzt wurde.

Dem Argument der PW (mit Verweis auf VH-Schrift, S. 20), der SV Gewässerökologie habe auf Grund mangelhafter Unterlagen verfehlt und nicht vollständig beurteilt, wird entgegnet, dass der SV Gewässerökologie den UVE-Fachbeitrag Gewässerökologie und das UVGA/TG10 samt Ergänzungen als Beurteilungsgrundlage herangezogen hat. Ungeachtet dessen ist er bei seinen Bewertungen ohnehin nach dem worst-case-Prinzip vorgegangen (vgl. GA-BVwG, S. 3).

- Zu den projektimmanenten Maßnahmen im Projektgebiet und ergänzenden Maßnahmen an der Rosanna und Trisanna aus gewässerökologischer Sicht.

Zunächst wird festgehalten und ist unbestritten geblieben, dass die Verschlechterung eines Gewässerzustandes nicht durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann (WRG, WRRL). Lediglich bei der Prüfung der Ausnahmetatbestände zum Verschlechterungsverbot sind die „praktikablen Vorkehrungen“ zur Verringerung einer Verschlechterung von Bedeutung (siehe rechtliche Ausführungen).

Schon im UVE Fachbeitrag wurden Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Anlage von 5 Amphibientümpel, die Auszäunung von Moorflächen und dichten Kleingerinnekomplexen im Ausmaß von zunächst 12 ha (reduziert auf 6 ha) sowie der Rückbau von 3 verrohrten Kleingerinnen genannt, die im erstinstanzlichen Verfahren nach Ansicht des ASV Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft (UVGA/TG10) nicht ausreichend bzw. plausibel betrachtet worden sind und auf Grund der Verschlechterung des ökologischen Zustandes der

vielen Kleingewässer zunächst eine untragbare Beurteilung des Vorhabens ergab. Daher wurde in der Folge von den PW ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zur gewässerökologischen Strukturverbesserung in und entlang der Trisanna (M6-M11) und der Rosanna (M12) vorgeschlagen (GA-BVwG, S. 56, Tabelle 7). Im Wesentlichen handelt es sich um Renaturierungsmaßnahmen, die aus Aufweitungen des Gewässerbettes, Bestandsumwandlungen, Nadelhölzer, Abflachung von Uferböschungen, Neuanlegung von Seitenarmen sowie Gewässerpflegemaßnahmen in bestehenden Gerinnen bestehen. Die von den PW vorgeschlagenen Maßnahmen können zwar hydromorphologische Zustände, bei entsprechend langer rekonstruierter Strecke auch den biologisch-ökologischen Zustand verbessern und sind, wie der SV Gewässerökologie in der mündlichen Verhandlung bemerkt, „zu begrüßen“, ändern aber nichts an der festgestellten Verschlechterung der Kleingewässer, die eine Ausnahmeprüfung erfordert.

Nichts desto trotz hat der SV Gewässerschutz die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen für den entsprechenden Gewässertyp überprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass den vorgeschlagenen Maßnahmen eine geringe Maßnahmenwirksamkeit zuzuschreiben ist. Die Begründung wird im GA-BVwG, S. 79 dargelegt (z.B. Nichtvorliegen eines vergleichbaren Gewässertyps, keine Zuordnung, keine Zustandsverbesserung gegeben usw.). Aus dem GA-BVwG geht jedenfalls hervor, dass die Maßnahmen (nämlich Amphibientümpel, Auszäunung, Verrohrung) nur zu einem Teil zu einer Minderung der Beeinträchtigung beitragen und daher gegenüber dem Bedarf ein Defizit besteht. Der SV geht daher von wesentlich verbleibenden Beeinträchtigungen im Fachbereich Gewässerökologie aus, die zusätzliche flächenbezogene Maßnahmen zum Schutz der Quellen und Quellbäche sowie deren Zönosen erfordern. Das Maßnahmenprogramm ist auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Artenzusammensetzung und Abundanzen des Makrozoobenthos, des Phytobenthos und der Makrophyten (Wassermoose) im Detail abzustimmen und als Teil des Managements der auszuweisenden geschützten Flächen festzulegen.

Diese Bewertung ist für das Gericht nachvollziehbar und schlüssig und wird durch die Stellungnahme der belangten Behörde und den PW (OZ 99, Beilage 8b ,9a) nicht überzeugend entkräftet.

- Zum mangelnden funktionalen und räumlichen Bezug der Ausgleichsmaßnahmen aus gewässerökologischer Sicht (BF1, BF2).

BF1 kritisiert den mangelnden funktionalen und räumlichen Bezug der Maßnahmen an Rosanna und Trisanna, indem er die unterschiedlichen Gewässertypen am Eingriffsort und

Ausgleichsort und deren völlig andere Lebensräume und Rahmenbedingungen aufzeigt und verdeutlicht, dass strukturelle und hydrologische Beeinträchtigungen an Kleingerinnen und Gebirgsbächen mit „sehr gutem“ ökologischen Zustand durch strukturelle Aufwertungen an begradigten Gebirgsflüssen mit „gutem“ bzw. „mäßigen“ ökologischen Zuständen ausgeglichen werden sollen.

Der ASV Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft berücksichtigt die Forderung nach vollständiger funktionaler Vergleichbarkeit auch hinsichtlich des Gewässertyps und deren Unerfüllbarkeit im Projektgebiet in der Bewertungsmethodik nach Kriterienkatalog als Auf- bzw. Abwertungsfaktor. Ebenso berücksichtigt er die Auszäunungsmaßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Moostal und Malfontal, die nach Ansicht der BF nicht zu standortökologischen und verbreitungsökologischen Verbesserungen führen und beim Kompensationswert nicht anzurechnen wären (vgl. ergUVGA, TG10): Die unterschiedlichen Gewässertypen werden daher über den Funktionsfaktor angepasst (z. B. Amphibientümpel - anderer Gewässertyp - werden mit einem Faktor von 0,6 abgewertet, Maßnahmen an der Rosanna und Trisanna hingegen mit einem Aufwertungsfaktor von 5 aufgewertet).

Auch der SV Gewässerökologie wendet die Methode des Kriterienkatalogs „Wasserkraft in Tirol“ zur Berechnung des Kompensationswertes bzw. -bedarfs an und führt dazu aus:

„Maßzahl ist jeweils die Summe der betroffenen Streckenlänge multipliziert mit der prognostizierten Veränderung der ökologischen Zustandsklasse und unter Berücksichtigung zeitlicher, räumlicher und funktionaler Faktoren. Bei der zeitlichen Komponente wird berücksichtigt, wie schnell Maßnahmen wirksam werden. Beispielsweise sind Maßnahmen im Gewässer selbst (z.B. Wiederherstellung der Fischpassierbarkeit, Verbesserung der Habitatstruktur) wesentlich schneller wirksam als die Schaffung eines Auwaldstandortes. Bei Maßnahmen, die z.B. im Zuge des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans unabhängig vom jeweiligen Kraftwerksprojekt umzusetzen sind, wird ebenfalls die zeitliche Komponente in Form der vorgezogenen Umsetzung bewertet. Bei der räumlichen Komponente wird die Länge der betroffenen Gewässerstrecke und die Lage (am gleichen oder einem anderen Gewässer) und der Gewässertyp (gleicher oder anderer Gewässertyp) berücksichtigt. Ob Beeinträchtigungen durch gleichartige oder andere Wirkungen kompensiert werden (z.B. Strukturierungsmaßnahmen als Kompensation für Veränderungen des Abflusses), wird durch die funktionale Komponente abgedeckt.“

Er stellt seine Bewertung im GA-BVwG auf S. 78,79 plausibel, nachvollziehbar und anschaulich dar. Er begründet seine Abwertungs- bzw. Aufwertungspunkte unter Berücksichtigung der Gewässertypen und der Qualitätskomponenten in Bezug zu den räumlichen, zeitlichen und

funktionellen Komponenten. In der mündlichen Verhandlung bestätigt der SV Gewässerökologie, dass die ergänzenden Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Ersatzmaßnahmen jedenfalls zu einem positiven Beitrag zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers beitragen können, bei entsprechend langer rekonstruierter Strecke auch zum biologisch-ökologischen Zustand. Während sich aber im erstinstanzlichen Verfahren die Prüfung des gewässerökologischen Zustandes lediglich auf den Wasserhaushalt (als Unterparameter der hydromorphologischen Qualitätskomponente) beschränkte, ist für den SV Gewässerökologie die biologische/ökologische Zustandsverbesserung ausschlaggebend (vgl. VH-Schrift S. 23, 24). Das ist schlüssig und nachvollziehbar, denn schon die Beeinträchtigung der Basis (also der biologischen Komponenten) wirkt sich auf die Hydromorphologie aus (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie), *„Der hydromorphologische Parameter ist nur ein Hilfsparameter bei der Beurteilung der biologischen Qualitätselemente“* (VH-Schrift, S. 24).

Der SV Gewässerökologie kommt zwar zum Ergebnis, dass jede Verbesserung an einem Gewässertyp, die als Ersatzmaßnahme vorgesehen ist, positiv zu bewerten ist und wird die Maßnahme in Form von Abwertungs- und Aufwertungsfaktoren - wie im Tiroler Kriterienkatalog vorgesehen - in seiner Bewertung berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich aber aus den gutachterlichen Aussagen und Bewertungen, dass die Maßnahmen Amphibientümpel, Auszäunung, Rückbau Verrohrung zu einer Minderung der Beeinträchtigung beitragen, die Maßnahmen an Rosanna und Trisanna grundsätzlich eine „positive“ Wirkung aufweisen, aber damit keinen „Ausgleich“ oder Minderung der Beeinträchtigungen an den weit entfernten sensiblen Klein(st)gewässern erreicht werden kann. Die festgestellte Verschlechterung an den Kleingerinnen bleibt. Daher ist auch für die Ausnahmeprüfung vom Verschlechterungsverbot unerheblich, ob eine Maßnahme mit einem Bewertungsfaktor 0,25 oder 5 im Sinne des „Kriterienkatalogs Wasserkraft Tirol“ beurteilt wird.

Auf Grund der Verschlechterung des sehr guten ökologischen Gewässerzustandes ohne geeigneten Ausgleichsmaßnahmen verbleibt eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgut Wassers.

1.3.2.2. Zur Auswirkung des Vorhabens auf geschützte bzw. Rote Liste Arten in den betroffenen Gewässern

Im Untersuchungsbereich wurden keine geschützten Moose, aber unter den vorgefundenen Makrozoobenthosarten die Köcherfliege nachgewiesen (Einstufung siehe Rote Liste Österreichs).

Der SV Gewässerschutz geht auf Grund der Nichterfassung der aquatischen Arten in den Einreichunterlagen noch UVGA/TG10 vage von einem Gefährdungspotenzial aus. Dazu wird kein Vorbringen erstattet.

1.3.2.3. Die Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut „Gewässer und die vom Wasser geprägten Lebensräume“ im Sinne des TNSchG und des TSSP wurden vom SV Fauna/Flora beurteilt (siehe oben Pkt. 1.3.1.2.d).

1.3.4. Fachbereich Geologie einschließlich Geotechnik

Der Boden im Projektgebiet ist aus Festgesteinen (metamorphe Kristallingesteine) des Silvrettakristallins (=Silvrettadecke) aufgebaut, die vielfach von Lockergesteinen in unterschiedlichen Mächtigkeiten überlagert werden. Es handelt sich dabei überwiegend um teils steinigen bis blockigen Hangschutt, sowie Moränen und steinig blockigem Schutt als Ergebnis von Massenbewegungsprozessen. Die Anlagenteile werden sowohl im Festgestein des Silvrettakristallins als auch im Lockergestein errichtet.

Das Gelände weist mehrere aktive Hangbewegungsbereiche (Rossfalltobel und Rossfallscharte) und inaktive Hangbewegungsbereiche (Ablittkopf und reliktsche Absetzungsflächen im Bereich Malfonbach) auf und wird teilweise geprägt von mehr oder weniger tiefgründigen Massenbewegungen, die sowohl das Lockermaterial als auch teilweise das Festgestein erfasst haben.

Das Projektgebiet reicht bis in große Höhen deutlich über 2000 m über Adria, sodass Permafrostphänomene einschließlich Eishebung feststellbar sind. Einige Geländebereiche zeigen zudem deutliche Anzeichen von Steinschlag und Blocksturzaktivität.

Im Umfeld des Ablittkopfes treten Bergzerreibungen sowie abgetreppte Geländeformen und Nackentäler auf. In diesem Bereich sowie im Bereich der reliktschen Absetzungsflächen im Nahbereich des Malfonbachs sind geringe Hangbewegungen in Richtung Malfonbachtal möglich.

Die im Geländegebiet zur Rossfallscharte geplanten Baumaßnahmen sehen eine Errichtung von Anlagenteilen in einem vernässten, von Hangbewegungen gekennzeichneten Areal vor. Der Rossfalltobel zeigt einen aktiven Erosionsherd und ist von rückschreitender Erosion

betroffen. Erosions- und Rückböschungsprozesse sind im Tobel weiterhin wirksam. Der Talzus Schub ist aktiv und nicht abgeschlossen. Kriechverformungen innerhalb des Talzuschubs sind möglich.

Im Pistenbereich der Abfahrt Rossfall ist auf Grund der bewegten Bereiche in der Lockergesteinsauflage bzw. dem bereichsweise aufgelockerten Felsuntergrund zur Gewährleistung der Standsicherheit eine Sicherung durch Mikropfähle und Schüttungen aus bewehrter Erde vorgesehen. Zur Verzahnung mit dem Untergrund und zur Aufnahme der Horizontallasten werden ein Pfahlrost und Stahlbetonriegel angeordnet.

Auf Grund der Höhenlage des Geländes und der Witterungseinflüsse sind eine Geländeänderung während der Betriebsphase und die Auflockerung des Untergrundes durch geogene Prozesse (Frost, Lawine, Erosion, Steinschlag, Kriechbewegungen usw.) wahrscheinlich. Diese können sowohl Erdbaumaßnahmen wie Dämme, Pisten und Wege als auch Seilbahnanlagen betreffen.

Eine unbefristete Dauerhaftigkeit und dauernde Betriebssicherheit der nahe dem Tobelrand im Talzus Schub Rossfall situierten Einrichtungen wie Piste, Schneileitungen und Elektroleitungen kann nicht gewährleistet werden.

Eine Unterbrechung des Betriebes durch geogene Prozesse (Erosion) ist möglich. Eine Dauerhaftigkeit und Betriebssicherheit kann auch durch Nebenbestimmungen nicht erreicht werden.

Im Zuge der Bauausführung und der Bearbeitung und Erkundung des Untergrundes muss die Zuverlässigkeit des Geländes (Standsicherheit, Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit) überprüft werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden nur bei Einhaltung der von den PW vorgesehenen Maßnahmen sowie der von Seiten der Sachverständigen für Geotechnik und Geologie ergänzend formulierten und unbedingt erforderlichen Auflagen, für die Bauphase als geringfügig und für die Betriebsphase als insgesamt geringfügig bzw. vertretbar eingestuft.

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den im Behördenverfahren erstellten Gutachten zum Fachgebiet Geologie, Hydrologie, Grundwasser und Naturgefahren (in der Folge: UVGA/TG17) und zum Fachgebiet Bodenmechanik, Felsmechanik und Grundbau (in der Folge UVGA/TG18), der im Beschwerdeverfahren

erstatteten gutachterlichen Stellungnahme (in der Folge: GA-BVwG) sowie den in der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Beweisen und Stellungnahmen der PW.

Das BVwG hat für den Fachbereich Geologie die bereits im behördlichen Verfahren tätigen amtlichen Sachverständigen Dr. H*** und Mag. P*** (im Folgenden: ASV Geologie) und für den Fachbereich Geotechnik der ebenfalls schon im behördlichen Verfahren tätige nichtamtliche Sachverständige DI Dr. H*** (im Folgenden: SV Geotechnik) beigezogen.

Aus diesen Gutachten ergibt sich im Wesentlichen zusammengefasst, dass die festgestellten Bodenverhältnisse und Permafrostvorkommen, aktiven/inaktiven Hangbewegungen sowie geogene Restbelastungen technischen Sicherungsmaßnahmen und ergänzend vorgesehenen Auflagen erfordern, um eine Funktionsfähigkeit und Standfestigkeit der Liftanlagen zu gewährleisten. Auch einem allfälligen Verlust der Bestands- und der Betriebssicherheit ist durch Maßnahmensetzung, welche auf die gegebenen Bedingungen (Hangverformungen, Erosion) abgestimmt ist, entgegenzuwirken. Die Sicherheit der Anlagenteile kann nur durch besondere technische Maßnahmen erreicht werden. Auf Grund der geologischen/geotechnischen Bedingungen und der alpinen Situation ist in der Betriebsphase für alle Bauwerken eine laufende intensive Überwachung und Wartung/Instandhaltung erforderlich (UVGA/TG18, S. 6, 29). Auch die PW selbst weisen im Einreichoperat dezidiert auf mögliche Gefahren von Permafrost und Eishebung bei einzelnen Anlagenteilen hin, die geotechnische Maßnahmen erforderlich machen (GA-BVwG, S. 2; UVGA/TG17, S. 6, 12; UVE S.91f, S 126). Im Bereich Rossfall weisen die Sachverständigen auf das geologisch ungünstige Profil hin (vgl. UVGA/18, S. 4f; UVGA/17, S. 46). Die in diesem Bereich zur Errichtung der Pistenabfahrt Rossfall geplanten Aufschüttungen in einer Höhe von bis zu 20 m sind daher - so die Fachgutachter übereinstimmend - als schwierig zu bewerten und erfordern daher weitreichende geologische und geotechnische Maßnahmen, um eine Standfestigkeit zu erreichen (vgl. UVGA/TG18, S. 20f; UVGA/TG17, S. 23f, 46; UVE, S. 91ff). Im GA-BVwG stellen die ASV Geologie wiederholend klar, dass für die gegenständliche Anlage nicht ausgeschlossen und aus geologischer Sicht eine dauerhafte Betriebssicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Die Beschwerdevorbringen (BF1, BF2) richten sich primär gegen die fachliche Bewertung der ASV Geologie, die gemäß den Kriterien der Checkliste „Labile Gebiete“ vom 02.06.2004 zu dem Ergebnis kamen, dass das vorliegende Vorhaben nicht in einem solchen labilen Gebiet zu liegen komme (vgl. UVGA/TG17, S. 39). Die Checkliste „Labile Gebiete“ stellt kein fachliches Regelwerk dar, sondern dient lediglich der Darstellung, ob es bei der Umsetzung eines

Vorhabens zu einer Verschlechterung des Ist-Zustandes kommt. Gemäß diesem Verständnis verweisen die ASV Geologie in der mündlichen Verhandlung auch darauf, dass bei der Beurteilung, ob ein labiles Gebiet vorliege, dem Grundsatz zu folgen ist, dass es zu keinen Verschlechterungen kommen darf (vgl. VH-Protokoll, OZ 99, S. 10f). Für die Annahme eines „labilen Gebiets“ kommt es jedoch nicht alleine darauf an, dass die in der Natur festgestellten Hangbewegungen durch die Errichtung und Inbetriebnahmen der geplanten Anlage nicht verstärkt bzw. teilweise sogar vermindert werden. Dass die geogenen Prozesse und möglichen Hangrutschungen durch technische Maßnahmen beherrschbar sind, kann bei der Beurteilung relevanter Instabilitäten zumindest nicht allein ausschlaggebend sein. Schließlich konnten nur auf Grund der Auffassung der Sachverständigen, die Umweltauswirkungen in der Gesamtbewertung als insgesamt vertretbar und eine Genehmigungsfähigkeit daher als gegeben angesehen werden (vgl. UVGA/TG18, S. 7; UVGA/TG17, S. 9).

Hinsichtlich der gegenteiligen Ausführungen der PW in der fachgutachterlichen Stellungnahme (OZ 97, Beilage 3), der zufolge im Bereich der geplanten Maßnahmen (Schipisten, Beschneiungsanlage, Seilbahn) keine aktiven Hangbewegungen auftreten würden und sämtliche in den vergangenen 10 Jahren gemessenen Bewegungen im Projektgebiet lediglich seichte Bewegungen in der Frost-Tau Schicht darstellten, kann schon deshalb nicht gefolgt werden, da die fachliche Aussagekraft hier deutlich hinter jener der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen zurückbleibt. In der mündlichen Verhandlung hält der ASV Geologie in Entsprechung der bisherigen Bewertung nochmals ausdrücklich fest, dass sich Teile der pistenrelevanten Flächen im Ist-Zustand in Bewegung befinden und sich durch die projektierten Maßnahmen und relevanten Nebenbestimmungen lediglich nicht verschlechtern. Insbesondere im Bereich Rossfall ist eine Beeinträchtigung der Piste durch die dort bestehende rückschreitende Erosion möglich. Der ASV Geologie stellt zudem klar, dass der große Hangbereich Rossfall in größerer Tiefe eine Bewegungsfläche hat, die als tiefgründige Bewegung einzustufen ist. Im Bereich der Rossfallscharte ist das auflagernde Lockergestein von Kriechbewegungen betroffen. Diese sind – so der ASV Geologie – für das verfahrensgegenständliche Projekt relevant (vgl. VH-Schrift, OZ 99, S. 12, 17). Der Ansicht der von den PW beigezogenen Fachgutachtern kann nicht gefolgt werden.

Zusammenfassend ergibt sich auf Grund der fachgutachterlichen Aussagen, dass Teile der geplanten Pisten in von Hangbewegungen und Kriechverformungen betroffenen Gebieten zur Ausführung gelangen sollen und die nach wie vor aktiven Prozesse - selbst bei Berücksichtigung der weitreichenden, eingriffsintensiven Stabilisierungsmaßnahmen - nicht vollständig beherrschbar sind. Dass bei Umsetzung des Maßnahmenkatalogs eine hinreichende Standsicherheit der Anlage erreicht bzw. auf mögliche Instabilitäten und

Schäden durch Erosionsvorgänge, Hangbewegungen, udgl. an Pisten mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln rechtzeitig reagiert werden kann, ist auch bei Anerkennung der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben als vollständig und nachvollziehbar bei der Prüfung, ob ein Gebiet als instabil zu bewerten nicht ausreichend.

- Zur Kritik der Unvollständigkeit der Datenlage im Hinblick auf das Permafrostvorkommen (BF2)

Die kritisierte Unvollständigkeit der Datenlage im Hinblick auf das Permafrostvorkommen und die möglichen thermischen Veränderungen sowie die in diesem Zusammenhang als erörterungsbedürftig angesehen Punkte wurden von den ASV Geologie im GA-BVwG (OZ 85) behandelt und schlüssig dazu die Dynamik der geogenen Prozesse dargestellt. Die Sachverständigen betonen mehrfach, dass auf Grund der starken Schwankungen und raschen Veränderungen durch natürliche Prozesse, die tatsächlichen Verhältnisse im Projektgebiet letztlich kaum prognostizierbar sind. Das Ausmaß der Massenbewegungen und tatsächlichen Einschlüsse kann erst im Rahmen der Errichtungsarbeiten herausgefunden werden (vgl. GA-BVwG, S. 3ff; VH-Schrift, OZ 99, S. 13ff). Auf mögliche Beeinträchtigungen der Anlage ist im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend zu reagieren und sind zukünftige Entwicklungen durch geotechnische und geologische Maßnahmen auszugleichen (vgl. GA-BVwG, S. 5). Blocksturz und Steinschlag wurden – wie festgestellt – im Rahmen der Bewertung der Permafrostverhältnisse als mögliche Risiken formuliert (vgl. VH-Schrift, S. 16).

1.3.5. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die touristische und regionalwirtschaftliche Entwicklung (öffentliches Interesse)

Der Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusedwicklung“ enthält keine Festlegungen betreffend Schigebiete.

Die Wintersportregion „Ski Arlberg“ umfasst 88 Lifte, 305 Pistenkilometer und 200 km Tiefschneeabfahrt und gilt unbestritten als eine DER Wintersportdestinationen. Das Skigebiet Kappl ist vergleichsweise klein und verfügt über 10 Lifte, 42 km Pisten und zahlreiche Tiefschneevarianten, die alle nahezu von den Bergstationen aus erreichbar sind. Das Skigebiet Kappl gilt daher bei den sog. Freeridern als Geheimtipp und ist auch als Familienskigebiet infolge der besonderen Umstände (relativ günstige Preise, spezielle Bonifikationen für Familien bzw. Kinder sowie besonders geeignetes Übungs- und Anfängergelände) geeignet und beliebt. Im Gegensatz zu St. Anton bietet Kappl einen traditionellen Siedlungscharakter mit Bergsiedlungen und Kapellen und erfüllt daher insgesamt die Erfordernisse als zeitgemäße

Winterfremdenverkehrsdestination, wenn auch in einer speziellen Art und andersgelagert als St. Anton.

Es bedarf nicht des gegenständlichen Verbindungsvorhabens, um zeitgemäße Wintersportdestinationen - weder bezüglich Kappl noch bezüglich St. Anton - zu gewährleisten. Ohne Verwirklichung des gegenständlichen Schiverbindungsvorhabens ergeben sich keine wesentlichen, existenzgefährdenden Nachteile für die Tourismuswirtschaft in St. Anton und Kappl. Die Gemeinde Kappl verzeichnet einen Nächtigungsanstieg von 5,1 % im Tourismusjahr 2018.

In den relevanten Regionen stehen für alle Arten von Skiinteressierten eine Vielzahl von Skibetätigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens eröffnet neben nicht attraktiven Verbindungsstücken attraktive zusätzliche Skibetätigungsmöglichkeiten und wird auch der Wechsel zwischen den bestehenden attraktiven Möglichkeiten im Schigebiet Kappl (ferner Gebiet Ischgl) und dem Rendlschigebiet (ferner Gebiet Arlberg) möglich. Diese Attraktivität ist auf den sportlich ambitionierten Schigast mit zumindest durchschnittlichem bis gutem Fahrkönnen beschränkt.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren, dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus dem Fachbereich Tourismus und Regionalentwicklung sowie den in der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Beweisen.

Wie der Amtssachverständige für den Fachbereich „Sport“ (in der Folge: ASV Sport) im behördlichen Verfahren ausführte (UVGA/TG2.21), ist das beantragte Vorhaben geeignet, qualitativ hochwertige Schiräume für den sportlich ambitionierten Gast zu erschließen. Dies trifft für die Skirouten im Malfontal sowie schwieriger („schwarzer“) Pisten im Rossfall zu, sodass mangels alternativer leichter Benützungsmöglichkeit diesbezüglich eine grundsätzliche Einschränkung der zu gewinnenden Attraktivität für das Schigästesegment des „minder guten“ Schifahrers besteht. *„Dadurch ist die schitechnische Verbindung nur dem besseren Gast möglich und schließt schwächere Schifahrer aus“* (vgl. UVGA/TG2.21, S. 26). Daran würde auch der Umstand, dass die Malfonbahn die Schirouten überbrückt, nichts ändern, weil ein Wechsel zwischen den Schigebieten die Abfahrt der schwarzen Piste Rossfall und der schwierigen Verbindungen des Schigebiets Rendl mit der Rossfallbahn erfordert. Zugleich sei – wie der ASV Sport festhält - aber auch eine Entwertung des derzeit hauptsächlich von Freeridern extensiv genutzte Malfontals als hochalpine Abfahrt gegeben. Die Amtssachverständige für Raumordnung inkl. Tourismus (in der Folge: ASV Raumordnung)

hielt im UVGA/TG01 fest, dass in der UVE die regional- und volkswirtschaftlichen sowie touristischen Auswirkungen des Vorhabens nicht beleuchtet wurden, aber positive Effekte für die betroffenen Schigebiete und deren Standortgemeinden erwartet werden. Die von den PW behauptete langfristige Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Kappl konnte die ASV Raumordnung auf Grund kontinuierlich steigender Nächtigungszahlen im Wintertourismus nicht nachvollziehen. Dass Kappl profitieren würde, blieb unbestritten. Die PW legten in der Folge ein Gutachten der ETB*** (in der Folge: ETB) zum Beweis dafür, dass das Vorhaben den öffentlichen Interessen am Tourismus dient, vor. Die belangte Behörde stützte sich im Rahmen der Beurteilung der öffentlichen Interessen auf dieses Gutachten und die allgemein gehaltenen Ausführungen, dass die Gemeinde Kappl durch den Anschluss an ein großes Schigebiet in „mehrfacher Hinsicht“ profitieren werde mit der Bemerkung: *„Für die entscheidende Behörde steht dies unter Zugrundelegung der allgemeinen Lebenserfahren als erwiesen fest“*.

Zur Klärung der Frage, welche konkreten Auswirkungen das vorliegende Vorhaben auf die langfristige touristische und regionalwirtschaftliche Entwicklung der Schigebiete Kappl-St. Anton hat, wurde im Beschwerdeverfahren Univ. Prof. Dr. P*** (in der Folge SV Tourismus) beigezogen. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 04.06.2017 (in der Folge GA-BVwG) führt sie an, dass bei Umsetzung des Vorhabens für Kappl die Möglichkeit besteht, kurzfristig zusätzlich Gästesegmente zu gewinnen und damit die Auslastung der Betten zu verbessern. Ein Vorteil für die Bergbahnen, die mit „Auspendlern“ in Richtung St. Anton ihr Einkommen nur wenig stärken können, ergibt sich nicht. Für Kappl besteht damit die Möglichkeit kurzfristig zusätzliche Gästesegmente zu gewinnen. Bei Nichtverwirklichung des Vorhabens sind jedoch für Kappl langfristig die Chancen für eine Diversifizierung des touristischen Angebots gegeben, da der Ort durch den erhaltenen Charakter und die sonnige Lage als Ganzjahresurlaubsgebiet weiterentwickelt werden könnte. Diese Option würde durch das projektierte Vorhaben letztlich verschlechtert. Daraus folgert die SV Tourismus nachvollziehbar und schlüssig, dass bei Unterbleiben der Verwirklichung des Vorhabens keine existenzgefährdenden Nachteile für den Fremdenverkehr zu erwarten sind. Ein Zusammenschluss der beiden Schigebiete würde demnach nicht nur positive, sondern auch negative Effekte bewirken, da in gewissen Segmenten mit einem Verlust von Schigästen gerechnet werden müsste (vgl. GA-BVwG, S. 5, 16; VH-Schrift, S. 39). Sowohl bei Kappl als auch bei St. Anton handelt es sich um wirtschaftlich solide Regionen, so dass das Vorhaben für beide Orte nicht zwingend erforderlich ist (vgl. GA-BVwG, S. 17). Die SV Tourismus kommt – wie auch die Fachgutachter im behördlichen Verfahren – unter näherer Begründung zu dem Ergebnis, dass ohne Verwirklichung des geplanten Vorhabens der Wirtschaftsstandort Kappl nicht

gefährdet ist und konkurrenzfähig bleibt. Eine Strukturveränderung ergibt sich nicht (vgl. GA-BVwG, S. 17, S. 19f; UVGA/TG01, S. 6f). Im Gegenteil hat sich die wirtschaftliche Lage für Kappl (als hauptbetroffene Gemeinde) mit einem Nächtigungsanstieg von 5,1 % für das Tourismusjahr 2018 ergeben (Platz 22 von den Top 50 Tourismusgemeinden in Tirol) und ist auch in den Jahren davor dieser Trend erkennbar (vgl. Präsentation der SV Tourismus in der mündlichen Beschwerdeverhandlung).

Wie im Rahmen des GA-BVwG widerspruchsfrei aufgezeigt wird, ist ausgehend vom bisherigen Zielpublikum der Region Kappl der touristische Mehrwert, der durch einen Zusammenschluss des Gebiets mit der Region von St. Anton erreicht werden könnte, teilweise nur gering. Mitunter können sich nachteilige Effekte für bestimmte Gästesegmente ergeben. Eine maßgebliche Attraktivitätssteigerung – wie von der SV Tourismus nachvollziehbar begründet – wird durch das Vorhaben nicht bewirkt (vgl. GA-BVwG, S. 11ff). Unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse und der Größe der Gruppe der Segmenturlauber, die das neu erschlossene Gebiet nutzen würden, stellt sich das geplante Vorhaben als schlichtechnisch unattraktiv dar (vgl. GA-BVwG, S. 11ff).

Zum Einwand der PW (OZ 27, Beilage 2/ETB), die Einstufung des Schigebietes Kappl als Spezialist für Familien und Freerider sei falsch, wird ausgeführt, dass die im GA-BVwG beschriebene gute Positionierung von Kappl für Familien und Freerider, die begründet und durch einschlägige Fachmedien und Infoportalen bestätigt wird, zutrifft. Das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Gästesegmente schließt einander nicht aus und bildet – wie im Gutachten ausgeführt – ein Alleinstellungsmerkmal von Kappl. Im Übrigen hält auch g*** (PW, OZ 27, Beilage 3) den Schwerpunkt an einschlägigen Infrastruktureinrichtungen und Angeboten für Kinder und Freeridern fest. Den Ausführungen der SV Tourismus folgend nimmt das erkennende Gericht an, dass im Falle der Projektverwirklichung dieses Alleinstellungsmerkmal zumindest gefährdet wird, sodass negative Auswirkungen auf diesbezügliche Gästesegmente den positiven Auswirkungen, insbesondere auf andere, in erster Linie „schiaffine“ Gästesegmente entgegenstehen (vgl. GA-BVwG, S.11). Eine von ETB unterstellte „mangelnde Ortskenntnis“ der SV Tourismus ist damit in keiner Weise begründet.

Die PW und ihre vorgelegten Expertisen (PW, OZ 27, Beilage 1, 2, 3) argumentieren mit der durch das Vorhaben bewirkbaren Attraktivität auch für Freerider – ein Schifahrersegment, dem offensichtlich besondere Bedeutung beigemessen wird. In der bestehenden Situation gelangen Freerider zwar nur relativ aufwändig in die Rossfallscharte, um den Rossfall bzw. das Malfontal abzufahren, dafür ist aber die für Freerider wichtige weitgehende und andauernde

Unverspurtheit und bevorzugte Erlebniswert der Abfahrten garantiert. Diese Situation würde sich infolge der durch die Projektverwirklichung mühelosen Erreichbarkeit durch wesentlich mehr „bessere“ Schifahrer ändern. Wobei der für Freerider mögliche Nutzungsbereich zum Schutz der Tiere, insbesondere des Schneehuhns auf die Schirouten begrenzt werden müsste, was den Interessen von Freeridern/Variantenfahrern entgegenwirkt. Auch für das Gästesegment der Freerider zeigen die zu erwartenden Auswirkungen durch die Projektverwirklichung sohin ein ambivalentes Bild. Einerseits verliert dieses Segment durch eine Vorhabensverwirklichung „sein Kernprodukt“ in der derzeit geradezu idealen Art, andererseits werden - vor allem für andere Gästesegmente - zusätzliche attraktive Möglichkeiten erschlossen, die aber in ihrer Attraktivität wiederum beschränkt sind (wie oben ausgeführt). Diese Ambivalenz wird auch von g*** bestätigt (vgl. PW, OZ 27, Beilage 3, S. 25).

Insgesamt ergibt sich daher die Erwartung einer eher moderaten Zugkraft der durch die Verbindung geschaffenen Möglichkeiten für bisherige und insbesondere neue Schigäste, die es nicht rechtfertigen, die durchschnittlichen Wachstumsergebnisse bei Skigebietszusammenschlüssen auch auf das gegenständliche Zusammenschlussvorhaben zu übertragen.

Von den PW und ihren vorgelegten Expertisen (insbesondere PW, OZ 27, Beilage 3/g***) werden Argumentationen und Abschätzungen von Verlagerungsprozessen, die durch das Vorhaben erwartet werden – insbesondere zwischen Kappl und Ischgl –, angeführt. Diese Verlagerungsprozesse ändern aus regionalwirtschaftlicher Sicht insgesamt nahezu nichts, denn diese Gäste sind ja bereits Gäste der Region und können durch das Vorhaben zwar eine Bergbahn oder andere Betriebe, nicht aber die Region insgesamt wirtschaftlich gestärkt werden. Auch eine einmalige Abwerbung von Gästen generiert keine maßgeblichen Effekte aus regionalwirtschaftlicher Sicht.

Zwecks Abschätzung der regionalen touristischen/wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens ist in erster Linie die wahrscheinliche projektkausale steigende Entwicklung der Nächtigungszahlen von Bedeutung. ETB hat im Gegensatz zur SV Tourismus keinerlei Gästeanalyse durchgeführt und stellt dies einen wesentlichen Kritikpunkt der SV Tourismus an der ursprünglichen Expertise von ETB dar, den ETB mit ihrer Stellungnahme OZ 27, Beilage 2, nicht ausräumen kann. Auch die Einschätzungen von g*** (PW, OZ 27, Beilage 3) beruhen nicht auf einer Befragung potentieller neuer Schigäste nach Interessensegmenten unter Berücksichtigung der konkreten Situation der betroffenen Schigebiete, wie sie von der SV Tourismus an Hand der „Choice Experiment“ –Methode durchgeführt wurde.

ETB und g*** legen ihrer wahrscheinlichen projektkausalen steigenden Entwicklung der Nächtigungszahlen für St. Anton bzw. Kappl die Auswertung bereits realisierter Verbindungsprojekte (vgl. OZ 27, Beilage 3, S. 23) zugrunde, wobei der hiervon abgeleitete kausale Durchschnittswert von 16,5 % (ohne Berücksichtigung der sonstigen Gästeentwicklungen) schon deshalb problematisch erscheint, weil mit der Verbindung Kals/Matrei bei jeweils nur fünf Verbindungen eine Verbindung mit einer Steigerung von außerordentlich hohen 31,57 % berücksichtigt wird, die den Durchschnitt besonders erhöht. Es fehlen auch die Nennung und der Vergleich der bestimmenden Faktoren für die jeweiligen verbindungskausalen Steigerungen, sodass diese nicht mit jenen des gegenständlichen Verbindungsprojekts verglichen werden können. Es fällt auf, dass in den genannten, von den PW vorgelegten Expertisen diesbezüglich besondere Betonung auf die für eine hohe Steigerungsrate positiven Faktoren (OZ 27, Beilage 3, S 22ff) gelegt wird, die sogar so weit geht, dass auf eine Attraktivitätssteigerung durch das geplante Vorhaben der „beiden Ski-Großregionen Paznaun (Samnaun) und St. Anton/Arlberg“ abgestellt wird, womit die Größenordnung des Schigebiets Trois Vallees, dem weltgrößten zusammenhängenden Schigebiet, erreicht werden würde (so auch Manova, PW, OZ 27, Beilage 1, S. 18).

Zur Ermittlung des Tourismus und der Marktentwicklung hat die SV Tourismus auf die Methode „Choice Experiment“ zurückgegriffen, eine international anerkannte Methode, die zielgruppenspezifische Präferenzen ableitet und sich beliebige Konstellationen ermitteln und vergleichen lassen. Im GA-BVwG und in der mündlichen Verhandlung geht die SV Tourismus auf diese Methode näher ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Methode für dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommen soll, stellt sie doch eine umfassendere, flexiblere und objektivere Befragung dar als eine Direktbefragung im Schigebiet und das Zurückgreifen auf Befunde in der Literatur (VH-Schrift, S. 30). Im Übrigen führt die SV Tourismus in der mündlichen Verhandlung aus, dass die von ihr gewählte Methode auch die reale Situation widerspiegelt (zum Einwand, dass 60 % der Nächtigungsgäste von Kappl in ein größeres Schigebiet abwandern). Zur Expertise g*** führt die SV Tourismus plausibel und nachvollziehbar aus, dass ein Nächtigungsplus für Kappl von 16 % (Durchschnitt vergleichener Verbindungen) weder durch Abschätzungen noch andere Belege belegbar und aus ihrer Sicht ein Nächtigungsplus von eher 5 % erzielbar ist, dies (im Wesentlichen) in Folge der problematischen Strukturen in und um Kappl sowie auch deshalb, weil die Attraktivität von Ischgl bleibt (VH-Schrift, S. 4, 35).

Für das Gericht stehen daher die Begutachtungen der voraussichtlichen relevanten und kausalen Nächtigungsentwicklung durch die SV Tourismus im Vordergrund, da deren Ausgangspunkt eine wissenschaftliche Befragung präsumtiver Gäste auf Basis des Choice

Experiment bildet, wodurch sie sich vorhabenskausalen Prognosen der Nächtigungsentwicklungen besser annähern kann. Wenn g*** entgegen ETB für Kappl nunmehr eine Steigerung von sechs Vollbelegungstagen (diese in Annäherung an St. Anton mit 87 Vollbelegungstagen) prognostiziert und eine weitere Steigerung durch den Bau von 2,5 % neuen Gästebetten für möglich hält - wobei hierbei das alternativ zu erwartende Wachstum, das sich auch ohne Verwirklichung der Verbindung einstellen würde - nicht abgezogen wurde, sind deren Werte mit der Prognose von der SV Tourismus nicht relevant widersprüchlich. Das erkennende Gericht geht daher an Hand der Ausführungen der SV Tourismus in der mündlichen Verhandlung von einer durchschnittlichen Erwartung der vorhabenskausalen Nächtigungssteigerung in Kappl von 5 bis 8 % (vgl. VH-Schrift, S. 35) aus und damit von einem geringeren Wert, als die belangte Behörde ihrer Entscheidung aufgrund der damaligen Beweislage zugrunde legen konnte und offenbar auch zugrunde gelegt hat.

Die Kritik der PW an der touristischen Gutachterin bezieht sich in erster Linie auf das verwendete Choice Experiment. Wie aus der von der Fachgutachterin zitierten Literatur hervorgeht, war die SV Tourismus neben weiteren Mitarbeitern der Universität für Bodenkultur in Wien und Mitarbeitern der Simon Fraser University Vancouver nicht nur an der Entwicklung dieser weltweit anerkannten Methode beteiligt, sondern setzt sich diese als weltweit anerkannte Wissenschaftlerin mit dem Spezialgebiet der Choice Experimente und dem Schwerpunkt im Bereich Freizeit und Tourismus im Bereich der Landnutzung, Freizeit und Tourismus regelmäßig auseinander, wie viele veröffentlichte Publikationen in international renommierten Fachzeitschriften zeigen und von der SV Tourismus im Literaturverzeichnis des GA-BVwG angegeben werden, wobei im Internet diesbezüglich noch zusätzliche Referenzen aufgefunden werden können. Dementgegen kommt den Verfassern der von den PW vorgelegten Expertisen nicht annähernd eine derartige Kompetenz zu, sodass keine Bedenken bestehen, der Methode der SV Tourismus sowie auch deren daraus geschöpften Erkenntnissen zu folgen, weil sie am besten geeignet erscheinen, anhand zielgruppenspezifischer Präferenzen die Entwicklungsszenarien, nicht existierende Alternativen und Abwägungen zu erfassen, um am zutreffendsten auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den regionalen Tourismus schließen zu können.

Alle Vorhalte, die SV Tourismus hätte wesentliche Vorteile des Vorhabens auf den Tourismus nicht dargetan, können nicht nachvollzogen werden. Insbesondere bejaht sie den Zugewinn an neuen Gästesegmenten (die bisher eher nach Ischgl auspendeln) – vgl. GA-BVwG, S. 5, und S. 16 - und wird mit dem Choice Experiment die hohe Attraktivität des Verbundes St. Anton-Kappl gegenüber Ischgl als neues Gebiet für die bisherigen Gästesegmente dargestellt (GA-BVwG, S. 10). Das Choice Experiment belegt zudem die positiven Effekte des

Verbundskigebietes St. Anton Kappl für die Zielgruppen, die bisher nicht die Hauptzielgruppen Kappls sind. Auch die hohe Bedeutung der Schigebietsgröße bei der Gästewahl wurde berücksichtigt. Im GA-BVwG wird klar dargelegt, dass mehr Gäste gewonnen werden können, bei peak to peak Lösungen können es sogar dauerhaft mehr sein (vgl. GA-BVwG, S. 12).

Angesichts des besonderen Detailgrades der sachverständigen Ausführungen im GA-BVwG, der weit über jenem in den Fachbeiträgen der PW liegen und die vollständig nachvollziehbar sowie schlüssig die Folgen und maßgeblichen Faktoren bei Nichtrealisierung des Vorhabens darstellen und der umfassenden Plausibilisierung in der mündlichen Verhandlung (vgl. VH-Schrift, S. 30ff), war der Bewertung der nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Tourismus und Regionalentwicklung insgesamt zu folgen.

1.3.6. Alternativvariantenprüfung/Nullvariante

Die PW haben in den Einreichunterlagen und der UVE alternative Lösungsmöglichkeiten der Projektausführung geprüft. Neben der Nullvariante wurden alternative Trassenführungen der Bahnen, Varianten zu Pisten und Zufahrten und mögliche Varianten zur Streckenführung der Kabelgräben einer Beurteilung unterzogen. Als mögliche Projektalternative steht – ausgehend von der Lage der beiden Schigebiete Rendl und Kappl – eine direkte seilbahntechnische Verbindung vom Lattejoch (Alblittkopf) zur Rossfallscharte durch Überspannung des Malfontals mittels 3S-Bahn offen. Diese ist technisch machbar und mit einem Kostenmehraufwand verbunden. Die Anlagenteile wären jedoch im Vergleich zum eingereichten Projekt in erheblich massiverer Bauweise auszuführen. Größere Stationsbauwerke sowie aufwendige und sehr hohe Stützkonstruktionen wären notwendig. Hinzu kämen massivere und wesentlich höhere Streckenbauwerke sowie stärkere Seile und Kabel. Alternative Standortvarianten für die Mittelstation Malfon sind nicht möglich. Für die Platzierung der Bergstation der Sechsesselbahn Rossfall auf der Rossfallscharte besteht aus topographischen Gründen ebenfalls keine mögliche Variante. Die Beeinträchtigungen des Naturgutes im Bereich Rossfall bleiben auch im Falle einer Überspannung des Malfontales bestehen.

Die in den Projektunterlagen dargestellten Standortvarianten wurden von den Sachverständigen des behördlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens geprüft und bewertet. Die Vor- und Nachteile ergeben sich aus den jeweiligen Fachgutachten. Ausführungen dazu können auf Grund des Verfahrensergebnisses (Interessenabwägung) entfallen. Dasselbe gilt für die Prüfung der Nullvariante.

Zusammenfassende Beweiswürdigung:

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die beigezogenen Sachverständigen in ihren Gutachten auf die vom BVwG in Auftrag gegebenen Beweisthemen ausführlich eingehen unter Berücksichtigung der UVE, der Behördengutachten, des Beschwerdevorbringens und der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Stellungnahmen. Das BVwG hält diese Gutachten für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere wurden die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und teilweise als schwerwiegend bzw. erheblich nachteilig beurteilt. Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Auch inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Die Ausführungen der PW konnten diese Gutachten nicht überzeugend entkräften und waren deshalb nicht geeignet, die Richtigkeit der Gutachten in Zweifel zu ziehen. Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Das BVwG kommt daher zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Sachverhalt ausreichend erhoben wurde und daher kein Bedarf besteht, zusätzliche Ermittlungsschritte zu setzen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG kann durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Rechtssachen in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG) vorgesehen werden.

Gemäß § 40 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G in Senaten.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Im Fall einer mündlichen Verkündung bedarf es gemäß 29 Abs. 5 VwGVG eines Antrages auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses. Ein solcher Antrag wurde von den Verfahrensparteien eingebracht.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 des UVP-G 2000 angeführt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 ist die Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindesten 20 ha verbunden ist, jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Das gegenständliche Vorhaben umfasst jedenfalls mehr als 20 ha (29,31 ha).

Gemäß § 17 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die in den Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Ähnlich einem Prüfschema ist daher zuerst gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen der maßgeblichen Materiengesetze erfüllt. Es kann sich aus jedem einzelnen Genehmigungserfordernis ein Versagungsgrund für den Antrag ergeben. Wird ein solcher Versagungsgrund von der Behörde erkannt, ist die Behörde auch nicht gehalten, die Genehmigungsvoraussetzungen der weiteren anzuwendenden Materiengesetze bzw. der Abs. 2 und 5 des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen (jüngst bestätigend VwGH 27.09.2018, Ra 2015/06/0057-8).

2.2. Zum Naturschutzrecht

Die hier relevanten Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 26/2005 idF LGBl. Nr. 144/2018 (TNSchG) sind §§ 1, 6, 7, 9, 23, 24, 25, 26, 29.

2.2.1. Teilbereich Landschaft

Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft

Ziel und Grundsatz des TNSchG ist gem. § 1 die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit (lit. a), ihr Erholungswert (lit. b), der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume (lit. c) und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (lit. d).

Die Erhaltung und Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Wesentliche Bestandteile der Natur bilden insbesondere auch die Gewässer und die von Wasser geprägten Lebensräume, denen besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt, den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, das Naturerlebnis und die Erholung zukommt. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt (§ 1 Abs. 1, 4. und 5. Satz). Gemäß § 1 Abs. 2 TNSchG sind Vorhaben, sofern sie sich auf die Interessen des Naturschutzes im Sinne des Abs. 1 nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, müssen aber so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung darf gemäß § 29 TNSchG nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt (lit. a) oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen (lit. b). Eine Beeinträchtigung der Natur liegt bereits dann vor, wenn eines der in § 1 Abs. 1 lit. a bis d taxativ aufgezählten Tatbestandsmerkmale alternativ verwirklicht wird (vgl. VwGH 31.01.1994, 92/10/0041).

Eine Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt (§ 29 Abs. 8 TNSchG).

Liegt eine Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen im Sinne § 1 Abs. 1 durch ein konkretes Vorhaben vor, ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. b dennoch zu erteilen, wenn „andere öffentliche Interessen“ an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber den entgegenlaufenden Naturschutzinteressen überwiegen (zur Interessenabwägung siehe unten) und der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (§ 29 Abs. 4 TNSchG).

Unter den Begriff der „Natur“ in § 1 Abs. 1 TNSchG ist ua die Landschaft bzw. das Landschaftsbild zu subsumieren (VwGH 27.02.1995, 94/10/0176; 26.09.2011, 2009/10/0256).

Die im behördlichen Verfahren sachverständig ermittelten Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und den Erholungswert der Landschaft wurden als „wesentlich aber gerade noch nicht untragbar“ beurteilt. Die Beweisaufnahme im Beschwerdeverfahren hat hinsichtlich der Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen im Sinne des 1 Abs. 1 lit. a und b TNSchG aber ein anderes Ergebnis, nämlich untragbare Auswirkungen im Sinne der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017) hervorgebracht.

Die angewandte Bewertungsmethodik zur Ermittlung des Ausmaßes der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft erfolgte nach fachlich anerkannten Grundlagen (RVS 04.01.11. Umweltuntersuchungen (2017), Leitfaden für Schigebiete, BMLF 2011) und somit einer gängigen fachlichen Praxis, wie sie in zahlreichen vergleichbaren UVP-Verfahren zum Schutzgut Landschaft in Österreich angewendet wird. Die Bewertungsmethodik entspricht damit dem Stand der Technik bei der Bewertung des UVP Schutzgutes Landschaft. Dass Unterlagen zum Stand der Technik in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Behördenverfahren gültig waren, heranzuziehen sind (§16 Abs. 4 UVP-G 2000), ist für das vorliegende Verfahren nicht maßgeblich, § 16 Abs. 4 UVP-G 2000 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. I 80/2018, trat nach der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 01.12. 2018 in Kraft.

Was die hier unbestritten und zweifelsfrei vorliegenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch die geplanten baulichen Anlagen angeht, erlaubt nach Judikatur des VwGH erst eine auf hinreichenden Ermittlungsergebnissen - insbesondere auf sachverständiger Basis - beruhende großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der Landschaft aus der Vielzahl jene Elemente heraus zu finden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen.

Für die Lösung der Frage, ob das solcherart ermittelte Bild der Landschaft durch das beantragte Vorhaben nachteilig beeinflusst wird, ist dann entscheidend, wie sich dieses Vorhaben in das vorgefundene Bild einfügt (vgl. VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065; 18.12.2000, 99/10/0222 und Vorjudikatur).

Gerade diese verschiedenartigen Erscheinungen der Landschaft in einem größten Teils anthropogenfreiem Gelände, die Vielzahl an Elementen und Kriterien wie Vielfalt des Landschaftsraumes (Raumelemente, Landschaftselemente, Kontrast), Orientierung im Raum (anhand von Landschaftselementen, Maßstäblichkeit, Erlebbarkeit, Zugänglichkeit, Lesbarkeit), Eigenart des Landschaftsraumes (Ursprünglichkeit, Unverwechselbarkeit, Repräsentanz) und ergänzend auch die visuellen Störfaktoren als Negativkriterium hat der SV Landschaft im GA-BVwG herausgearbeitet. Auf die diesbezüglichen übersichtlich dargestellten Tabellen zu den einzelnen Landschaftsräumen (LR) und den zusammenfassenden Feststellungen wird verwiesen. Insbesondere beim LR Hintergebirge und LR Malfon hebt der SV Landschaft die Vielfalt an Landschaftselementen, das Fehlen von Störfaktoren wie Lärm oder anthropogenen Eingriffen, die unberührte und ursprüngliche alpine intakte Naturlandschaft bzw. die gewachsene Urlandschaft hervor. Im LR Malfon kommt auch der prägende Verlauf des Malfonbaches mit kleineren und größeren Abstürzen und der markanten Felsstufe („Tschuder“) zur Geltung.

In einem weiteren Schritt war zu klären, ob und wie das Vorhaben auf das festgestellte Landschaftsbild bzw. dessen Sensibilität eingreift. Aufgrund der jeweiligen Lage im Raum, der Exposition, der Entfernung und der Flächigkeit und der Intensität der Eingriffe sowie der Gestaltung der einzelnen Maßnahmen (Rekultivierung, Abminderung etc.) werden die jeweiligen Projektteile in der Betriebsphase unterschiedlich stark, störend oder negativ wahrgenommen. Der SV Landschaft führt zunächst die zu erwartenden Eingriffe in den jeweiligen Landschaftsraum an und deren Wirkung unter dem Blickwinkel der Einsehbarkeit. Er berücksichtigt die vorgesehenen Maßnahmen, um die verbleibenden Auswirkungen zu beurteilen.

Landschaftsbild

Unter dem Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus zu verstehen und daher der Beurteilung, ob ein unzulässiger Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der von der Maßnahme betroffenen Landschaft zu Grunde zu legen ist (vgl. VwGH 25.04.2013, 2012/10/0118 mit Vorjudikatur). Eine Störung des Landschaftsbildes liegt dann

vor, wenn das von möglichen Blickpunkten sich bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt (vgl. VwGH 12.11.2001, 99/10/0145; 11.05.1998, 96/10/0137). Auf die Anzahl der in Betracht kommenden Blickpunkte kommt es nach der Begriffsbildung des Gesetzes nicht an. Der SV Landschaft beschreibt im GA-BVwG, was zerstört wird, und stuft die Intensität des Eingriffes anhand der Kriterien • Ausmaß der Einsichtsbereiche (kleinflächig bis großflächig) (ohne Qualitätsbewertung, siehe Begründung in Methodenkritik), • Sichtdistanz in der Betriebsphase (Vordergrund, Mittelgrund, Hintergrund), • Flächengröße des Eingriffes, • Veränderung des Landschaftscharakters, • Strukturverlust, • Integrierbarkeit des Eingriffes (Form, Farbe, Funktion, etc.) und • allgemeine Bautätigkeiten (in der Bauphase) ein und kommt zu einer graduell unterschiedlichen Beurteilung als im UVGA/TG02 und zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Sichttraumanalyse als in der UVE, die vom Gericht als nachvollziehbar und schlüssig erkannt wurde.

Erholungswert

Bei der Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft sind im Ergebnis keine gravierenden Unterschiede in den Gutachten des V Landschaft und des ASV Naturschutz erkennbar, wohl aber zur UVE und der Ausführungen der Fachgutachter der PW. Der Erholungswert einer Landschaft kann sowohl die konkrete Erholungsfunktion (als Deckung eines aktuellen, gegenwärtigen Bedarfs) als auch die Eignung, dem Menschen zur Erholung zu dienen, auch als potenzieller Bedarf verstanden werden. Der Begriff Wert der Erholung, schließt auch die Erholungsressource bzw. -reserve mit ein (VwGH 17.03.1997, 92/10/0398; VwGH 06.08.1993, 89/10/0119).

Der Erholungswert ergibt sich aus der auf konkreten Umständen beruhenden Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Diese Bedürfnisse können unterschiedlicher Art und Motivation sein, wie Gesundheit, Bewegung oder auch landschaftsästhetische Erlebnisse. Als Beeinträchtigung des Erholungswertes ist jedes Vorhaben anzusehen, das in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde, bspw. durch Immissionen von Lärm, Staub, Abgasen etc. (VwGH 20.06.1994, 91/19/0194). Zum Erholungswert eines Gebietes gehört eben auch das Fehlen von Immissionen.

Der Erholungswert der Landschaft kann weder mit dem Landschaftsbild gleichgesetzt noch darauf reduziert werden (VwGH 26.06.2014, 2011/10/0192), ist aber als ein wesentlicher

Faktor bei der Bewertung eines Landschaftsbildes bzw. dessen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Umgekehrt ist bei der Bewertung des Erholungswertes wie fachgutachterlich ausgeführt, auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Eingriff und Wahrnehmungen wie Lärm, Geruch und Luftverschmutzung sowie die Beeinträchtigung von landschaftsgebundenen Erholungseinrichtungen einzubeziehen. Die Landschaft dient als Ressource für die Erholung.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes eines Gebietes hängt daher nicht davon ab, ob sich Erholungssuchende tatsächlich hier aufhalten, weil z. B. eine entsprechende Infrastruktur vorliegt, und durch das Vorhaben in ihrer Erholung tatsächlich gestört werden, sondern ob die Eignung des Gebietes gestört wird (z. B. durch Übernutzung von Schifahrern, Lärm durch Motoren udgl.). Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet wird im Winter extensiv durch Variantenfahrer, Tourengänger und geführten Schigruppen benützt und kann trotz Fehlens von Wanderwegen im Sommer begangen werden, wie die Besichtigung im Rahmen des Lokalausweises zeigte, die zu Fuß erfolgte, und ist demgemäß als Ressource oder Reserve für eine bestimmte Art an Bedürfnisbefriedigung jedenfalls geeignet. Das Vorliegen von Infrastruktur ist ein Aspekt unter vielen. Das Fehlen von Wegen oder Infrastruktur bedeutet nicht zwingend, dass kein Erholungssubstrat gegeben ist bzw. gegeben sein könnte.

Der SV Landschaft beurteilt die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, die nicht nur, aber auch die Beeinträchtigung der Landschaft durch die Projektanlagen ausgleichen sollen, als nicht reduzierend oder kompensierend. Bei der in den Einreichunterlagen genannten „Ausgleichsmaßnahme im Gebiet des Putzenwald und Hirschpleiskopf“ handelt es sich gemäß Definitionen nach Schmelz & Schwarzer, 2011, Umweltbundesamt, 2012 nicht um eine Ausgleichs-, sondern allenfalls um eine Ersatzmaßnahme. Ersatzmaßnahmen sind im TNSchG nicht ausdrücklich vorgesehen, sind jedoch in UVP-Verfahren gängige Praxis und lassen einen gelockerten Bezug zum Eingriffsort zu. Dass der Eingriff in Form von Baumaßnahmen, Geländeänderungen, Flächenverluste udgl. nicht ausgleichbar ist, ist evident. Den weitgehend erstmaligen Lebensraumverlust in einer alpinen Landschaft mit einer wenig wahrnehmbaren Verbesserung einer entfernten, ohnedies hochwertigen montanen bis subalpinen Landschaft zu kompensieren, stellt aber keinen gleichartigen Ausgleich dar und kann nicht einmal die gelockerten Voraussetzungen einer Ersatzmaßnahme erfüllen. Im Hinblick auf den funktionalen Bezug könnte allenfalls eine Ausgleichseignung bejaht werden, wenn andernorts ein ähnlich nicht geprägter Naturzustand hergestellt werden würde.

Nach dem Tiroler Seilbahn- und Schiprogramm, LGBl. Nr. 10/2005 idF LGBl. Nr. 145/2018 (TSSP), hat die Erweiterung bestehender Schigebiete u.a. zur Voraussetzung, dass mit Natur,

Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist und die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist (§ 4 Abs. 1 lit d und g TSSP). Diese Voraussetzung wird auf Grund der fachgutachterlichen festgestellten negativ verbleibenden Auswirkungen bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungswert nicht erfüllt.

2.2.2. Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume

Wie sich aus den Feststellungen und den Ergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere des Fachgutachtens des SV Fauna/Flora ergibt, haben sich nach Überprüfung der Beschwerdevorbringen relevante Änderungen in der naturschutzfachlichen Beurteilung ergeben, insbesondere dadurch, dass die vorhabensbedingten Eingriffe nicht oder nur unzureichend durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Sowohl die absolute Fläche an Flächenverbrauch wie auch der relative Anteil mit hohen verbleibenden Auswirkungen werden vom SV Fauna/Flora „großflächig“ eingestuft. Unter Berücksichtigung der hohen Eingriffsintensitäten und bisher unzureichender Umweltmaßnahmen verbleiben sehr hohen Auswirkungen im Sinne der RVS 04.01.11, die für das Schutzgut innerhalb des Projektgebietes wiederum eine untragbare Belastung im Sinne dieser RVS ergeben.

Auch auf Grund dieser Beeinträchtigung (ohne den Schweregrad zu berücksichtigen) liegt eine Verletzung der Interessen im Sinne § 1 Abs. 1 lit. c) TNSchG vor, die eine Prüfung dahingehend erfordert, ob andere öffentliche Interessen vorliegen (§ 29 Abs. 1 lit. b TNSchG), die die beeinträchtigten Interessen des Naturschutzes überwiegen (zur Interessenabwägung siehe unten).

Zu den geschützten Lebensräumen

- Nach TNSchG

Hinsichtlich der im Projektgebiet vorkommenden Feuchtgebiete und Gewässer besteht ein Schutz nach § 9 bzw. § 7 TNSchG und unterliegen die vorhabensbedingten Eingriffe einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 9 Abs. 1 lit. a-e und Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 1 lit. a und b mit qualifizierten Bedingungen nach § 29 Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 TNSchG. (zur Interessenabwägung siehe unten).

Eine Bewilligungspflicht eines Vorhabens nach § 9 TNSchG besteht unabhängig von einer Bewilligungspflicht nach § 6 TNSchG (VwGH 29.01.1996, 94/10/0095).

- Nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006 (TNSchVO)

Die im Projektgebiet vorkommenden gefährdeten besonderen Pflanzenarten, nämlich die basenreichen Kleinseggenrieder sind gemäß TNSchVO, Anlage 4, Pkt. 4 (Kalkreiche Niedermoore) geschützt. Zum Teil unterliegt auch der im Gebiet vorkommende Biotoptyp Frische basenarme Magerweide der Bergstufe gemäß TNSchVO, Anlage 4, Pkt. 16 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden) dem Lebensraumschutz. Weiters sind nach dieser Verordnung Anlage 4, Pkt. 15, die alpinen und borealen Heiden geschützt, welche die Gämsheiden, Alpenrosenheiden, Krähenbeerenheiden und Zwergwacholderheiden des Projektgebietes umfassen. Zudem sind die vorhandenen Silikatschutthalden und der Blockgletscher im Bereich Riffel nach der TNSchVO, Anlage 4, Pkt. 12 geschützt. Gemäß § 3 TNSchVO sind die in der Anlage 4 angeführten gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften dahingehend zu schützen, dass es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.

§ 7 TNSchVO iVm § 23 TNSchG sieht eine Ausnahmeregelung vom Verbotstatbestand vor, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen sowie die Umsetzung des Vorhabens aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist. Die Bestimmung kommt hier nicht zur Anwendung, weil auf Grund der fachgutachterlichen Aussagen der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

- Nach dem Tiroler Seilbahn- und Schiprogramm, LGBl. Nr. 10/2005, idF LGBl. Nr. 145/2018 (TSSP)

Gemäß § 5 TSSP ist *„Die Erweiterung bestehender Skigebiete nicht zulässig, wenn [...] d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen und Quellfluren, [...] und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.“*

Auch dieses zu berücksichtigende Ausschlusskriterium zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes - aber nicht als Genehmigungsvoraussetzung geltend - wurde fachgutachterlich geprüft mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der wenigen anrechenbaren Ausgleichsmaßnahmen 0,3 ha an wertvollen (hoch bis sehr hoch) Flächen verbleiben. Vorhabensbedingt werden in einzelnen Flächen dieser Feuchtgebiete anteilig erhebliche und langfristige (dauerhafte) Flächenverluste eintreten (z.B. Talstation Malfonbahn, Zufahrt

oberhalb und unterhalb Tschuder) und auch Eingriffe in einzelne große Moorflächen des Projektgebietes stattfinden (z.B. im Bereich der Stütze 6 Malfonbahn). Diese Eingriffe können in den Orthofotoplänen der UVE (Einlage 13-B-2a, 13-B-3a, 13-B-4a) - so der SV Fauna/Flora - nachvollzogen werden. Im Hinblick auf die im Erläuterungsbericht zum TSSP 2005 (S. 17) angeführte Einschränkung auf eine „besonders wertvolle Ausprägung“ von Mooren, Sümpfen und Quellfluren wird in diesem Bericht ua auch der Faktor der „Unberührtheit“ als Kriterium angesehen. Dass sich die Moorflächen im Projektgebiet in einem weitgehend unbeeinträchtigten Zustand befinden, wurde sachverständig bestätigt, sodass von „besonders wertvollen Ausprägungen“ von Mooren, Sümpfen und Quellfluren auszugehen ist. Damit sind die Voraussetzungen nach § 5 lit. d TSSP erfüllt.

Ergänzend dazu sind im § 6 TSSP folgende Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes angeführt: *„Bei Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird: 1. [...] auf Krummseggenrasen, [...] und Gämsheide; 2. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende Gewässer [...], Schneetälchengesellschaften [...]; 5 auf besondere landschaftsprägende Elemente wie markante [...] Felsblöcke oder Blockhalden.“*

Auch diese Lebensräume/Biototypen, die weitgehend zugleich FFH-Lebensraumtypen darstellen, kommen - so der SV - auch im Projektgebiet verbreitet vor und ist mit teilweise hohe Auswirkungen nach RVS auszugehen. Auch dieses Kriterium stellt keine Genehmigungsvoraussetzung dar, sondern ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Überprüfung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 TSSP).

Geschützte Pflanzenarten/Artenschutz

Auch für die im Projektgebiet vorkommenden 9 teilweise bzw. 23 gänzlich geschützten Pflanzenarten besteht gem. § 2 Abs. 2 bzw. Abs 3 TNSchVO ein Verbot der Beschädigung, Vernichtung oder Standortentfernung und eine Ausnahmeregelung.

Unbestritten erfolgt durch das geplante Vorhaben ein Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen im Sinne § 1 Abs. 1 lit. c TNSchG und werden gesetzlich geschützte Pflanzen, Pflanzenarten und deren Lebensräume nachteilig beeinträchtigt. Nach fachgutachterlicher Aussage gelten die nachgewiesenen geschützten Arten unter Bezugnahme auf die Rote Liste Österreichs derzeit als ungefährdet sind und in Tirol wie auch im Umfeld des Projektgebietes großteils weit verbreitet und meist häufig Aus diesem Grund ist von einer Gefährdung oder gar einem Erlöschen einer lokalen Population dieser Arten aufgrund des Vorhabens nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

2.2.3. Zum Teilbereich Tiere und deren Lebensräume

Ziel und Grundsatz des TNSchG ist gem. § 1 die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ua der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume (lit. c) bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß Abs. 2 TNSchG sind Vorhaben, sofern sie sich auf die Interessen des Naturschutzes im Sinne des Abs. 1 nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, müssen aber so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die gesetzmäßige Beurteilung des Tatbestandmerkmals „Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume“ (§ 1 Abs. 1 lit. c TNSchG) setzt nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen bezugnehmende, naturwissenschaftliche, auf quantitativen und qualitativen Aspekte des konkreten Falles, auf die beantragte Maßnahme und die von diesen ausgehenden Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter Bedacht nehmende Feststellungen voraus (VwGH 26.06.2014, 2011/10/0192; 24.06.2015, 2012/10/0233).

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Vögel, Wildtiere und sonstige Tiere wurden vom SV Ornithologie bzw. SV Fauna/Flora geprüft und als vertretbar befunden.

Zur artenschutzrechtlichen Überprüfung

Um die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen bzw. der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung treffen zu können, bedarf es einer sachverständig festgestellten Grundlage über die Auswirkungen des Projektes im Fall seiner Umsetzung (vgl. VwGH 24.07.2014, VwSlg 18893 A/2014 zu US 26.08.2013, 3A/2012/19-51).

Die TNSchVO setzt die sich aus § 24 TNSchG (Geschützte Tierarten), § 25 TNSchG (Geschützte Vogelarten) ergebenden Verpflichtungen um und erklärt die im Anhang IV lit. a der Habitat-RL genannten Tiere (§ 4 TNSchVO) bzw. die unter die Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten (§ 6 TNSchVO) zu geschützten Tieren. Die geschützten Tiere sind explizit in Anlage 5 und 6 der TNSchVO genannt. Geschützt werden sämtliche wildlebenden Vogelarten, die heimisch sind, einschließlich deren Eier, Nester und Lebensräume. Während die im Anhang II Teil 1 und 2 Vogelschutz-RL genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, vom allgemeinen

Schutz ausgenommen werden, besteht jedoch der Lebensraumschutz für diese Arten gemäß § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG.

Sämtliche geschützten wildlebenden, nicht jagdbaren Tierarten sind in Anlage 6 der TNSchVO angeführt. Jagdbare Tiere unterliegen ausschließlich den Vorschriften des Tiroler Jagdgesetzes.

Schadensbegrenzende Maßnahmen sind – anders als Ausgleichsmaßnahmen – in Übereinstimmung mit dem Artikel-6-Leitfaden der Kommission und der Rechtsprechung des EuGH (C-521/12) bei der Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu berücksichtigen (BVwG 23.06.2016, W109 2107438-1 Engelhartsstetten Windpark). Die im Projekt vorgesehenen und im Bescheid als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen, mit denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert werden soll, sind daher bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Tatbestandsmerkmal der "Absichtlichkeit" auch dann verwirklicht, wenn die Tötung von geschützten Tieren zumindest in Kauf genommen wird. Eine Tötung von Tieren ist nach der Judikatur des VwGH auch vor dem Hintergrund der im Projekt dargestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Tiere vorgeschrieben wurden, zu beurteilen. Nach der deutschen Judikatur ist das Tötungsverbot nur dann erfüllt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko der Tötung einzelner Exemplare durch das Vorhaben deutlich und signifikant erhöht, also die Tötung über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Wie das Verfahren ergeben hat, werden für keine der im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten und für keine der im Vorhabensgebiet vorkommenden Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. zusätzlich geforderten Kompensationsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 6 Abs. 3 lit. a, lit. b, lit. d bzw. Art 5 VS-RL und § 6 Abs. 3 lit. f TNSchVO erfüllt.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt

Schon die UVE hat nach § 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000 Maßnahmen zu beschreiben, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder soweit wie möglich ausgeglichen werden (sog. Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich von vom Vorhaben ausgehenden wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die trotz Ergreifens von

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben. Ausgleichsmaßnahmen sind schutzgutbezogen auszugestalten und sollten einen funktionalen Bezug (auch räumlich und zeitlich) zum beeinträchtigten Schutzgut ausweisen. Ersatzmaßnahmen werden im UVP-G nicht explizit genannt, sind aber nach der Spruchpraxis zum UVP-G eine besondere Art von Ausgleichsmaßnahmen und weisen einen gelockerten funktionalen Zusammenhang zum beeinträchtigten Schutzgut auf (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 6 Rz 41, § 17 Rz 187, Ersatzmaßnahmen (Schmelz & Schwarzer, 2011, Umweltbundesamt, 2012, BMVIT, 2015a). Ein schutzbezogener Konnex ist immer herzustellen. Auch im Leitfaden UVP für Schigebiete wird diese Gliederung übernommen (ebenso in der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung). Zur Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird festgehalten, dass Ziel einer Kompensation die Gleichwertigkeit ist und die Maßnahmen zu deutlichen standortökologischen und verbreitungsbiologischen Verbesserungen führen müssen. Die bloße Unterschützstellung bzw. Sicherung bestehender Ökosysteme/Biotope ist unzureichend (vgl. S. 52f). Dass der Putzenwald bereits eine hohe Bedeutung aus Naturschutzsicht besitzt und daher die Funktions- und Wertsteigerung nur gering sein kann, wurde von den PW mit einem höheren Flächenumfang bedacht (220 ha), dennoch fehlt der Konnex zum Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume. Daher sind diese Maßnahmen auch als Ersatz nicht geeignet - wie SV Fauna/Flora festhält - um Beeinträchtigung zu mindern.

2.2.4. Öffentliches Interesse

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit a bis c TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für bestimmte Vorhaben (zB. §§ 7, 9) zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG (Vielfalt, Schönheit, Erholungswert, Artenreichtum, Naturhaushalt der Natur) über die Relevanzschwelle weit hinaus beeinträchtigt ist, sodass zu prüfen war, ob andere (langfristige) öffentlichen Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Diese erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft widerspricht den Zielbestimmungen und Grundsätzen des TNSchG. Insbesondere aus § 1 Abs. 1 TNSchG lässt sich ableiten, dass grundsätzlich dem öffentlichen Interesse am Naturschutz ein besonders wichtiges Interesse zukommt und gegenüber anderen öffentlichen Interessen der Vorrang gebührt.

Dennoch sind Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar öffentlichen Interessen dienen und diesen im Zuge einer Interessensabwägung der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes eingeräumt wird, naturschutzrechtlich zu bewilligen.

Nach Ansicht des Höchstgerichts ist eine Gesamtbetrachtung sämtlicher für und wider das Projekt entsprechenden Interessen anzustellen, wobei es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt (VwGH 2009/10/0020, VwGH 92/10/0395 uva.) und es sich in der Regel um eine wertende Entscheidung handelt (z.B. VwGH 2004/10/0174).

Die Verwirklichung des von den PW zur Bewilligung eingereichten Vorhabens, dessen Zweck die Verbindung des Schigebietes St. Anton mit dem Schigebiet Kappl verfolgt, ist in dessen Gesamtheit als jene Maßnahme zu verstehen, für die zu prüfen ist, ob sie öffentlichen Interessen dient.

Mangels Vorliegens überregionaler oder regionaler Planungsakte, die diesen Gebietszusammenschluss beinhalten, ergibt sich aus der Sicht der Raumordnung kein derartiges öffentliches Interesse oder Anhaltspunkte hierfür auf dieser Grundlage.

Das Interesse des Skilaufs am gegenständlichen Vorhaben kann als solches nicht als öffentliches Interesse angesehen werden, sondern ist im Rahmen der Tourismusinteressen zu berücksichtigen.

In dem der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrundeliegenden Materiengesetz, dem TNSchG, insb. § 29 Abs. 1 und 2, findet sich keine Definition derartiger öffentlicher Interessen. Von den PW werden neben ihren eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen im Wesentlichen die Interessen des Fremdenverkehrs releviert, die so zu verstehen sind, dass das beantragte Vorhaben für die Existenzsicherung oder für eine zeitgemäße Tourismuswirtschaft in der betroffenen Region notwendig ist (vgl. ähnlich VwGH in 2012/10/0118). Die Anerkennung eines öffentlichen Interesses am Tourismus als ein den Interessen des Naturschutzes

entgegenstehendes Interesse, begegnet grundsätzlich keinen Bedenken (VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211).

Öffentliches Interesse am Vorhaben

Die PW stützten sich zum Beweis dafür, dass das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Tourismus dient, im Wesentlichen auf das Gutachten der ETB*** vom 11.06.2014. Die belangte Behörde stützte sich bei der Vornahme der Interessenabwägungen nach § 104a WRG und TNSchG entscheidungswesentlich auf dieses Gutachten. Sie bezog sich zwar auch auf Ausführungen der SV für „Raumordnung und Siedlungsentwicklung, allgemein regionale wirtschaftliche Entwicklung inkl. Tourismus, Erholung/Freizeit“. Diese hat jedoch eher auf allgemein gehaltener Ebene Ausführungen zum Tourismus getroffen und konnte (vgl. Bescheid S. 196) auch nicht bestätigen, dass es sich bei der Gemeinde Kappl um einen gefährdeten Wirtschaftsstandort handelt.

Für das Gericht ergab sich hier eine unzureichende Ermittlung der Frage, inwieweit das Vorhaben im öffentlichen Interesse des Tourismus liegt, weshalb ein Gutachten aus diesem Fachbereich eingeholt wurde (vgl. VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Verwirklichung des Vorhabens trotz Wechselwirkungen im Ergebnis positive Beiträge für die Tourismuswirtschaft der betroffenen Regionen erwarten lassen. Es sind dies im Wesentlichen:

Eine insgesamt positive Auswirkung auf die aus dem Tourismus resultierende Wirtschaftsentwicklung für die Teilregion Kappl infolge Anbindung deren Schigebiets an das Wintersportgebiet Rendl-St. Anton, die geeignet ist, sowohl bisherige Schigäste als auch potentielle neue Schigäste anzuziehen und von Schipendlern aus dieser Wintersportregion und aus der Wintersportregion Ischgl zu profitieren und eine insgesamt (jedoch anders gelagerte und geringe) positive Auswirkung auf die aus dem Tourismus resultierenden Wirtschaftsentwicklung für die Teilregion St. Anton infolge Erweiterung deren Wintersportregion für eigene bestehende und neue Schigäste, insbesondere infolge Profitierens von aus den Teilregionen Kappl bzw. Ischgl auspendelnden Schigästen, jeweils in relativ geringem Ausmaß.

Betrachtet man die öffentlichen Interessen am gegenständlichen Vorhaben im Vergleich des Winter- und Sommerfremdenverkehrs, ergibt sich kein Interesse für den Sommerfremdenverkehr. Das Vorhaben wird nur in der Wintersaison betrieben und hat keinen Wert für den Sommertourismus – im Gegenteil: Es ist überwiegend geeignet, Arten des

extensiven Sommertourismus zumindest zu behindern, wie sich aus dem Gutachten der SV Tourismus schlüssig ergibt.

Insgesamt bejaht das Gericht im Ergebnis das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gem. § 29 TNSchG des Tourismus an dem Vorhaben der Lift- bzw. Skiverbindung, weil es insgesamt geeignet ist, die Tourismussituation in der Region St. Anton geringfügig zu verbessern und in der Region Kappl zu verbessern (Nächtigungszahlen). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass aus der Verwirklichung des Vorhabens für die Region Kappl eine Reihe von Impulsen für die Besserung deren Fremdenverkehrsinteressen ausgeht, wenn auch nicht in dem Maße, dass dies als wesentlicher Beitrag gewertet werden könnte. Denn bei Nichtverwirklichung des Vorhabens sieht die SV *„guten Chancen für eine Diversifizierung des touristischen Angebotes, da der Ort durch den erhaltenen Charakter und die sonnige Lage als Ganzjahresurlaubsgebiet weiterentwickelt werden kann“* (S. 5 des GA-BVwG) und schlägt Kappl, sein Profil und seine bisherige Nische als noch authentisches Bergdorf zu bewahren und dies bei künftigen Entscheidungen zu betrachten.

Zur Ermittlung des Tourismus und der Marktentwicklung hat die SV auf die Methode „Choice Experiment“ zurückgegriffen, eine international anerkannte Methode, die zielgruppenspezifische Präferenzen ableitet und sich beliebige Konstellationen ermitteln und vergleichen lassen. In ihrem Gutachten und in der mündlichen Verhandlung geht die SV auf diese Methode näher ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Methode für dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommen soll, stellt sie doch eine umfassendere flexiblere und objektivere Befragung dar, als eine Direktbefragung im Schigebiet und das Zurückgreifen auf Befunde in der Literatur (VH-Schrift S. 30). Im Übrigen führt die SV in der mündlichen Verhandlung aus, dass die von ihr gewählte Methode auch die reale Situation widerspiegelt (zum Einwand, dass 60 % der Nächtigungsgäste in ein größeres Schigebiet abwandern).

Zur Expertise g*** führt die SV plausibel und nachvollziehbar aus, dass ein Nächtigungsplus für Kappl von 16 % weder durch Abschätzungen noch andere Belege belegbar und aus ihrer Sicht ein Nächtigungsplus von eher 5 % erzielbar ist, dies deshalb, weil die Attraktivität von Ischgl bleibt.

Die Ermittlungsergebnisse des Beschwerdeverfahrens und der mündlichen Verhandlung haben keine wesentlichen Nachteile für den Tourismus ohne Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ergeben. Im Gegenteil hat sich die wirtschaftliche Lage für Kappl (als hauptbetroffene Gemeinde) mit einem Nächtigungsanstieg von 5,1 % für das Tourismusjahr 2018 ergeben (Platz 22 von den Top 50 Tourismusgemeinden in Tirol) und ist

auch in den Jahren davor dieser Trend erkennbar. Bei Kappl als auch St. Anton handelt es sich um wirtschaftlich solide (Teil)regionen, die zum Erfolg des Wintertourismus in Tirol beitragen – Kappl sogar prozentual mehr als St. Anton im Sommertourismus.

Das Gutachten der vom Gericht bestellten SV Tourismus stellt sich in seinen wesentlichen Teilen als weitaus schlüssiger und nachvollziehbarer als die von den PW vorgelegten Expertisen dar. Dass Verbesserungen sowohl für die Standorte St. Anton als auch Kappl durch das Vorhaben erreicht werden, steht außer Zweifel – eine Wesentlichkeit kann weder für St. Anton noch für Kappl aus den gutachterlichen Darstellungen der SV Tourismus erkannt werden. Dabei war eine gesamtheitliche Beurteilung vorzunehmen und nicht auf Einzelunternehmen oder betriebswirtschaftliche Gebarungen bzw. Defizite einzugehen. Auch war dem vom Gericht eingeholten Tourismusgutachten zu entnehmen, dass durch das Vorhaben kein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird. Weder für St. Anton noch für Kappl werden existenzgefährdende Nachteile für den Fremdenverkehr erwartet (vgl. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211). Aus der nicht widerlegten offensichtlichen Kontinuität der Entwicklung - auch der Betriebe - von Kappl kann das Gericht zudem weder „einen wirtschaftlichen Kollaps des wesentlichen touristischen Leistungsträgers“ feststellen noch existenzgefährdende Nachteile für den Tourismus in Kappl. Eine derartige Annahme, wie von den PW zuletzt argumentiert, rechtfertigen die Verfahrensergebnisse in keiner Weise.

In der Fremdenverkehrswirtschaft begründete Interessen an einem Vorhaben sind dann als öffentliche Interessen anzusehen, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten sind bzw. bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte. Entscheidend ist, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (VwGH 21.05.2012, 2010/10/0147 mwN).

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ergeben sich für den vorliegenden Fall ausgehend von den Ermittlungsergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens unter Einbeziehung möglichst aller Wechselwirkungen, auch ohne Verwirklichung des Vorhabens insgesamt keine wesentlichen Nachteile für die Tourismusedwicklung in der Region Kappl. Das öffentliche Interesse am Tourismus ist im vorliegenden Fall auch ein langfristiges Interesse und wurde als solches geprüft und berücksichtigt.

Zur Interessenabwägung

Auf der einen Seite werden durch die Verwirklichung des Vorhabens die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG (Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Erholungswert, Artenreichtum und deren natürliche Lebensräume, Naturhaushalt) über die Relevanzschwelle hinaus beeinträchtigt. In den von Menschen nahezu bisher völlig unbeeinflussten ursprünglich anmutenden fünf gegenständlichen Naturräumen stellt die Durchführung des Vorhabens einen besonders gravierend negativen Eingriff in eine in jeder Hinsicht intakte alpine Naturlandschaft dar. Vor allem das Schutzgut Landschaft ist in allen betroffenen Räumen in jeweils durchgehender Ausdehnung und großflächig massiv negativ betroffen, was den Zielbestimmungen und Grundsätzen des Tiroler Naturschutzes des Bewahrens und nachhaltigen Sicherns von in ihrem ursprünglichen Zustand befindlichen Naturlandschaften in besonderem Maß widerspricht. Das besondere Schutzbedürfnis unberührter Naturlandschaften entspricht auch den Vorgaben der Tiroler Landesverordnung, wonach gemäß Art. 7 Abs. 2 „besonders für die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen“ zu sorgen ist.

Insgesamt waren als Beeinträchtigungen des Vorhabens unvertretbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft und unvertretbare Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume zu verzeichnen. Beeinträchtigende Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume wurden zwar auch festgestellt, bewegen sich aber – sofern eine Beurteilung möglich war – im vertretbaren Ausmaß.

Auf der anderen Seite ergeben sich aus dem Unterbleiben der Vorhabensverwirklichung Nachteile für die weitere Entwicklung des Wintertourismus, vor allem für die Region Kappl. Die Ermittlungsergebnisse des Verfahrens und der mündlichen Verhandlung haben insgesamt und bei Berücksichtigung möglichst aller Wechselwirkungen aber keine wesentlichen Nachteile für die Tourismusentwicklung der betroffenen Regionen ohne Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ergeben. Ebenso ist eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs der Region nicht zu erwarten. Jedenfalls wird durch das Vorhaben kein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre, sich aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ergibt.

Demgegenüber steht der mit der Durchführung des Vorhabens besonders gravierende negative Eingriff in eine in jeder Hinsicht intakte Naturlandschaft. Angesichts der großflächig geplanten Ausdehnung des projektierten Vorhabens, ist insbesondere das Schutzgut

Landschaft in allen Räumen teilweise massiv nachteilig betroffen, so dass den Zielbestimmungen und Grundsätzen des TNSchG (vgl. § 1 Abs. 1 leg. cit.) des Bewahrens und nachhaltigen Sichern von in ihrem ursprünglichen Zustand befindlichen Naturlandschaften in besonderem Maße widersprochen wird.

Zusammenfassung:

Das Gericht wertet nach alldem anhand besonders gravierender Auswirkungen des Vorhabens in seiner Gesamtheit auf die unmittelbar betroffenen bislang unberührten Landschaftsräume bzw. -kammern das Interesse an der Eingriffsbewahrung in deren Naturgüter höher und nachhaltiger als das Interesse der Fremdenverkehrsentwicklung der vom Vorhaben betroffenen Regionen bei dessen Unterbleiben, weil dieses Interesse zwar beeinträchtigt wird, aber insgesamt nicht in einer Wesentlichkeit und schon gar nicht in einer Existenzgefährdung.

Im Ergebnis schließt sich das Bundesverwaltungsgericht daher nicht der von der Behörde vorgenommenen Gesamtbewertung an, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen höher wiegen als die Summe der damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.2.5. Zur Variantenprüfung/Nullvariante

Der Alternativprüfung u.a. durch § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 wird Genehmigungsrelevanz zuerkannt (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 1 UVP-G, Rz 25). Demnach ist eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck eines im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhabens mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, der geeignet ist, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG zur Erhaltung und Pflege der Natur nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß zu beeinträchtigen (vgl. idS auch § 104a WRG 1959).

Die belangte Behörde hatte daher zu prüfen, ob zum gegenständlichen Projekt geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativen bestehen bzw. ob der Zweck auf andere Weise zufriedenstellend erreicht werden kann. Mangels Vorliegen eines öffentlichen Interesses konnte die Variantenprüfung im Beschwerdeverfahren unterbleiben.

2.2.6. Zur Anwendung des TSSP 2005

Die Interessen der überörtlichen Raumordnung im Zusammenhang mit der Erweiterung von Schigebieten bzw. Schigebietszusammenschlüssen werden in Tirol durch das mit Verordnung der Tiroler Landesregierung festgelegte Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 beurteilt. Sie kennt eine Reihe von Ausschlusskriterien, Positiv- und Negativkriterien.

Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass keines der festgelegten Ausschlusskriterien zum Tragen kommt und die Positivkriterien erfüllt sind.

Diese Kriterien sind insbesondere bei Schigebietsvorhaben, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind, zu berücksichtigen (§ 9 TSSP). Daher hat sich im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung bei naturschutzrechtlichen Bewilligungen von Neuerschließungen, Erweiterungen und Zusammenschlüssen von Schigebieten in den vergangenen Jahren die Berücksichtigung des TSSP als Planungsinstrument etabliert (vgl. Wallnöfer/Augustin, TNSchG § 6 Rz 6).

In diesem Sinn wurden im Beschwerdeverfahren sämtliche Ausschlusskriterien, Positiv- und Negativkriterien fachbezogen geprüft und beurteilt und teilweise als erfüllt angesehen. Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Interessenabwägung ohnehin ein Überwiegen der Interessen des Naturschutzes festgestellt wurde und das Vorhaben den naturschutzrechtlichen Bestimmungen widerspricht, war eine weitere Auseinandersetzung, ob diese Kriterien tatsächlich vorliegen nicht mehr erforderlich.

2.3. Zum Wasserrecht

2.3.1. Zur Verschlechterung der Oberflächengewässer

In Umsetzung der WRRL sind gemäß §§ 30a und 30c WRG Gewässer derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Gewässerzustandes verhindert und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ein vorgegebener Zielzustand erreicht wird. Dies beinhaltet sowohl ein Verschlechterungsverbot, als auch ein Verbesserungsgebot. Durch ein Vorhaben darf die gebotene Verbesserung zur Erreichung des Zielzustandes nicht erschwert oder verunmöglicht werden.

Bei natürlichen Oberflächenwasserkörpern wird der ökologische Zustand durch biologische Qualitätskomponenten sowie die hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten

definiert (siehe WRRL, Anhang V). Die Bewertung des chemischen Zustands erfolgt anhand von Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe.

Das WRG bezeichnet einerseits sowohl Abflüsse von Quellen als auch Abflüsse von sich ansammelnden Niederschlagswässern als Gewässer, auch Seitenarme, Verzweigungen, etc. sind Gewässer (§§ 1 bis 3 WRG).

Gewässer behalten die rechtliche Eigenschaft auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser führt. Die Beantwortung der Frage, ob bei Bestand eines Gewässerbettes vom Vorliegen eines Gewässers gesprochen werden kann, ist nicht davon abhängig, ob ständige Wasserführung gegeben ist (VwGH 24.10.1995, 94/07/0153 ua).

Die WRRL, aber auch das WRG gilt für alle Gewässer. Ist-Bestandsanalysen und Berichtspflicht betreffen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $> 10 \text{ km}^2$ und Seen $> 50 \text{ ha}$. Für Gewässer mit einem Einzugsgebiet $< 10 \text{ km}^2$ gibt es derzeit keine flächendeckende Planung. Die Erhebung der Belastungen und Abgrenzung von Wasserkörpern wird in der Regel anlassbezogen durchgeführt. Die grundsätzlichen Ziele sowie methodische Vorgaben zur Wasserkörpereinteilung gelten auch für kleine Gewässer (vgl. Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer-Erlass BMLFUW 2011).

Grundsätzlich müssen die Oberflächenwasserkörper eine Mindestlänge von 1 km (bzw. 2 Abschnitte im Gewässernetz) aufweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies erforderlich ist. Ziel ist, die hydromorphologisch sehr guten Gewässerabschnitte, die eine Länge von 1 km überstiegen und sonst keine Belastungen enthalten, zu erhalten und als eigene Wasserkörper zu definieren (Einteilung der Gewässer in Oberflächenwasserkörper - Methodik, BMLFUW Mai 2017).

In diesem Sinn hat der ASV Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft (UVGA/TG10) und im Hinblick darauf, dass die Einteilung der österreichischen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $E > 10 \text{ km}^2$ in Detailwasserkörper erfolgt und die hier vorliegende Vielzahl von betroffenen Kleingewässern, die durch die Kleinheit ihrer Teileinzugsgebiete nicht in eigene Wasserkörper ausgewiesen sind, als eine mit einem Wasserkörper vergleichbare Gesamtheit betrachtet. Dieser Vorgangsweise kann entgegen der Ansicht der PW gefolgt werden. Ziele und methodische Vorgaben zur Wasserkörpereinteilung gelten auch für kleine Gewässer und sind anlassbezogen durchzuführen.

Der SV Gewässerökologie nennt im GA-BVwG die betroffenen Gewässersysteme (des Malfonbaches und Mossbaches) und die betroffenen Gewässertypen, darunter ua auch Vernässungen, Quellen und Quellbäche, die vom SV flächig betrachtet werden.

Laut Urteil des EuGH betreffend „Weservertiefung“, (Rechtsache C-461/13 vom 01.07.2015) liegt eine Zustandsverschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhanges V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar.

In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, wird dies ebenfalls berücksichtigt: *„Ein Wasserkörper ist als „verschlechtert“ zu bewerten, wenn er von einer mehr als kleinräumigen Zielüberschreitung (Anm.: i.d.R. 1 km Fließstrecke) betroffen ist. Dabei ist immer die Länge der verschlechterten Gewässerstrecke („Absolutwert“) ausschlaggebend und nicht etwa der Anteil (Prozentwert) eines Wasserkörpers („Relativwert“).“*

Unzweifelhaft kommt es, wie fachlich unbestritten und übereinstimmend belegt, durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung von Oberwasserkörpern durch Veränderung der hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten. Lediglich der Umfang der betroffenen Gewässer ist auf Grund unterschiedlicher „Bilanzierungsmethodik“ im GA-BVwG größer. Im GA-BVwG, S. 32 werden unter Berücksichtigung des „Weser Urteils“ der Gesamtzustand als auch die hydromorphologischen und biologischen Komponenten und deren Veränderungen aufgezeigt. Da die Prognose betreffend Verschlechterung idR nicht nur eine Verschlechterung der hydromorphologischen, sondern auch einzelner biologischer Komponenten befürchtet, ist eine diesbezügliche Differenzierung nicht erforderlich - vgl. Tabelle, S. 32, welche hydromorphologische Belastung auf welche biologische Auswirkungen hat (keine rein hydromorphologischen Auswirkungen prognostiziert).

2.3.2. Zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 104 a WRG

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 7 WRRL (die in Österreich durch § 104a Abs. 2 WRG umgesetzt wurde) ermöglicht die wasserrechtliche Genehmigung eines Vorhabens trotz einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (iS des § 104a Abs. 1 WRG),

wenn die Prüfung öffentlicher Interessen ergeben hat, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Zu prüfen ist gemäß § 104a Abs. 2 WRG,

- ob alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu mindern (Z1),

- die Gründe für das Vorhaben im Einzelnen dargelegt wurden und ob das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichen Interesse, und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der Umsetzung dieses Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird (Z2).

- Außerdem dürfen die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen der Wasserkörper dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können (Z3).

Die Gewährung einer Ausnahme nach § 104a WRG setzt voraus, dass alle in Abs. 2 kumulativ genannten Voraussetzungen erfüllt sind; kann nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt werden, kommt eine Ausnahme nach § 104a nicht in Betracht (EuGH 04.05.2016, C 346/14, Schwarze Sulm; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101).

Der Ausnahmetatbestand des § 104a Abs. 2 WRG verlangt daher die Erfüllung von drei Voraussetzungen:

Zum einen sind Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen bzw. die zur Verringerung der Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Wasserkörpers oder zur Erreichung des guten Zustandes bzw. Potenzial vorzusehen und sollten ein wesentlicher Bestandteil des Projektes sein. Dabei geht es vor allem um die Auswirkungsminimierung. Eine vollständige Kompensation ist nicht gefordert. Verlangt ist aber, dass diese Minderungsmaßnahmen den Wasserkörper betreffen, der von der Verschlechterung betroffen ist bzw. sich auf diesen beziehen. Der Wasserkörper ist damit der Bezugsrahmen für den Eintritt der Verschlechterung und damit auch für die Ausnahmen davon (vgl. VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101).

Im hier vorliegenden Fall kommt der SV Gewässerökologie zum Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahmen Auszäunung, Amphibientümpel und Rückbau von Verrohrungen wohl

eingriffsmindernd wirken, jedenfalls aber nicht ausreichen, um die Verschlechterung hintanzuhalten. Die Ersatzmaßnahmen an Rosanna und Trisanna (andere Wasserkörper) können die Eingriffe und die damit einhergehende Verschlechterung des sehr guten Zustandes der kleinen Gewässer nicht ausgleichen, da sie nicht in den der Verschlechterung unterliegenden Gewässern wirken - nicht nur wegen der Entfernung, sondern weil kein funktionaler Zusammenhang besteht. Bezüglich der der Verschlechterung unterliegenden Gewässern hat der SV Gewässerökologie weitere Unterlagen als erforderlich angesehen, um die Quantität des betroffenen Gewässernetzes genau abschätzen zu können (vgl. etwa GA-BVwG Gewässerökologie, S. 2 und 81). Eine Aussage darüber, ob alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden um die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu mindern, könnte erst nach Vorliegen weiterer Unterlagen und allfälligen von den PW projektierten Maßnahmen, getroffen werden.

Vor dem Hintergrund der Versagung der Bewilligung für das Vorhaben auf Grund des Tiroler Naturschutzgesetzes haben sich weitere Ermittlungsschritte zu dieser Frage erübrigt und wäre dieser Verfahrensaufwand in einer effizienten Verfahrensführung nicht begründbar gewesen.

Die weiteren Voraussetzungen, nämlich die Durchführung einer Interessenabwägung und die Frage, ob eine wesentlich bessere Umweltoption für das Vorhaben besteht, waren somit – auch vor dem Hintergrund der bereits oben zitierten Judikatur (VwGH 27.09.2018, Ra 2015/06/0057, wo der VwGH in einem UVP-Verfahren nach Abweisung eines Vorhabens nach dem ForstG keinen Anstoß daran nahm, dass die weiteren materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzw. jene des UVP-G 2000 nicht mehr weiter geprüft wurden) nicht mehr zu prüfen. Anzumerken ist aber in diesem Zusammenhang, dass die von der belangten Behörde durchgeführte Interessenabwägung nach § 104a WRG bereits wegen der im Beschwerdeverfahren zu Tage getretenen anderen Bewertung des öffentlichen Interesses am Vorhaben zu wiederholen gewesen wäre.

2.4. Zum Vorliegen eines „labilen Gebietes“

Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll "Bodenschutz"), BGBl III Nr. 235/2002 idF BGBl III Nr. 111/2005, lautet auszugsweise wie folgt:

„[...]

Artikel 14

Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,*
- die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,*
- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.*

[...].“

2.4.2. Das Vorhaben der Projektwerberin ist räumlich im Gebiet der Alpen, wie es in der Alpenkonvention beschrieben ist, gelegen. Das Protokoll Bodenschutz als Durchführungsprotokoll zur Umsetzung der Alpenkonvention im Bereich Boden verpflichtet die Vertragsparteien auch, nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden, die durch intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden zu stabilisieren und Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten nur in eingeschränkten Fällen zu erteilen (vgl. Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“).

Der VwGH hat in einem ähnlich gelagerten Fall, der im Rahmen einer Erweiterung eines Schigebiets die Genehmigung zum Bau und der Planierung von Schipisten zum Gegenstand hatte, festgehalten, dass Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ bei der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen und anwendbar ist (08.06.2005, 2004/03/0116). Die unmittelbare Anwendbarkeit für die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention wurde auch vom Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich Protokoll „Bodenschutz“ ist zudem in der Verordnungsbestimmung des § 7 Abs. 3 lit. b TSSP 2018 umgesetzt.

Die belangte Behörde gelangte unter Bezugnahme auf die eingeholten Fachgutachten zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht in einem „labilen Gebiet“ iSd Art. 14 Bodenschutzprotokoll zur Ausführung gelange und daher die genannte Bestimmung nicht anzuwenden ist. Sie geht davon aus, dass das Projektgebiet aktive und inaktive Hangbewegungen aufweise und gerade „im Bereich der Rossfallscharte aktive Hangbewegungen durch Messungen eindeutig nachgewiesen“ worden seien. Die geplanten Pisten im Bereich Rossfall könnten jedoch „unproblematisch in Form von Anschüttungen und Abtrag errichtet werden“. Davon ausgenommen sei ein kleiner Randbereich der Abfahrt

Rosshall. In diesem Bereich sei die „Errichtung der Piste mit einfachen geologischen und geotechnischen Maßnahmen“ aber ohne weiteres möglich. Nach den Ausführungen der Fachgutachter würden durch die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Pisten Hangbewegungen nicht verstärkt, sondern teilweise sogar durch die Ableitung von Hangwässern in ihrer Aktivität vermindert. Da durch den Pistenbau keine neuen nicht abschätzbaren Gefahrenpotentiale geschaffen würden, liege daher kein „labiles Gebiet“ im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen vor.

Die Fachgutachter haben – wie die belangte Behörde auch selbst einräumte – schlüssig festgestellt, dass Teile des Projektgebiets, insbesondere die Bereiche Rossfalltobel und Rossfallscharte, nach wie vor von aktiven Erosionsherden betroffen sind. Die dadurch verursachten Hangbewegungen wirken sich – so der SV Geotechnik klar in seinem Gutachten – sowohl auf die geplante Seilbahnanlage als auch die vorgesehenen Erdbauanlagen, wie u.a. Pisten, aus. Im Zuge der Projektausführung sind daher eine Vielzahl von erosionshemmenden Maßnahmen erforderlich, um die Anlage überhaupt standsicher ausführen zu können. Deren tatsächlicher Umfang kann teilweise erst im Rahmen der Umsetzung Baumaßnahmen anhand der vorgefundenen Verhältnisse bestimmt werden. In den genannten Geländebereichen bleibt dennoch eine geogene Restbelastung bestehen, so dass umfassende Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, um mögliche Risiken rechtzeitig zu erkennen. Eine Betriebssicherheit konnte letzten Endes nur deswegen als gegeben erachtet werden, da ein Betrieb der Anlage nur im Winter vorgesehen ist und daher auf geogene Prozesse entsprechend reagiert werden kann.

Eine unbefristete Dauerhaftigkeit und dauernde Betriebssicherheit insbesondere der im Bereich Rossfalltobel und Rossfallscharte geplanten Anlagenteile konnte – wie festgestellt – vom ASV Geologie trotzdem nicht gewährleistet werden. Erosionen im Rossfalltobel wurden ausdrücklich als möglicher Störfall angesprochen, die in der Betriebsphase „massive Auswirkungen“ haben können (vgl. dazu etwa die Auflage P 6). Angesichts der bestehenden Dynamik konnte – so die Sachverständigen übereinstimmend in ihren Gutachten – für bestimmte Gebietsbereiche eine konkrete Vorhersage der tatsächlichen Entwicklung des Geländes nicht getroffen werden.

Von den Fachgutachtern wurden, übereinstimmend mit den PW Hang- bzw. Kriechbewegungen als im Projektgebiet stattfindende geogene Prozesse erkannt und Geländeänderungen sowie die Auflockerung des Untergrundes aus geotechnischer Sicht folglich als wahrscheinlich bewertet.

Die von den SV ergänzend angeordneten Auflagen (vgl. Abschnitt M u.a. die Maßnahmen A2, 6, 11, B 2 sowie S 3, S 4, P 6) machen deutlich, dass das geplante Vorhaben – wie festgestellt – in einem geologisch ungünstigen Gebiet zur Ausführung gelangen soll und eine potenzierte Gefährdungslage durch Massenbewegungen wie Hangrutschungen, Hangkriechen, Steinschlag und Blocksturz besteht.

In der Entscheidung vom 08.06.2005, 2004/03/0116, bestätigte der VwGH das Begriffsverständnis der dort belangten Behörde, wonach unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen des Protokolls "Bodenschutz" die inhaltliche Bedeutung des Begriffs "labiles Gebiet" auch mit "Rutschhang" bzw. "Rutschterrain" umschrieben werden kann. Vor dem Hintergrund der festgestellten "aktuelle[n] Hangbewegungen" und "aktive[n] Kriechhänge[n]" wurde daher ein „labiles Gebiet“ gemäß Verständnis des Art. 14 Abs. 1 Protokoll „Bodenschutz“ angenommen und der Umsetzung des Vorhabens das absolute Genehmigungshindernis dieser Bestimmung entgegenstand (vgl. im Beschwerdeverfahren dazu bestätigend CIPRA Österreich, OZ 5, S. 2f). Die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen und technischen Maßnahmen, um eine Genehmigung des Baus und der Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktion zu erreichen, wurde dabei lediglich im Rahmen der in Ausnahmefällen zulässigen Projektausführung in Schutzwäldern bejaht (vgl. Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich, 1. Alternative Protokoll „Bodenschutz“).

Im hier vorliegenden Fall sind nicht nur Ausgleichsmaßnahmen, sondern auch Stabilisierungsmaßnahmen, die einer Gebietsbeeinträchtigung eines von Hangbewegungen betroffenen Areals vermeiden bzw. bereits vorhandenen Instabilitäten abhelfen sollen, erforderlich. Die vorgesehenen geotechnischen Maßnahmen haben den Zweck überhaupt eine Stabilisierung von zahlreichen Bereichen des Projektgebiets herzustellen und die durch die Hangbewegungen und/oder rückschreitende Erosion sowie Permafrostphänomene möglichen „massiven Auswirkungen auf den Betrieb“ und einen allfälligen Verlust des Bestandes bzw. der Bestandsicherheit festzustellen, auszugleichen bzw. wiederherzustellen. Dass dies – wie von den SV mehrfach angesprochen – mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln ohne weiteres möglich ist, ändert aber am begutachteten Labilitätszustand des Bodens, dessen Bewegungen bzw. dessen Bewegungsbereitschaft nichts wesentlich. Ebenso vermag der Hinweis der belangten Behörde bzw. der SV, wonach die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Pisten Hangbewegungen nicht verstärkt, sondern teilweise sogar durch die Ableitung von Hangwässern vermindert würden und die zur Errichtung der Piste, ua im Bereich der Rossfalscharte, vorgesehenen geologischen und geotechnischen Maßnahmen unproblematisch seien (vgl. OZ 99, Beilage 8a, S. 11), nichts

daran zu ändern, dass der Labilitätszustand und dessen wahrscheinliche und mögliche Folgen bestehen bleiben.

Schon nach dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich Protokoll „Bodenschutz“ sowie dessen Zielsetzung im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden gebietet, nicht bloß auf die technische Beherrschbarkeit von tatsächlichen, wahrscheinlichen bzw. für möglichen gehaltenen Bodenbewegungen bei Beurteilung der Labilität des Bodens abzustellen. Eine Genehmigungsfähigkeit von Baumaßnahmen zur Errichtung einer Piste in einem instabilen, von Hangbewegungen betroffenen Gebiet, kann – entgegen der Auffassung der belangten Behörde – nicht allein dadurch erreicht werden, dass durch technische Maßnahmen und zusätzliche Auflagen eine hinreichende Stabilisierung (zumindest vorübergehend) gewährleistet werden kann. Andernfalls bestünden kaum bis keine labile Gebiete gemäß leg. cit., weil aufgrund der fortgeschrittenen Technik (nahezu) jeder sonst als Piste in Frage kommender Boden technisch stabilisiert werden kann.

Auch wenn daher die erosionsbedingt bzw. durch die stattfindenden Massenbewegungen verursachten Verformungen und die dadurch möglichen Schäden durch technische Maßnahmen ausgeglichen werden können und - zumindest in den Wintermonaten - eine hinreichende Stabilisierung der rutschgefährdeten Areale möglich ist, ist angesichts der festgestellten geologischen Verhältnisse eher davon auszugehen, dass insbesondere die im Bereich Rossfall geplanten Pisten in einem „labilen Gebiet“ gemäß dem Verständnis des Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich Protokoll „Bodenschutz“ zur Ausführung gelangen sollen. (vgl. dazu US 22.03.2004, US 6B/2003/8-57, *Mutterer Alm* sowie jüngst LVwG Tirol 18.04.2019, 2019/41/0037-13). Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen - wie im Falle der Berührung von Schutzwäldern - ist in den für labile Gebiete anzuwendenden Regelungen nicht vorgesehen. Das absolute Genehmigungshindernis kann nicht durch nachträgliche technische Stabilisierungsmaßnahmen beseitigt werden (vgl. US 22.03.2004, 6B/2003/8-57 *Mutterer Alm; Altenburger/Berger*, UVP-G², Anhang I Rz 113 ff).

Die von Seiten der Fachgutachter zur Beurteilung relevanter Instabilitäten herangezogene Checkliste „Labile Gebiete“ vom 02.06.2004 (*Heißel/Henzinger/Liebl/Mostler/Ploner/Sauer Moser/P Sönser/T Sönser*, Checkliste „labile Gebiete“: Alpenkonvention – labile Gebiete – geogene Naturgefahren, Bewilligung für Bau und Betrieb von Schipisten, Geologie – Hydrogeologie – Geotechnik – Wildbachkunde [2004]), auf deren Grundlage diese zu dem Ergebnis gelangt sind, dass die projektgegenständlich geplanten Schipisten nicht in einem solchen zur Ausführung gelangen sollen, stellt – wie auch der ASV Geologie in der mündlichen Beschwerdeverhandlung bestätigt – einen bloßen Arbeitsbehelf zur Bewertung geologischer,

hydrogeologischer und geotechnischer Anforderungen für Projekte zur Errichtung von Schipisten sowie zur Durchführung von Pistenkorrekturen und Pistenerweiterungen, welche von den Projektanten zu erfüllen sind, dar. Eine normative Wirkung kommt ihr nicht zu (vgl. dazu den Erlass der Tiroler Landesregierung vom 02.01.2007, U-1/461, zu den Projektstandards Geologie in Verfahren nach dem TNSchG 2005; VH-Schrift, OZ 99, S. 11).

Entgegen dem Begriffsverständnis, wonach- entsprechend der Checkliste- eine Labilität des iSd Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich Protokoll "Bodenschutz" nur bei einer Systemverschlechterung durch die Eingriffe bzw. durch den Betrieb eines Vorhabens anzunehmen sei, kommt es zumindest allein nicht darauf an, dass eine Verschlechterung des Ist-Zustandes bei einwandfreier Funktion der Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist (vgl. dazu bereits LVwG Tirol 18.04.2019, LVwG-2019/41/0037-13).

Die Definition des labilen Gebiets hat demnach nicht bloß projektbezogen zu erfolgen und auf dynamische Auswirkungen abzustellen, sondern erfasst insbesondere auch Areale, die bereits per se aktive Talwärtsbewegungen aufweisen. Es ist somit nicht nur auf die durch das Vorhaben bewirkten Zusatzbelastungen, die sachverständigenseitig als beherrschbar qualifiziert wurden, abzustellen, sondern das Vorhandensein gefährdeter Gebiete, die bereits vor Projektumsetzung Rutschungen und Massenbewegungen aufweisen, zu prüfen (*Greisberger*, Alpenkonvention und Schisport – das „labile Gebiet“ als Schlüsselbegriff für die Errichtung von Schipisten, RdU-UT 2008/22). Dies trifft fallgegenständlich vor allem auf jene Bereiche zu, wo Kriech- und Hangbewegungen und aktive Erosion sowie Veränderungen auf Grund des Permafrostvorkommens bestehen bzw. zu erwarten sind.

Die PW verweisen darauf (vgl. OZ 97, S. 31), dass die aktiven Hangbewegungen lediglich einen kleinen Teil des Projektgebiets betreffen würden, und, dass Bewegungen – wenn überhaupt – nur in einem sehr geringen Ausmaß stattfänden und Bewegungstendenzen bzw. Bewegungsraten nur im Millimeterbereich lägen. Einerseits erscheint dieser Einwand vor allem insoweit begründet, als vom Ursprungsvorhaben (formal) nur mehr die Pisten im Rossfall (Rendl) aufrechterhalten wurden und Eingriffe in den Boden durch Pistenbau und -betrieb im Malfon nicht stattfinden. (Formal deshalb, weil es im gesamten Arlberggebiet üblich ist, dass die Schirouten mehrheitlich mehr oder weniger als Pisten präpariert werden). Andererseits sind selbst bei Annahme einer derzeitigen räumlichen Eingrenzbarkeit auf das Gebiet des Rossfalltobels und der Rossfallscharte, laut ASV Geologie eine Ausdehnung nachteiliger Hangbewegungen auch auf benachbarte Areale des Malfontals möglich, und– wie festgestellt – Hangbewegungen auch im Umfeld des Alblitkopfes und der reliktschen Absetzungsflächen im Nahbereich des Malfonbachs möglich (vgl. UVGA/TG17, S. 50, 53f). Von

nur kleinräumigen Instabilitäten – wie von den PW ins Treffen geführt – kann daher nicht ausgegangen werden. Der erkennende Senat übersieht hierbei auch nicht, dass sich Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des zitierten Protokolls auf konkrete Eingriffsmaßnahmen bezieht (vgl. VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044). Die geologischen Verhältnisse und festgestellten Massenbewegungen sind jedoch kumuliert zu beurteilen und relevante Instabilitäten in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen (vgl. *Greisberger*, aaO).

Beachtlich ist, dass insbesondere die im Pistenbereich der Abfahrt Rossfall vorgesehenen Maßnahmen eine massive Eingriffsintensität aufweisen und daher nicht mehr als minimalinvasiv und naturnah und damit allenfalls unbeachtlich angesehen werden können (vgl. *Greisberger*, aaO unter Verweis auf Art. 14 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich, der ein Stabilisierungsgebot durch naturnahe Ingenieurtechniken vorsieht).

Die Fachgutachter verweisen in diesem Zusammenhalt auch auf die technische Ausgleichsfähigkeit der Bewegungen (vgl. VH-Schrift, OZ 99, S. 7; zur Maßgeblichkeit des statischen als auch dynamisch-projektbezogenen Begriffsverständnis, vgl. *Greisberger*, aaO). Dass sich Teile der pistenrelevanten Fläche im Ist-Zustand in Bewegung befinden, wurde dabei ausdrücklich bestätigt (vgl. VH-Schrift, OZ 99, S. 12). Die Bewertung der Fachgutachter, die auf Grund der geologischen und morphologischen Verhältnisse und dem Vorhandensein von rutschgefährdetem Material umfassende Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen für erforderlich erachtet haben, steht insoweit im Widerspruch mit dem Verweis der PW, wonach die durchgeführten Messungen nur minimale Veränderungen im Vergleich zum Einreichoperat gezeigt hätten.

Im Hinblick auf eine unbestimmte Rechtslage zur Wertung eines Gebiets für einen Pistenbau als labiler Boden im Sinne des Protokolls „Bodenschutz“ und eine indifferente Sachverhaltslage liegt für das Gericht ein Grenzfall vor und entzieht sich insofern einer Beurteilung der Labilität oder Instabilität des Pistengebiets beziehungsweise auf Art. 14 Bodenschutzprotokoll. Die Klärung dieser Frage kann aber auch dahingestellt bleiben, zumal die Abwägung der öffentlichen Interessen nach dem TNSchG zweifelsfrei die Entscheidung einer Abweisung des Vorhabens ergeben hat.

2.5. Zusammenfassung

Im Ergebnis schließt sich das Bundesverwaltungsgericht nicht der von der Behörde vorgenommenen Gesamtbewertung an, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen höher wiegen als die Summe der damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zu Spruchpunkt B)

Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die oben zitierte Judikatur des VwGH; insbesondere VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112; 21.05.2012, 2010/10/0147; 31.05.2006, 2003/10/0211; 26.09.2011, 2009/10/0256; 26.06.2014, 2011/10/0192), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des

Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W155, am 26. 09.2019

DR. K***
(Richterin)